

“

Hilfe, ich bin Elternsprecher

Leitfaden für Elternvertreter an bayerischen Schulen

Teil 1:
Grundlagen und Arbeitshilfen

Zusammengestellt von Bernhard Koch
Bayerischer Elternverband
(Ausgabe 2004)

Inhaltsübersicht:

1 VORWORT	7
2 ENTWICKLUNG DER ELTERNVERTRETUNG	8
3 DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN FÜR UNSER BILDUNGSSYSTEM	8
3.1 Grundlegende Elternrechte:.....	9
3.2 Rechte und Aufgaben des Staates:.....	9
3.3 Verhältnis der Eltern zum staatlichen Bildungssystem:.....	9
3.4 Allgemeiner Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen:.....	10
3.5 Aufgaben der bayerischen Schulen im einzelnen* (BayEUG Artikel 2, Absatz 1 und 2):.....	10
3.6 Allgemeine Pflichten und Rechte der Schule (eine Auswahl):.....	11
3.7 Individuelle Pflichten der Erziehungsberechtigten:.....	11
3.8 Individuelle Elternrechte (Auswahl):.....	11
3.8.1 Entscheidungsrechte grundsätzlicher Art, die aber unter Umständen nicht uneingeschränkt wahrgenommen werden können:.....	11
3.8.2 Antragsrechte.....	12
3.8.3 Informations- und Anhörungsrechte.....	12
3.9 Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Elternvertretung:.....	13
3.10 Rechte und Pflichten der Schüler/innen und ihrer Vertretung:.....	13
3.11 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten:.....	13
4 ÜBERBLICK ÜBER DIE EINRICHTUNGEN DER ELTERNVERTRETUNG	13
4.1 Die Elternvertretung an den Schulen:.....	13
4.1.1 Der Elternbeirat und die Klassenelternsprecher:.....	15
4.1.2 Das Schulforum:.....	15
4.2 Die übergeordneten Einrichtungen:.....	15
4.2.1 Der Gemeinsame Elternbeirat (gilt nur für Volksschulen):.....	15
4.2.2 Der Landesschulbeirat:.....	16
4.2.3 Der Landeselternrat:.....	16
4.3 Freiwillige Zusammenschlüsse:	16
4.3.1 Die Elternverbände:.....	16
4.3.2 Der Bundeselternrat (BER):.....	16
5 DIE ELTERNVERTRETUNG AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN (WAHL UND DERGL.)	16
5.1.1 Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen:.....	18

5.1.2 Der Elternbeirat (Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Konstituierung, Nachrücken):.....	19
--	----

6 STATUS UND ALLGEMEINE AUFGABENSTELLUNG DER ELTERNVERTRETUNG **20**

6.1 Der gesetzliche Status der Elternvertretung:.....	20
--	-----------

6.2 Der Auftraggeber sind die Eltern - nicht die Schule:.....	21
--	-----------

6.3 Welchen Handlungsspielraum hat der EB?.....	21
--	-----------

6.4 Was der EB nicht ist:.....	22
---------------------------------------	-----------

6.5 Die Aufgaben des Elternbeirats im Einzelnen:.....	22
--	-----------

6.5.1 Die allgemeine Aufgabenstellung (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3).....	22
---	----

6.5.2 Ein zweites wichtiges Thema ist die Information der Eltern und die Erkundung sowie Wahrung ihrer Interessen.	24
---	----

6.5.3 Die konkreten Mitwirkungsrechte (BayEUG Artikel 65, Abs. 1, Satz 3).....	24
--	----

6.6 Aufgabenstellung für den ES in der Schulordnung für Realschulen und Gymnasien:.....	25
--	-----------

6.7 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten:.....	25
---	-----------

6.7.1 Was sagen die Verordnungen?.....	25
--	----

6.7.2 Was sollte die Elternvertretung tun?.....	26
---	----

7 MITBESTIMMUNGS- UND MITWIRKUNGSRECHTE DES ELTERNBEIRATS IM DETAIL **27**

7.1 Mitbestimmungsrechte im Einvernehmen mit der Schulleitung:.....	27
--	-----------

7.2 Mitwirkungsrechte im Benehmen mit der Schulleitung bzw. Schulaufsicht:.....	28
--	-----------

7.3 Weitere Mitwirkungsrechte:.....	28
--	-----------

8 DIE "GRUNDRECHTE" DER ELTERNVERTRETUNG **28**

8.1 Vorschlagsrecht! Antragsrecht:.....	28
--	-----------

8.2 Eingeschränktes Vetorecht:.....	29
--	-----------

8.3 Passive Informationsmöglichkeiten:.....	29
--	-----------

8.3.1 Anspruch auf Information durch die Schulleitung:.....	29
---	----

8.3.2 Anspruch auf Auskünfte:.....	29
------------------------------------	----

8.3.3 Möglichkeit zur Teilnahme an Klassenelternversammlungen anderer Klassen:.....	30
---	----

8.3.4 Anhörungsrecht in der Lehrerkonferenz:.....	30
---	----

8.4 Aktives Informationsrecht:.....	30
--	-----------

8.4.1 Die Verteilung von Rundschreiben bzw. Mitteilungen an die Eltern	30
--	----

8.4.2 Durchführung von "Besonderen Veranstaltungen":.....	32
---	----

8.5 Anrecht auf wesentliche Arbeitsmittel:.....	33
--	-----------

8.6 Finanzierung und Kostenübernahme:.....	34
---	-----------

8.7 Unfallschutz der Elternvertreter:	34
--	-----------

9 VERANTWORTLICHKEITEN UND ARBEITSWEISE DES ELTERNBEIRATS..... 34

9.1 Grundlegendes:	34
---------------------------------	-----------

9.2 Die Rolle der/des ES-Vorsitzenden:	35
---	-----------

9.3 Gestaltung der ES-Sitzungen:	36
---	-----------

9.4 Wie verschwiegen muss ein Elternsprecher sein?:	37
--	-----------

9.5 Umgang mit Sitzungsprotokollen:	37
--	-----------

9.6 Informationen zur Arbeit der Elternvertretung:	38
---	-----------

9.6.1 Wer Engagement will, muss informieren.....	38
--	----

9.6.2 Wer nicht informiert, wird nicht zur Kenntnis genommen.....	38
---	----

9.7 Versammlung der Klassen-Elternsprecher:	38
--	-----------

9.8 Elternspenden sinnvoll einsetzen:	38
--	-----------

10 STATUS UND AUFGABENBEREICH DER KLASSEN-ELTERNSPRECHER..... 40

10.1 Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen:	40
--	-----------

10.1.1 Aufgabenstellung	40
-------------------------------	----

10.1.2 Funktion der Versammlung der Klassen-Elternsprecher.....	41
---	----

10.2 Information des Klassen-Elternsprechers durch die Schule:	41
---	-----------

10.3 Mitteilungen an die Eltern:	41
---	-----------

10.4 Weitergabe von Elternadressen durch die Schule:	41
---	-----------

10.5 Die Versammlung der Schülereltern - der Klassen-Elternabend:	41
--	-----------

10.6 Besondere Veranstaltungen:	43
--	-----------

10.7 Klassen-Elternsprecher an den anderen Schularten:	43
---	-----------

11 AUFGABEN UND FUNKTIONEN DES SCHULFORUMS..... 43

11.1 Grundlegende gesetzliche Regelungen	43
---	-----------

11.2 Die neuen Möglichkeiten des Schulforums nutzen	44
--	-----------

11.3 Ergänzende Erläuterungen und Bestimmungen	45
---	-----------

12 DIE KONTINUITÄT DER ELTERNBEIRATSARBEIT SICHERN..... 46

13 DER GEMEINSAME ELTERNBEIRAT - DAS UNBEKANNTE GREMIUM..... 46

13.1 Geschäftsführung und Sitzungen des GEB:	47
---	-----------

<u>13.2 Die Einrichtung des GEB:</u>	<u>47</u>
<u>13.3 Zusammensetzung und Wahl des GEB:</u>	<u>48</u>
<u>14 ANHANG</u>	<u>50</u>
<u>14.1 Anhang 1: Tätigkeits- und Themenfelder der Elternvertretung</u>	<u>50</u>
<u>14.2 Anhang 2: Muster für eine Geschäftsordnung des Elternbeirats</u>	<u>50</u>
<u>14.3 Anhang 3: Der Umgang mit Elternspenden und die Finanzen des Elternbeirats</u>	<u>53</u>
<u>14.3.1 Thema "Elternspenden"</u>	<u>53</u>
<u>14.3.2 Die Finanzen des Elternbeirats</u>	<u>55</u>
<u>14.4 Anhang 4: Nutzung von Elternadressen durch die Klassen-Elternsprecher</u>	<u>58</u>
<u>14.5 Anhang 5: Mitbestimmung bei der Auswahl der "übrigen Lernmittel"</u>	<u>59</u>
<u>14.6 Anhang 6: Mitbestimmung bei der Entscheidung über unterrichtsfreie Schultage</u>	<u>61</u>
<u>14.7 Anhang 7: Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen in der Schule</u>	<u>62</u>
<u>14.8 Anhang 8: Rechtstreitigkeiten der Elternvertretung</u>	<u>62</u>
<u>14.9 Anhang 9: Wahlüberprüfung und Wahlanfechtung an Volksschulen</u>	<u>67</u>
<u>14.10 Anhang 10: Personalakten von Schülern</u>	<u>68</u>
<u>14.11 Anhang 11: Aufsichtspflicht der Schule, Maßnahmen zur Unfallverhütung und Versicherungsschutz</u> ..	<u>70</u>
<u>14.12 Anhang 12: Entwicklung und Gestaltung von "Leitbild", "Schulprogramm" und "Schulprofil"</u>	<u>74</u>
<u>14.13 Anhang 13: Die Rolle der Fördervereine</u>	<u>75</u>
<u>14.14 Anhang 14: Wichtige Adressen für Rat & Tat</u>	<u>76</u>

Hinweise: Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Sie soll einen Überblick über die vielen Regelungen der Arbeit der Elternvertretung verschaffen und zum besseren Verständnis dienen. Die Beschaffung aktueller Ausgaben der einschlägigen Vorschriften wird durch diesen Text nicht überflüssig. Wegen der Fülle des bearbeiteten Materials und der ständigen Änderungen in Gesetzen und Verordnungen können sich Fehler ergeben haben oder Veränderungen unbemerkt geblieben sein. Im übrigen zeigt die Erfahrung, dass nicht alle Regelungen wirklich völlig eindeutig sind und sich daraus unterschiedliche Interpretationen ergeben. Herausgeber und Autor können deshalb keine Verantwortung oder irgendeine Haftung für die Folgen falscher Angaben übernehmen. Wir bitten dafür um Verständnis und ggf. um Korrektur-Hinweise.

Vervielfältigung und Verbreitung durch Kopien oder unter Verwendung elektronischer Systeme sind nur in unveränderter Form und nur für den persönlichen Bedarf gestattet.

Rechtsstände der verwendeten Gesetze und Verordnungen:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BAYEUG)	Juli 2002
Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO)	August 2001
Schulordnung für die Volksschulen zur Sonderpädagogischen Förderung (SVSO)	Juli 1997
Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)	August 2002
Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)	August 2002

Verwendete Quellen:

Die o.g. Gesetzestexte wurden den Internetseiten des Bayerischen Kultusministeriums (www.stmuk.bayern.de) entnommen. Die Zitate aus Gesetzeskommentaren stammen (wenn nicht anders angegeben) aus:

Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern (Carl Link Verlag, Kronach)

Kaiser/Mahler, Die Schulordnung der Volksschule (Carl Link Verlag, Kronach)

(s. dazu auch die Hinweise auf die Arbeitsmittel des Elternbeirats im **Kapitel 8.5**)

1 Vorwort

Hilfe, ich bin Elternsprecher

Vielleicht ist es Ihnen auch so gegangen wie mir, dass Sie ganz unbeschwert zu einer Elternversammlung gingen und spät am Abend völlig unerwartet als gewählter Elternsprecher die Schule wieder verließen. Und vielleicht haben Sie sich anschließend auch gefragt: Was in aller Welt mache ich jetzt mit meinem neuen Amt und wer hilft mir weiter?

Ich erinnere mich noch gut an meine damalige Ratlosigkeit, die ständig wuchs, denn die von allen leichtfertig zugesicherte Unterstützung blieb "natürlich" aus. Die Folge war, dass ich mich intensiv über die Aufgaben und Möglichkeiten des neuen Amtes informieren musste. Aus dieser Beschäftigung, die dann noch viele Jahre anhielt und mich in einige Ämter im Bereich der Elternvertretung führte, ist dieser Leitfaden entstanden. Er ist als Nachschlagewerk und Ratgeber gedacht, das heißt man muss ihn nicht vom Anfang bis zum Ende durchlesen, sondern kann sich je nach Bedarf abschnittsweise informieren.

Noch ein Wort zum Sinn der Elternbeteiligung und Mitwirkung: Seit einigen Jahren wird (wieder) über Mängel im bundesdeutschen Schulwesen diskutiert. Und wieder wogt der Streit über die Ursachen hin und her: sind es die Schulstrukturen, ist es die mangelnde Ausbildung der Lehrerschaft und unzureichende Lehrmethoden, fehlt es am Engagement der Eltern? Oder ist gar alles zusammen verantwortlich? Vieles spricht dafür, dass es nicht nur eine einzige Ursache für das Versagen von vielen Schülern gibt. Ich möchte deshalb Eltern ermuntern sich zu engagieren, damit Schule sich stärker an den Belangen ihrer Schüler/innen orientiert. Die Möglichkeiten sind vorhanden und die Erfahrung zeigt, dass Mut und Hartnäckigkeit auch im Schulsystem zum Ziel führen.

München, im Januar 2005 *Bernhard Koch*

2 Entwicklung der Elternvertretung

Die Revolution von 1918 gab auch für den Bereich der Schulen den Anstoß für einen gewissen bescheidenen Demokratisierungsprozess. Es wuchs zumindest bei den progressiven politischen Kräften die Überzeugung, dass man den Bürger nach Möglichkeit unmittelbar an den ihn betreffenden Entscheidungen beteiligen sollte (Idee der Mitbestimmung). Den Beginn mit der Mitwirkung der Eltern in Schulangelegenheiten machte bereits 1919 das Land Preußen mit einer sehr fortschrittlichen Regelung, 1922 folgte Bayern mit der Einführung der Schulpflegschaft. In dieser Körperschaft waren neben den Eltern auch Lehrer, Repräsentanten der Kirchen und der Gemeinde vertreten. Die Eltern waren also unterrepräsentiert und außerdem war die Schulpflegschaft lediglich an den Entscheidungen über die so genannten äußeren Schulangelegenheiten (bauliche Dinge und dergl.) beteiligt. Zum Vergleich: In Hamburg konnten bereits damals die Eltern bei der Auswahl des Schulleiters mitwirken.

In der kurzen Zeit bis zum Anbruch der Nazi-Diktatur konnte sich in Bayern kein demokratischer Trend entwickeln. Die handelnden Personen in Politik und Schulverwaltung waren überwiegend national gesonnen und innerlich noch sehr stark der Monarchie und seinem restriktiven Struktur- und Ordnungsdenken verpflichtet. Und nach 1933 war von Demokratie sowieso nicht mehr die Rede.

Auch unter dem Einfluss der Besatzungsmächte hielten sich in Bayern die Bestrebungen für einen Ausbau der Elternvertretung an den Schulen in Grenzen. Das System der Elternbeiräte wurde zuerst an den Gymnasien eingeführt. An den Volksschulen wurde an die alten Traditionen angeknüpft und zunächst die Einrichtung der Schulpflegschaft (s. oben) unverändert fortgesetzt; bis dann 1967 der Elternbeirat als ein nur aus Eltern bestehendes Mitwirkungsorgan mit erweiterten Möglichkeiten eingeführt wurde. Knapp zehn Jahre später konnten die Eltern an den Volksschulen einen Klassen-Elternsprecher wählen. An Realschulen und Gymnasien nähert man sich jetzt langsam diesem Thema. Erst seit 1983 schreibt das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz vor, dass in allen Schularten und allen Jahrgangsstufen (Klassen) pro Jahr mindestens **eine** Klassen-Elternversammlung stattfinden muss (weitere auf Antrag).

Verglichen mit den anderen Bundesländern ist die Situation der Elternvertretung in Bayern in mehrfacher Hinsicht immer noch äußerst unbefriedigend. Eine wirkungsvolle Arbeit wird dadurch nachhaltig verhindert. Das macht der Überblick über die Einrichtungen der Elternvertretung in Kapitel C schnell deutlich.

3 Die wichtigsten Regelungen für unser Bildungssystem

Über das Verhältnis von Staat und Eltern sowie das Verhältnis zwischen Eltern und Schule sowie Rechte und Pflichten aller Beteiligten, enthalten sowohl das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch die Bayerische Verfassung zahlreiche Aussagen. Außerdem gibt es auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Stellung der Eltern gegenüber Staat und Schule. An dieser Stelle sollen nur die wichtigsten Grundsätze genannt werden.

Das "Grundgesetz" für das bayerische Bildungswesen ist das "Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern" (BayEUG). Die Schulordnungen der einzelnen Schularten (VSO, RSO, GSO usw.) sind - rechtlich gesehen - Ausführungsverordnungen des BayEUG. Sie enthalten die Regelungen (Verordnungen) für den täglichen Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse. Die wichtigsten Vorschriften für Eltern und Elternvertreter sind sowohl im BayEUG als auch in den Schulordnungen der einzelnen Schularten in den Abschnitten "Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens" sowie "Schule und Erziehungsberechtigte" enthalten.

Hinweis zur Zitierweise: Die in Doppelklammer gesetzte erste Ziffer vor dem Gesetzestext bezeichnet den Absatz (1), hochgestellte Ziffern bezeichnen die einzelnen Sätze 1. Mit Ziffern 1. bis werden Aufzählungen markiert. In den amtlichen Texten wird ohne Unterteilung durch Kommas zitiert, die Quelle steht hinter den Zahlenangaben. Im folgenden Text wird - der besseren Lesbarkeit wegen - davon abgewichen.

Erklärung der Abkürzungen:

BayEUG=Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

VSO=Schulordnung für die Volksschulen in Bayern

SVSO=Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

RSO=Schulordnung für die Realschulen in Bayern

GSO=Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

WSO=Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern

Für die einzelnen Berufs- und Berufsfachschulen sowie für Schulen besonderer Art usw. gibt es eigene Schulordnungen.

Hinweis: Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst (im folgenden "Kultusministerium" bzw. KM genannt) stellt auf seiner Internetseite ([www.stmuk.bayern.de/Button: Schulen/Gesetze und Verordnungen](http://www.stmuk.bayern.de/Button:Schulen/Gesetze%20und%20Verordnungen)) die aktuellen Texte des BayEUG, der VSO, RSO und GSO sowie Amtliche Bekanntmachungen und das Amtsblatt zur Verfügung.

3.1 Grundlegende Elternrechte:

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (*Grundgesetz Artikel 6, Absatz 2*)

"Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag." (*Bayer. Verfassung Artikel 126, Absatz 1*)

Eltern haben das Recht, über die im BayEUG Abschnitt IX in verschiedenen Artikeln beschriebenen "Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens" Einfluss zu nehmen.

3.2 Rechte und Aufgaben des Staates:

"Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates" (*Grundgesetz Artikel 7, Absatz 1*)

Kommentar: Dieser Grundgesetzartikel schreibt eine der wesentlichen Errungenschaften der Weimarer Republik fest, dass nämlich das Schulwesen nicht mehr unter der Aufsicht der Kirchen sondern des Staates steht. Aufsicht bedeutet allerdings nicht, dass der Staat das alleinige Gestaltungsrecht in Sachen Schule hat. Alle an der Schule Beteiligten sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten - gemäß BayEUG und den Schulordnungen - aufgefordert.

Der Staat ist nicht nur verpflichtet für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung jedes Schülers zu fördern, damit er sein Leben als mündiger Bürger selbstverantwortlich gestalten und einen sinnvollen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft leisten kann.

Ein wichtiger Verfassungsauftrag an den bayerischen Staates ist es, dafür zu sorgen, dass alle Bürger gleiche Bildungschancen haben: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen." (*Bayerische Verfassung Artikel 128, Absatz 1 und 2*)

3.3 Verhältnis der Eltern zum staatlichen Bildungssystem:

Das Bundesverfassungsgericht (die höchste juristische Instanz der Bundesrepublik Deutschland) hat dieses Verhältnis folgendermaßen definiert:

"Das Grundgesetz (s. *Ziffer 1*) erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht' an. Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm (durch Artikel 6 Absatz 2) zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgeht (s. *Ziffer 2*), ist in seinem Bereich dem elterlichen

Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der eigenen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen."

3.4 Allgemeiner Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen:

"Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen **und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen** *, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum Deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen."

"Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten." (*BayEUG Artikel 1, Absatz 1 und 2*)

3.5 Aufgaben der bayerischen Schulen im einzelnen* (*BayEUG Artikel 2, Absatz 1 und 2*)

"Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

- Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
- zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
- zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
- Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken.
- zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,
- im Geiste der Völkerverständigung zu erziehen,
- die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,
- **die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile** (*gemeint ist wohl "Benachteiligungen,,)* hinzuwirken,
- **die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,**
- auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, **in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,**
- Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken."

"Die Schulen erschließen den Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit neuem vertraut."

*** Die kursiv und fett gesetzten Passagen sind neu aufgenommen (Juli 2002)**

Kommentar: Es ist für die meisten sicherlich überraschend, dass bei der Aufzählung der Bildungs- und Erziehungsziele die Persönlichkeitsentwicklung derart breiten Raum einnimmt und nicht die Vermittlung von Faktenwissen. Die Realität in den Schulen ist von dieser Prioritätenliste in der Tat (leider) weit entfernt. Hier steht vor allem das Thema Wissensvermittlung und sehr viel weniger die Erziehung und die Bildung der Persönlichkeit an erster Stelle. Vielleicht resultieren daraus die Probleme an unseren Schulen (und in unserer Gesellschaft) sowie das schlechte Abschneiden unseres Schulsystems im internationalen Vergleich. Mittlerweile sind aber vom Kultusministerium angestoßene Bestrebungen im Gange, vor allem den allgemeinen Erziehungszielen wieder einen höheren Stellenwert einzuräumen. Es ist wichtig, dass Eltern diese Neuorientierung der schulischen Bildungsarbeit unterstützen.

3.6 Allgemeine Pflichten und Rechte der Schule (eine Auswahl):

"Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffälliges Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. Art. 88a gilt entsprechend (s. *folgenden Text*) Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden." (BayEUG Art. 75, Abs. 1)

"Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen." (BayEUG Art. 86, Abs. 1)

"Frühere Erziehungsberechtigte (*Anmerkung: gemeint sind damit in der Regel die Eltern*) volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach BayEUG Art. 86, Abs. 2, Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden." (BayEUG Art. 88a)

"Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten." (BayEUG Art. 75, Abs. 2)

"Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des einzelnen zu helfen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrer und Schulpsychologen bestellt." (BayEUG Art. 78, Absatz 1)

Der sechste Teil des BayEUG führt in den Artikeln 118 bis 120 eine Reihe von juristischen Möglichkeiten für die Schulen und andere Behörden auf, die der Einhaltung der Schulpflicht durch Eltern und Schüler/innen dienen sollen.

3.7 Individuelle Pflichten der Erziehungsberechtigten:

Auch in Bayern gilt natürlich die Schulpflicht (BayEUG Art. 35). Im BayEUG Art. 76 ist deshalb festgelegt: "Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen."

Zur Durchsetzung der Schulpflicht sind in den Artikeln 118 bis 120 des BayEUG eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Sie reichen von der Zwangsweisen Vorführung des Schülers bis zu Geldstrafen.

3.8 Individuelle Elternrechte (Auswahl):

3.8.1 Entscheidungsrechte grundsätzlicher Art, die aber unter Umständen nicht uneingeschränkt wahrgenommen werden können:

Eines der wichtigsten elterlichen Rechte ist die Entscheidung über die Schullaufbahn des Kindes. Die grundsätzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit ist aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. "Soweit nicht Pflichtschulen zu besuchen sind, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler das Recht, Schularart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung des Schülers maßgebend."

"Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht." (BayEUG Art. 44, Abs. 1 und 3)

Weitere Entscheidungsrechte:

- Belegung der Wahl- und Wahlpflichtfächer (*BayEUG Art. 50, Abs. 2; VSO §28, RSO §26; GSO §28*)
- Teilnahme am Religionsunterricht (*BayEUG Art. 46, Abs. 4, VSO § 13, Abs. 2, Ziff. 2; RSO §22, Ziff. 2; GSO §21, Abs. 2, Ziff. 2*)
- Aufnahme in eine Klasse mit einheitlicher Konfession (Bekennnisklasse) an Volksschulen (*BayEUG Art. 49, Abs. 2*)
- Teilnahme an Schulversuchen (*BayEUG Art. 82, Abs. 3*); s. auch *BayEUG Art. 83, Abs. 2*
- Bild-, Film-, Fernseh-, Tonaufnahmen (*VSO § 70, Abs. 1; RSO § 111, Abs. 1; GSO §26, Abs. 1*)
- Wahl der Leistungskursfächer am Gymnasium (*GSO §28, Abs. 2*)

3.8.2 Antragsrechte

- Überspringen einer Jahrgangsstufe (*VSO §27, Abs. 8, RSO §48, GSO §56*)
- Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe (*VSO §27, Abs. 7; RSO §49; GSO §57 u. § 15, Abs. 4*)
- Vorzeitige Aufnahme (Einschulung) in die Grundschule (*BayEUG Art. 37, Abs. 1; VSO §2, Abs. 3*)
- Ausstellung eines Übertrittszeugnisses (*VSO §5, Abs. 2*)
- Gastschulverhältnis (*BayEUG Art. 43; VSO §4, Abs. 6; RSO § 6; GSO §5*)
- Freiwilliger Besuch der Hauptschule (*BayEUG Art. 37*)
- Beurlaubung vom Schulbesuch (*VSO §25; RSO §31; GSO §38*)
- Information über Ziffernote statt allgemeiner Bewertung (Wortgutachten) in Pflichtschulen (*BayEUG Art. 52, Abs. 2; VSO § 26, Abs. 2, Ziff. 2*)
- Probeunterricht am Gymnasium (*GSO §6 ff.*)
- Teilnahme am Religionsunterricht als Pflichtfach (*VSO § 15, Abs. 3; RSO §22, Abs. 3; GSO §21, Abs. 3*)
- Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe am Gymnasium (*GSO § 13 ff.*)

3.8.3 Informations- und Anhörungsrechte

- Anhörungsrecht bei der Entscheidung über den Besuch einer privaten Berufsschule oder einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht (*BayEUG Art. 36, Abs. 2*)
- Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen (*BayEUG Art. 86, Abs. 8 u. 9; Art. 87, Abs. 1; Art. 88a*); (**s. Anhang 7**)
- Nachricht über Absinken des Leistungsstandes (*BayEUG Art. 75, Abs. 1*)
- Rat über den weiteren Bildungsweg (*BayEUG Art. 75, Abs. 2*)
- Beratung zum Übertritt an weiterführende Schulen (*VSO §5, Abs. 1, Ziff. 2*)
- Einblick in Probearbeiten als schriftliche Leistungsnachweise (*VSO § 17, Abs. 6, Ziff. 2*)
- Einblick in Schülerakte und Schülerbogen (*VSO § 16, Abs. 2; RSO §51, Abs. 3; GSO §59, Abs. 3*) (**s. Anhang 10**)
- Überweisung bzw. Aufnahme an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschulen) (*BayEUG Art. 41, Abs. 3, Ziff. 4 ff; VSO §4*)
- Zurückstellung vom Schulbesuch (*BayEUG Art. 37, Abs. 2, Satz 4*)
- Einführung von Schulversuchen (*BayEUG Art. 83, Abs. 2*) s. auch *BayEUG Art. 82, Abs. 3*
- Familien- und Sexualerziehung (*BayEUG Art. 48*)
- Elternversammlungen zum Übertritt an das Gymnasium (*GSO §3, Abs. 2*)
- Aufnahme am Gymnasium (*GSO § 10, Abs. 2*)
- Information über Zielsetzung, Inhalte und Organisation der Kollegstufe (*GSO §28, Abs. 2, Ziff. 3*)

3.9 Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Elternvertretung:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils." (BayEUG Art. 2, Abs. 3) (**Hinweis:** Zu "Schulprofil" siehe **Anhang 12**)

"Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit." (BayEUG Art. 74, Absatz 1)

"Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere, das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen ..." (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3)

3.10 Rechte und Pflichten der Schüler/innen und ihrer Vertretung:

Die grundlegenden Individualrechte sind im BayEUG Art. 56 enthalten. Die Rechte von Schüler/innen bei der Mitgestaltung des schulischen Lebens (Schülermitverantwortung) behandelt das BayEUG in den Artikeln 62 und 63, sowie sehr ausführlich die Schulordnungen (VSO §§52 - 58, RSO §§89 - 97, GSO §§ 101 - 112).

3.11 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten:

Die Schulordnungen (VSO § 75, RSO § 116, GSO § 131) sagen dazu einheitlich:

"Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Wege der Aussprache beigelegt werden. Im übrigen können die Erziehungsberechtigten Aufsichtsbeschwerden erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die jeweils zuständige staatliche Stelle zur Entscheidung weiterzuleiten." (*Stellungnahmen bei Volksschulen an das regional zuständige Staatliche Schulamt; bei Realschulen und Gymnasien an den jeweiligen Ministerialbeauftragten beim Kultusministerium.*)

"Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)."

Hinweise zum Vorgehen in Rechtsfragen:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Elternvertretung kein Rechtsbeistand für Eltern oder Schüler ist. Elternsprecher sollten sich deshalb auf die Vermittlungstätigkeit bei einer Aussprache sowie auf allgemeine Hinweise zu den vom Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten beschränken. Zu diesem Zweck kann sich jeder Elternvertreter in der Rechtssammlung der Schulleitung informieren, hier stehen die ausführlich kommentierten Gesetzestexte und Verordnungen (Stichwort "Rechtsschutz,,). Auf der Homepage des Kultusministeriums sind die Texte zu Gesetzen und Verordnungen zu finden – aber ohne Kommentar (**s. Kapitel 8.5**).

Bei wirklich kniffligen rechtlichen Fragen wenden Eltern sich am besten an das jeweilige Staatliche Schulamt. In besonders schwerwiegenden Fällen ist auch eine Anfrage an den Experten der für die jeweilige Schulart zuständigen Abteilung im Kultusministerium möglich.

4 Überblick über die Einrichtungen der Elternvertretung

4.1 Die Elternvertretung an den Schulen:

Grundsätzlich muss an allen öffentlichen Schulen eine Elternvertretung gebildet werden. Bei Privatschulen sieht die Sache anders aus, sie müssen keine Elternvertretung haben, können aber eine einrichten. Die Gestaltung der Mitsprachemöglichkeiten ist dann Sache einer Vereinbarung von Schule und Eltern.

Aber es gibt Ausnahmen: Die sog. Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen sind lt. BayEUG Art. 101, Abs. 2 verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch für die Einrichtung einer Schüler- und Elternvertretung. (Näheres zu "Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen" siehe BayEUG Artikel 91 ff.). Im Zweifel gibt die Schulleitung, das staatliche Schulamt oder das KM Auskunft, um welche Art von Privatschule es sich handelt.

4.1.1 Der Elternbeirat und die Klassenelternsprecher:

Im BayEUG Art. 64, Abs. 1 ist festgelegt: "An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, wird ein Elternbeirat gebildet."

Hinweis: Näheres zum Wahlverfahren siehe **Kapitel 5**, Näheres zur Arbeitsweise siehe **Kapitel 6 - 13**.

Das Verfahren zur Einrichtung der Elternvertretung sieht an den einzelnen Schularten wie folgt aus:

4.1.1.1 Volksschulen:

An allen Grundschulen und Hauptschulen wird jährlich für jede Klasse ein Klassenelternsprecher (KES) gewählt (*BayEUG Art. 64 Abs. 2*). Wenn an der Schule nicht mehr als neun Klassen bestehen, ist damit gleichzeitig auch der EB dieser Schule eingerichtet. Sofern jedoch mehr als neun Klassen existieren, wählen die KES in einem zweiten Wahlgang jedes Jahr aus ihrer Mitte den aus neun Personen bestehenden EB als Organ der Elternvertretung ihrer Schule.

4.1.1.2 Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (kurz: Förderschulen):

An den sog. Förderschulen gibt es keine Klassen-Elternsprecher mehr, sondern lediglich einen für zwei Jahre gewählten Elternbeirat.

4.1.1.3 Weiterführende Schulen:

An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen werden die Mitglieder des EB direkt von den Eltern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. (*RSO §102, GSO § 117*). Neuerdings können dann in einem zweiten Schritt gemäß BayEUG Art. 64, Abs. 2 - auf Antrag des EB an die Schulleitung - Klassen-Elternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als sog. "Helfer des Elternbeirats" gewählt werden.

4.1.2 Das Schulforum:

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird auch ein Schulforum eingerichtet - das gilt nicht für Grundschulen. Die grundlegenden Regelungen enthält BayEUG Art. 69. Das Schulforum ist paritätisch besetzt. Es besteht aus dem Schulleiter (der den Vorsitz führt) und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrern, dem/der Vorsitzenden des EB und zwei vom Elternbeirat gewählten Elternbeiratsmitgliedern sowie dem Schülerausschuss (3 Mitglieder). Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab. Seit Juli 2002 hat das Schulforum aber in bestimmten Fragen auch eine Entscheidungsbefugnis. Es soll jetzt mindestens zweimal im Schulhalbjahr tagen. Nähere Hinweise zur Einrichtung und Arbeitsweise geben die Schulordnungen (z.B. VSO § 64, SVSO § 82, RSO § 104, GSO § 119).

4.2 Die übergeordneten Einrichtungen:

4.2.1 Der Gemeinsame Elternbeirat (gilt nur für Volksschulen):

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mindestens zwei organisatorisch selbständige Volksschulen (Grund- und Hauptschulen, sowie evtl. Teilhauptschulen) bestehen, wird gemäß BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 2 ein "Gemeinsamer Elternbeirat" (GEB) gebildet. Das gleiche gilt für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Der Gemeinsame Elternbeirat (GEB) ist der Zusammenschluss der Elternvertretungen aller Volksschulen einer Kommune und somit das vom Gesetzgeber in Bayern vorgesehene höchste Gremium der Elternvertretungen an Volksschulen. In dieser Funktion ist der GEB Gesprächspartner der kommunalen Gremien und die staatlichen Einrichtungen eines Regierungsbezirks, die für den Schulbereich zuständig sind (also staatliches Schulamt, Schulreferat, Stadtrat). **Näheres** zum GEB siehe **Kapitel 13**

Hinweis: Weitere gewählte regionale oder überregionale Gremien der Elternvertretung gibt es in Bayern im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern - nicht. Dort gibt es demokratisch gewählte Kreis-, Bezirks- und Landeselternräte für alle Schularten.

4.2.2 Der Landesschulbeirat:

Er ist kein fest installiertes Gremium, sondern lediglich eine Veranstaltung von Personen aus verschiedenen Organisationen (u. a. vom Bayerischen Städtetag bis zum Gewerkschaftsbund), die im engeren und weiteren Sinne etwas mit Schule und Bildung zu tun haben. Der Landesschulbeirat hat beratende Funktion sowie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu Themen aus dem Bereich Bildung und Erziehung (s. BayEUG Art. 73). Die Teilnehmer werden auf Vorschlag der verschiedenen Organisationen vom Kultusministerium persönlich berufen (insgesamt 42 Personen). Vertreter von Elternverbänden (8 Personen) werden ebenfalls eingeladen (sie sind allerdings deutlich in der Minderheit). Das Kultusministerium beruft den Landesschulbeirat etwa zweimal im Jahr zu einer Anhörung bzw. Aussprache über von ihm ausgewählte Themen ein. Ein festgeschriebenes Recht zum Einbringen von Themen durch die Mitglieder existiert also nicht.

4.2.3 Der Landeselternrat:

Im BayEUG Art. 73, Abs. 4 ist den privat organisierten Elternverbänden die Möglichkeit eingeräumt, eine Dachorganisation zu bilden, die Vorschläge und Empfehlungen an das Kultusministerium richten kann (es existiert also noch nicht einmal ein definiertes Anhörungsrecht). Mangels substanzieller Mitsprache- und Mitwirkungsrechte und wohl auch auf Grund fehlender Gemeinsamkeiten der Elternverbände wurde dieses Gremium bis jetzt nicht ins Leben gerufen, stattdessen hat man sich auf die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände beschränkt.

4.3 Freiwillige Zusammenschlüsse:

4.3.1 Die Elternverbände:

Wegen des Fehlens einer mit echten Mitwirkungsrechten ausgestatteten landesweiten Elternvertretung haben sich in Bayern verschiedene Elternverbände in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins etabliert (sowohl schulartbezogen als auch konfessionell ausgerichtet). Die Elternverbände haben eine wichtige Funktion zur Information der Eltern und der Elternvertreter, als Sprachrohr der Elternschaft der einzelnen Schularten gegenüber der Öffentlichkeit, sowie als Ansprechpartner von Parteien und Verbänden. Die Elternverbände haben keine gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte, sondern lediglich eine (nicht festgeschriebene) Möglichkeit zur Anhörung im Kultusministerium. Die Elternverbände treffen sich zu Aussprachen und Resolutionen in einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände (ARGE). (Adressen s. **Anhang 14**)

4.3.2 Der Bundeselternrat (BER):

Die Elternvertretungen aller Bundesländer arbeiten in diesem freiwilligen Zusammenschluss zusammen. Zweck ist die Regelmäßige gegenseitige Information über bestimmte Themen aus dem Bereich Bildung und Erziehung und die Aussprache. Einzelne Arbeitskreise befassen sich mit schulartspezifischen Themen. Der BER veröffentlicht Resolutionen zu aktuellen Bildungs- und Erziehungsfragen. (www.bundeselternrat.de)

5 Die Elternvertretung an allgemein bildenden Schulen (Wahl und dergl.)

Grundsätzlich ist für die ordnungsgemäße Wahl der Elternvertretung die Schulleitung verantwortlich. Sie stimmt mit dem EB-Vorsitzenden Termin und Ort der Wahl ab und lädt dazu schriftlich ein.

Sowohl Schulleitung als auch Elternbeirat sollten die Wahl der Elternvertretung aber nicht nur als Organisationsfrage betrachten, denn hier erfolgt eine entscheidende personelle Weichenstellung. Mit der Wahl der richtigen oder falschen Personen steht und fällt die Wirksamkeit der Elternvertretung für die nächste Zukunft. Es ist also wichtig, dass sich der EB die Aufgabe der Nachfolgeregelung konkret vornimmt und die Vorbereitungen rechtzeitig startet. Zum einen geht es darum, möglichst viele Eltern zur Teilnahme an der Wahl zu veranlassen. Entscheidend ist aber die Motivation geeigneter Kandidaten. Speziell dafür sollte sich der EB verantwortlich fühlen.

Folgendes ist zu tun:

- Eine rechtzeitige Absprache (bereits vor Schuljahresende) mit der Schulleitung bezüglich der Wahl. Dazu gehört auch die Auswertung der Erfahrungen von der letzten Wahl. Wichtig ist eine Absprache über die Form des Einladungsschreibens. Das heißt, es sollte nicht die Schulleitung allein einladen sondern auch der - bis zur Neuwahl immer noch im Amt befindliche "alte" EB - entweder in einem gemeinsamen oder in einem separaten Schreiben.
- Rechtzeitige und umfassende Information der Eltern ist wichtig, damit diese einen positiven Eindruck bekommen und Zeit zum Überlegen haben, ob sie sich engagieren wollen. Es ist also ratsam, einen Rechenschaftsbericht über die konkreten Ergebnisse der EB-Arbeit der Einladung beizufügen. Besonders bedeutsam ist eine gute Information für die Eltern der Eingangsklassen. Denn schließlich ist alles neu für sie. Deshalb ist bei Ihnen die Gefahr, dass niemand als Elternsprecher kandidieren will besonders groß. Wegen der Problematik beim Übergang an die weiterführenden Schulen ist eine Elternvertretung für die neu aufgenommenen Schüler/innen aber besonders wichtig.
- Die Wahlverfahren der einzelnen Schularten sind unterschiedlich: An den regulären Volksschulen (Ausnahme sind die Förderschulen) erfolgt die Wahl der Elternsprecher weitgehend auf Klassenebene. Die Wahl des Elternbeirats an Realschulen und Gymnasien findet in einer für alle Klassen gemeinsamen -und deswegen nicht sehr übersichtlichen - Elternversammlung statt. Beide Verfahren bedürfen spezieller Vorbereitung, damit die oben beschriebenen Ziele erreicht werden. Folgendes ist zu berücksichtigen:
Besonders bei den Volksschulen hat es sich eingebürgert, die Durchführung der Wahl mehr oder weniger der Schulleitung und der Lehrerschaft zu überlassen. Das ist bequem aber nicht zielführend, denn die Darstellung der Bedeutung der Elternvertretung, des bisher Geleisteten und der generellen Ziele der EB- Arbeit im neuen Schuljahr kann wirklich überzeugend nur von den bisherigen Elternvertretern vermittelt werden. Es ist genauso wichtig, dass der "alte" Elternbeirat anschließend die Wahl in den einzelnen Klassen leitet oder begleitet. Für Realschulen und Gymnasien ist die Leitung der Elternversammlung durch den Vorsitzenden des EB sogar vorgeschrieben.

Für alle Schularten gilt Kandidatensuche und Wahl können nur einigermaßen Erfolg versprechend verlaufen, wenn sich die Eltern wenigstens flüchtig kennen gelernt haben. Vor allem bei neu gebildeten Klassen ist das wichtig. Deshalb sollte sich der EB mit anderen Eltern oder in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft rechtzeitig vorher etwas ausdenken, was das Kennen lernen der Eltern einer Klasse in angenehmer Atmosphäre und ohne verkrampfte Methoden ermöglicht. Auf jeden Fall ist es sinnvoller, die Wahl nach dem Klassen-Elternabend abzuhalten und nicht umgekehrt.

Gesetze und Verordnungen zur Wahl, Wahlverfahren, Amtszeit usw.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Wahl und die Zusammensetzung der Elternvertretung sind im BayEUG Art. 64 und 66 enthalten. Hier ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen das Leitungspersonal von Schülerheimen oder ähnlichen Einrichtungen automatisch Mitglied des Elternbeirats ist, bzw. wie Erziehungsberechtigte wahlberechtigt ist.

Darüber hinaus enthalten die Schulordnungen der einzelnen Schularten die genauen Regelungen zur Wahlberechtigung, Wahlverfahren, Amtszeit und so weiter. Die Schulleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie hat also auch das Recht bzw. die Pflicht, von Amts wegen tätig zu werden, wenn nach ihrer Überzeugung die Wahl rechtswidrig verlaufen und damit ungültig ist. Wenn der dann immer noch im Amt befindliche oder der (vermeintlich) neu gewählte EB damit nicht einverstanden ist, muss die Angelegenheit unverzüglich dem staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die vorzeitige Abberufung oder die Abwahl ordnungsgemäß gewählter Mitgliedern der Elternvertretung ist auch bei schlechter oder umstrittener Amtsführung nicht möglich (weder von den Eltern noch von der Schulleitung).

Hinweis: Ausführliche Tipps zur Wahl gibt es auch von den einzelnen Elternverbänden (Adressen s. **Anhang 14**). Deshalb gibt es hier nur einen Überblick.

5.1.1 Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen:

5.1.1.1 Wahlverfahren

Die Wahl des Klassen-Elternsprechers (KES) an den Volksschulen ist in der VSO § 59 geregelt. Ergänzend zu den dort abgedruckten detaillierten Regelungen noch einige Hinweise:

- Es gibt keine Vorschrift, dass eine Klasse einen Elternsprecher haben muss. Deshalb ist vom Gesetzgeber z. B. auch keine Mindestzahl von Wahlberechtigten am Wahlabend vorgeschrieben. Nach Ansicht des Kultusministeriums kann sogar bei Anwesenheit von nur einem einzigen Erziehungsberechtigten eine "Wahl" bzw. eine Benennung stattfinden (wenn die betreffende Person sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt). Die Schulleitung hat nur dann die Möglichkeit - aber nicht die Verpflichtung - einen zweiten Wahltermin anzusetzen, wenn niemand erschienen ist.
- Wählbar sind auch abwesende Wahlberechtigte. Es muss aber eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer/innen.
- Ein Erziehungsberechtigter kann lt. VSO § 59, Abs. 7 an einer Schule nur für eine Klasse als Elternsprecher tätig sein. Deshalb sollte er/sie zweckmäßigerweise auch nicht Stellvertreter/in in einer anderen Klasse sein, weil er/sie beim Ausscheiden des dort gewählten KES dessen Amt übernehmen müsste. Dann wäre er/sie plötzlich KES für zwei Klassen. Weil das nicht zulässig ist, müsste sie/er jetzt eines der beiden Ämter aufgeben und das wäre natürlich nicht gut.
- Wenn sich kein Kandidat zur Verfügung stellt, dann kann keine Wahl erfolgen und die Klasse hat somit keinen Elternsprecher. Bei Schulen mit neun oder weniger Klassen hat der Elternbeirat dann ein Mitglied weniger.
- An den Volksschulen ist eine förmliche Prüfung der Wahlberechtigung nicht (mehr) vorgeschrieben. Trotzdem sollte bei der KES-Wahl unbedingt darüber informiert werden, wer aktiv wahlberechtigt ist. Besonders wichtig ist die Prüfung der Wahlberechtigung bei den Wahlversammlungen von Realschulen und Gymnasien. Weil den Elternsprechern dazu die nötigen Informationen fehlen ist das Sache der Schule:
 - a) Grundsätzlich sind nur die im Sinne des Gesetzes Erziehungsberechtigten auch wahlberechtigt. Hier kommen häufig Missverständnisse vor. Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes ist nur, wer auch offiziell "Sorgeberechtigter" ist. Dazu gehören auch Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen der Sozialgesetze als Vertretung das Sorgerecht wahrnehmen. Sie stehen im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse den Erziehungsberechtigten gleich (*siehe BayEUG Art. 74, Abs. 2*).
 - b) Nach VSO § 59, Abs. 9 dürfen Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte eine andere Person bevollmächtigen, an ihrer Stelle das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das geht aber nur bei Personen, die den Schüler tatsächlich erziehen. Die bevollmächtigte Person ist in Bezug auf die Wahl einem Erziehungsberechtigten gleichgestellt. Die schriftliche Bevollmächtigung muss der Schule spätestens zur Wahl vorliegen.

Hinweis: Die Wahlversammlung ist im Gegensatz zum regulären Elternabend keine "nicht öffentliche Veranstaltung". Deshalb darf auch eine nicht zur Klasse gehörende Person in ihrer Funktion als Elternbeiratsmitglied während der Wahl anwesend sein (z. B. um die Wahlleitung bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen), es sei denn, die Eltern sprechen sich mit Mehrheit dagegen aus. Das Gleiche gilt für Schulleitung und Lehrerschaft. Allerdings kann der/die Wahlleiter/in sie zum Verlassen des Raumes auffordern, um den Eindruck der Beeinträchtigung des Wahlvorgangs oder Einflussnahme durch Nichterziehungsberechtigte dieser Klasse zu vermeiden.

5.1.1.2 Amtszeit Beendigung des Amtes und Nachrücken

Die Amtszeit des einzelnen KES geht bis zum Ende des Schuljahres am 31. Juli. (Hinweis: Die Amtszeit des Gremiums EB - und damit auch deren Mitglieder - dauert aber bis zum ersten Zusammentritt des neuen EB).

Die zwingenden Gründe für die Beendigung des KES-Amtes sind in der VSO § 61 festgelegt. Ein KES kann aber sein Amt jederzeit niederlegen, damit scheidet er natürlich auch automatisch aus dem EB aus.

Scheidet der KES aus welchem Grund auch immer aus dem Amt aus, so rückt die sog. Ersatzperson nach, die bei der KES-Wahl die nächst höhere Stimmzahl erreicht hatte (VSO § 61 Abs. 5). Bei einem EB mit neun oder weniger Mitgliedern wird der "Nachrücker" automatisch dort Mitglied.

Eine Nachwahl von Klassen-Elternsprechern ist in keinem Fall möglich. Das gilt auch, wenn keine Ersatzperson für einen ausscheidenden KES vorhanden ist oder wenn z.B. die gewählte Person ihr Amt nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Die Klasse bleibt in diesem Fall für den Rest des Schuljahres ohne Vertretung. In einer Volksschule mit neun oder weniger Klassen hat der EB also ein Mitglied weniger.

5.1.2 Der Elternbeirat (Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Konstituierung, Nachrücken):

Weil die Wahl der Elternvertretung genauestens im BayEUG und den Schulordnungen geregelt ist, wird hier nur eine knappe Übersicht gegeben und auf wichtige Einzelheiten hingewiesen.

5.1.2.1 Das Wahlverfahren bzw. die Zusammensetzung und die genaue Dauer der Amtszeit des EB an den verschiedenen Schularten ist zum einen im BayEUG Art. 66, Abs. 1 - 3 sowie in den jeweiligen Schulordnungen geregelt:

- An Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht der EB aus den Klassenelternsprechern (KES). An größeren Volksschulen werden aus dem Kreis der Klassen-Elternsprecher maximal 9 Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des EB beträgt ein Jahr (VSO § 60 und § 61, Abs. 2).
- An Förderschulen wird pro 15 Schüler ein EB-Mitglied gewählt (im Minimum besteht der EB aus 5, im Maximum aus 12 Mitgliedern). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (SVSO § 76, Abs. 3 und § 78).
- An Realschulen und Gymnasien wird für je 50 Schüler ein Elternbeirat gewählt, maximal hat der EB jedoch 12 Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einzelregelung siehe RSO § 102, Abs. 3 und § 99, GSO § 117, Abs. 3 und § 114.

Hinweis: Weil es ein häufiger Anlass für Wahlanfechtungen ist, sei hier noch einmal gesagt, dass nur der gewählte Klassen-Elternsprecher Mitglied im EB sein darf, aber **kein Stellvertreter**.

5.1.2.2 Die Regelungen für die Mitgliedschaft (incl. Ausscheiden und Nachrücken):

- Für die Volksschulen wird in der VSO § 61, Abs. 3 und 4 zum Nachrücken speziell nichts gesagt (ein Unterlassungsfehler). Laut Gesetzeskommentar kann man jedoch von folgendem ausgehen:
 - o Bei einer Schule mit 9 oder weniger Klassen sind alle KES automatisch Mitglieder des EB. Hier rückt beim Ausscheiden der Nachfolger im Amt des KES nach. Ist keine Ersatzperson vorhanden, bleibt auch der Platz im EB leer. Eine Nachwahl ist nicht möglich.
 - o Bei einer Schule mit mehr als 9 Klassen werden die 9 EB-Mitglieder aus der Reihe aller KES gewählt. Hier rückt beim Ausscheiden eines EB-Mitglieds demzufolge die Ersatzperson in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach
- Für Realschulen und Gymnasien sind die Regelungen zur EB-Mitgliedschaft in der RSO § 100 sowie der GSO § 115 enthalten.
- Die Wahl der/des EB-Vorsitzenden ist ebenfalls in den Schulordnungen geregelt - aber nicht sehr detailliert (VSO § 62 Abs. 1, RSO § 103, GSO § 118). Deshalb noch einige Hinweise:
 - o Ein Zeitpunkt für die Vorsitzendenwahl ist nicht festgelegt, sie sollte aber sobald wie möglich erfolgen. Ob sich der Abend der EB-Wahl dafür am besten eignet ist Ansichtssache.
 - o Eine Verfahrensweise (schriftlich oder offen) für die Wahl ist nicht vorgeschrieben, sie muss also vorher im EB per Abstimmung festgelegt werden.
 - o Es muss auch bei dieser Wahl vorher eine Absprache über die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen: z.B. ob relative Mehrheit, einfache Mehrheit oder absolute Mehrheit ausschlaggebend sind. Mit klaren und frühzeitigen Vereinbarungen spart sich der EB viel Ärger.
 - o Es sollten bei dieser Wahl auch weitere Funktionsträger für Stellvertretung, Kassenführung, Protokollführung und dergleichen gewählt oder benannt werden.

Alle gewählten Funktionsträger im Elternbeirat - incl. der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters können natürlich ihre im EB übernommenen Ämter niederlegen, sie können aber auch abgewählt werden. Es kann dann unter den EB-Mitgliedern eine Neuwahl für das freigewordene Amt stattfinden.

Hinweise:

- Leider werden doch immer wieder Wahlen zum EB nicht korrekt durchgeführt. Das ist vor allem dann schlecht, wenn Fehler zur Wahlanfechtung des oder der EB-Vorsitzenden führen. Dann ist mitunter ein EB monatelang lahm gelegt. Das Verfahren zur Wahlüberprüfung und Wahlanfechtung ist in **Anhang 9** beschrieben.

- Falls nicht bereits eine Geschäftsordnung für den EB existiert, sollte sie geschaffen werden. (Vorschlag siehe **Anhang 2**).

6 Status und allgemeine Aufgabenstellung der Elternvertretung

Leider gibt es für die bayerischen Elternvertreter kein vom Kultusministerium autorisiertes zusammenfassendes Handbuch für die praktische Arbeit der Elternvertretung. Eltern sind also weitgehend auf die im Kapitel B genannten Gesetzes- und Verordnungstexte - samt den Kommentaren - als Ratgeber angewiesen. Diese sind natürlich von Juristen für ihresgleichen und für Verwaltungsexperten gemacht aber nicht für den normalen Bürger. Die Verteilung auf verschiedene Textquellen und die unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Schularten machen die Sache nicht besser. Deswegen sind ständig Querverweise erforderlich.

Alle grundlegenden Bestimmungen für die Elternvertretung an allgemein bildenden Schulen sind im BayEUG Art. 64 - 67 und 69 enthalten. Darüber hinaus enthalten die Schulordnungen der einzelnen Schularten genaue Regelungen (*VSO* §§ 59- 64, *SVSO* §§ 76- 80, *RSO* §§ 98-104, *GSO* §§ 113/119).

Die Elternvertretung an der Schule - das sind Elternbeirat und Klassen-Elternsprecher - übernimmt den gesetzlich geregelten Auftrag zur Interessenvertretung der Gesamtheit der Elternschaft. Dazu gehören laut BayEUG vier zentrale Aufgabenfelder:

- das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern zu vertiefen;
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren. Dies geschieht hauptsächlich durch die Wahrnehmung der diversen (äußerst unterschiedlich gestalteten) Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten;
- die Eltern zu informieren, ihnen Gelegenheit zur Unterrichtung durch die Schule und zur Aussprache zu geben sowie den freien Meinungsaustausch untereinander zu fördern;
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern aufzugreifen, zu beraten und gegenüber der Schulleitung sowie anderen zu vertreten.

6.1 Der gesetzliche Status der Elternvertretung:

BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 1 besagt: "Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule" (*sowie anderer Erziehungsberechtigter lt. BayEUG Art. 74, Abs. 2, Satz 2*). Diese Definition gilt nach BayEUG Art. 65, Abs. 2 sinngemäß auch für die Klassen-Elternsprecher.

Das Amt des Elternsprechers ist ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt, aus dessen Übernahme Rechte und Pflichten erwachsen. Im Bereich der staatlichen Schulen handelt es sich um ein staatliches und nicht um ein kommunales Ehrenamt.

Der EB bewegt sich im Bereich des kollektiven Elternrechts. Das heißt, es geht immer um die Belange der Elternschaft als Gesamtheit. Das heißt auch: Das individuelle Elternrecht kann z.B. durch Mehrheitsbeschlüsse des EB nicht aufgehoben werden.

Der EB ist ein Organ der Schule (Behördenbestandteil), denn er hat im Auftrag des Gesetzgebers an der Schule eine Aufgabe wahrzunehmen, nämlich die Interessenvertretung der Eltern. Das heißt, die Schule muss ihn im Rahmen der Gesetze und Verordnungen unterstützen. Dazu gehört z.B. auch, dass der EB die Einrichtungen der Schule für Sitzungen und Versammlungen im Rahmen seiner Aufgaben kostenlos nutzen darf). Wegen der Raumüberlassung und sonstiger organisatorischer Dinge muss natürlich eine vorherige Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

Hinweis: Die Arbeitsweise des EB ist im **Kapitel H** ausführlich beschrieben

6.2 Der Auftraggeber sind die Eltern - nicht die Schule:

Obwohl aus den oben genannten Aufgabenstellungen klar hervorgeht, dass der Elternbeirat in erster Linie für die Eltern da ist, zeigt die Praxis leider etwas anderes. In der Realität kümmern sich Elternsprecher vorwiegend um die Wünsche von Schulleitung und Lehrerschaft und vernachlässigen den Kontakt zur Elternschaft. Eine jüngst durchgeführte Untersuchung (Stiftung Bildungspakt Bayern und Universität Erlangen Nürnberg) kam zu folgenden Erkenntnissen:

"Elternsprecher sind sehr einseitig auf die Schulleitung und auf das Lehrerkollegium orientiert. Sie verstehen sich weniger als Elternvertretung, halten verhältnismäßig wenig unmittelbaren kontinuierlichen Kontakt mit den Schülereltern und engagieren sich in ihren Aktivitäten überwiegend als Unterstützer der Schule." Mit einem Wort: viele Elternsprecher erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag nicht. Abhilfe schafft nur gemeinsames Nachdenken über die vom Gesetz gestellten Aufgaben, aufmerksames hinschauen sowie Gespräche mit Eltern über eventuelle Probleme - und natürlich Handeln.

Die weiteren Ergebnisse dieser Studie:

Handlungsbedarf besteht für die Elternvertretung **erstens** beim **Informationsfluss** zwischen Schule und Elternhaus und **zweitens** bei der **Kooperation**. Eltern haben z. B. erhebliche **Informationsdefizite** hinsichtlich bestehender Kontaktmöglichkeiten und Kontaktangebote der Lehrkräfte und existierender Möglichkeiten der Mitwirkung und Teilnahme. Eltern wünschen ebenso wie Lehrkräfte ausdrücklich, dass Themen des "Kerngeschäftes der Schule" im Mittelpunkt der Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus stehen: also Fragen des Lernens und Leistens, Erledigung der Hausaufgaben, Disziplinprobleme und die Gestaltung der Schullaufbahn.

Zum Thema **Kooperation** wird festgestellt: Elternhilfe wird von der Schule hauptsächlich für die Organisation von Veranstaltungen, als Begleitung von Klassenfahrten usw. und als finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen. Nur in seltenen Fällen kommt es zur Zusammenarbeit mit Eltern in der Nachhilfe, im Förderunterricht, bei der Hausaufgabenhilfe und bei der Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade von dieser Art der Kooperation sowohl Schüler/innen und Eltern als auch die schulische Seite großen Nutzen haben.

6.3 Welchen Handlungsspielraum hat der EB?

Der EB ist ein organisatorisch selbständiges Organ der Schule und damit weitgehend unabhängig in Bezug auf die Gestaltung seiner Arbeit. Deshalb kann er unabhängig von Weisungen im Interesse von Eltern, Schüler/innen und Schule tätig sein. Natürlich muss sich der EB dabei an den nachfolgend aufgeführten Vorgaben des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung orientieren. Und er muss sich in manchen Fällen mit der Schulleitung abstimmen.

Das Problem ist nicht, dass der EB keinen Handlungsspielraum hat, sondern dass er die gebotenen Möglichkeiten nicht nutzt. Viele Elternbeiräte schaffen den Sprung zu eigenen Aktivitäten nicht, weil sich zu sehr mit Kleinigkeiten aufhalten oder beschäftigen lassen. Sie setzen sich keine eigenen Ziele, sondern lassen sich vom Zufall oder von der Schulleitung die Tagesordnung diktieren.

- Der EB stellt sich - im Rahmen der Gesetze - seine Aufgaben selbst:
Das heißt: Die Gesetze können nur den Rahmen vorgeben, eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit entsteht aber erst dann, wenn die Elternvertreter aktiv werden und den vorgegebenen Spielraum auch wirklich voll ausnutzen (**siehe dazu den Band 11 dieser Ratgeberreihe**).
- Der EB ist weisungsunabhängig, d.h. die Schulleitung kann ihm keine Anweisungen in Bezug auf seine Arbeitsweise, Themenfindung und so weiter erteilen oder sich in den Geschäftsgang

einmischen sondern lediglich Vorschläge machen. Wenn der EB diese Vorschläge nicht aufgreifen möchte, kann die Schulleitung dies nicht mit der Aufkündigung der Zusammenarbeit erzwingen.

- Der EB ist zwar die Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten, seine Mitglieder sind jedoch auch ihnen gegenüber nicht weisungsgebunden und somit in ihrem Abstimmungsverhalten frei.

6.4 Was der EB nicht ist:

Auch das muss gesagt werden, weil es neben den ängstlichen und vorsichtigen Eltersprechern (das ist vermutlich die Mehrzahl) auch einige gibt, die ihre Kompetenzen überschätzen.

- Die Elternvertretung ist kein Aufsichts- oder Überwachungsorgan der Schule und der Lehrerschaft. Zum Beispiel haben Elternvertreter kein Recht auf Unterrichtsbesuche, keinen Anspruch auf Teilnahme an den Lehrerkonferenzen (lediglich ein Anhörungsrecht). Der EB kann auch keine Ermittlungen gegen Lehrer durchführen oder verlangen.
- Der EB ist kein Vollzugsorgan im Sinne des Verwaltungsrechts. Das heißt: Er kann an der Schule nicht selbständig Maßnahmen durchführen, sondern nur in Absprache mit der Schulleitung.
- Der EB ist rechtlich unselbständig, d. h. er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann deshalb nicht Träger von Vermögensrechten sein. Er kann deshalb z.B. Elternspenden nur treuhänderisch für den Schulaufwandsträger verwalten. Er darf aber als unabhängiges Organ der Schule Konten einrichten und eine eigene Kasse führen. (Näheres zu den Finanzen im **Anhang 3**)
- Der EB kann lediglich in eigener Sache (nicht für Eltern) Rechtsmittel einlegen, z. B. Widerspruch einlegen oder eine Klage einreichen (siehe dazu **Anhang 8**).
- Als rechtlich unselbständiges Organ der Schule kann der EB alleine keinerlei bindenden Entscheidungen für die Schule treffen. Er ist in der Regel lediglich an der Willensbildung beteiligt bzw. es wird einvernehmlich mit der Schulleitung entschieden.

6.5 Die Aufgaben des Elternbeirats im Einzelnen:

Der grundlegende Artikel 65 des BayEUG benennt einige wesentliche - und deswegen sehr allgemein und umfassend formulierte - Aufgabenstellungen sowie sehr spezielle, ganz konkret formulierten Mitwirkungsrechte; weitere Aufgabenstellungen nennt die Schulordnung der Realschulen und der Gymnasien.

Der zweite Satz des BayEUG Art. 65, Abs. 1 enthält zwei wichtige Aussagen: "Er (*der Elternbeirat*) **wirkt mit in Angelegenheiten**, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind." Der erste Halbsatz besagt, dass der EB aktiv **mitwirken** darf und soll. Das heißt also: Der EB ist kein Gremium, das nur mitreden darf und sonst nichts zu sagen und zu tun hat. Der zweite Halbsatz macht klar, dass sich dieses Mitwirken der Elternvertretung nicht auf Nebensächlichkeiten, sondern auf **Angelegenheiten** bezieht, die für die Schule - besonders natürlich für die Eltern und ihre Kinder - von **allgemeiner Bedeutung** sind. Damit sind zuerst einmal Angelegenheiten von **grundsätzlicher Bedeutung** gemeint, aber auch **konkrete Einzelfälle**, die einen grundsätzlichen, allgemeingültigen Charakter haben.

Eine relativ neue - und sehr wichtige Möglichkeit zur Mitwirkung - hat die Elternvertretung vor allem durch die Ausweitung der Rechte des Schulforums bekommen (dazu mehr im **Kapitel 1**).

6.5.1 Die allgemeine Aufgabenstellung (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3)

"Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere*,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler/innen oder der Schüler/innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,

**Anmerkung: Der Begriff "insbesondere" wurde neu eingefügt, das macht deutlich, dass diese Aufzählung der Tätigkeitsfelder im BayEUG die zentralen Aufgaben nennt, dass damit aber keine abschließende und ausschließende Auflistung der Tätigkeitsfelder des EB geschaffen wurde.*

Die sehr allgemein gehaltene Beschreibung der zentralen Aufgaben in den Ziffern 1 - 4 täuscht leicht darüber hinweg, dass dem EB damit ein umfangreiches Paket an Verantwortlichkeiten zugewiesen wird. Hier erhält die Elternvertretung ihren grundsätzlichen Auftrag, im Interesse der Eltern tätig zu werden. Bei einigen wird das Enttäuschung hervorrufen, denn es sind vor allem Aufforderungen zum Handeln und weniger Mitwirkungsrechte, die einfach nur wahrgenommen werden können - die folgen in den Ziffern 5 - 13.

Es geht also zum einen um vertrauensbildende Maßnahmen der Elternvertretung. Obwohl an zwei Stellen im BayEUG ausdrücklich auf die beiderseitige Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hingewiesen wird, lässt sich dieses Vertrauen nicht einfach einfordern, denn es entsteht nicht von selbst, sondern es muss im Zusammenwirken beider Erziehungspartner ständig neu geschaffen werden. Dazu können z.B. die unter Punkt 7 dieses Kapitels beschriebenen Formen der Zusammenarbeit von Schule und Eltern dienen.

6.5.2 Ein zweites wichtiges Thema ist die Information der Eltern und die Erkundung sowie Wahrung ihrer Interessen.

Beides erfordert den intensiven Dialog zwischen Elternvertretung und Elternschaft. Dazu sollen die in der vorstehenden Aufzählung unter Ziffer 3 genannten besonderen Veranstaltungen der Elternvertretung dienen, auch sie werden im **Punkt 6.7** behandelt.

6.5.3 Die konkreten Mitwirkungsrechte (BayEUG Artikel 65, Abs. 1, Satz 3)

Unter den Ziffern 5-13 werden einige konkrete Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte genannt. Sie werden an dieser Stelle lediglich zur Vervollständigung der Information über den Artikel 65 aufgeführt.

Hinweis: Die komplette Auflistung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ist im **Kapitel 7**.

5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (BayEUG Art. 69, Abs. 2) **Anmerkung:** *Durch die jüngst erfolgte Aufwertung des Schulforums zur zentralen Instanz für die Schuldemokratie, ist dieser Punkt besonders wichtig geworden (zum Schulforum siehe **Kapitel 11**).*
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach BayEUG Art. 89, Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,
7. bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach BayEUG Art. 51, Abs. 4, Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen,
8. Im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in BayEUG Art. 87, Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in BayEUG Art. 88, Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in BayEUG Art. 26, Abs. 2 und Art. 27, Abs. 2, Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen (*der Schulen*) unter den in BayEUG Art. 42, Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach BayEUG Art. 29, Satz 3 mitzuwirken,
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen."

Der vierte und letzte Satz von Art. 65, Absatz 1 lautet: "Der EB wirkt außerdem mit, soweit dies in den Schulgesetzen oder in der Schulordnung (*der einzelnen Schularten*) vorgesehen ist." (siehe dazu den nächsten Absatz)

Hinweis: Ein Kommentar zur Auflistung der Mitwirkungsrechte (abgedruckt in der Gesetzessammlung des Link-Verlages) sagt zu diesen Aufzählungen:

"Der Elternbeirat ist nicht auf die im BayEUG Art. 65 ausdrücklich genannte Mitwirkungsrechte beschränkt.

Er ist vielmehr umfassend für die Beratung jeder die Schule betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er kann also Gegenstände der Unterrichtung und Erziehung, des äußeren Schulbetriebs, der Gestaltung des Schullebens, der Aufbringung des Schulaufwands, der Verwaltung des Schulvermögens und Fragen der Schulaufsicht behandeln."

Elternvertreter dürfen also auch Mut zu "Grenzüberschreitungen" haben, wenn sie dem Interesse der Kinder dienen.

6.6 Aufgabenstellung für den ES in der Schulordnung für Realschulen und Gymnasien:

Wie im letzten Satz des BayEUG Art. 65 gesagt, beschreiben einzelne Schulordnungen die Mitwirkungsbereiche des Elternbeirats etwas konkreter. Dazu gehört die Schulordnung für die Realschulen (RSO § 98) sowie die für die Gymnasien (GSO § 113). Die Aussagen werden im Folgenden zusammengefasst, da sie weitgehend identisch sind:

"Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinne von BayEUG Art. 65 Abs. 1 können sich insbesondere auch beziehen auf:

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs;
2. die Zahl der Schulaufgaben, der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie auf die Frage, ob im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 an die Stelle von Schulaufgaben kleinere schriftliche Arbeiten treten (betrifft nur Gymnasien);
3. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung;
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse;
5. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek;
6. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule;
7. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule;
8. die Einführung von Schulversuchen."

Anmerkung: Einige dieser Punkte können als Anregung auch für den Bereich der Volksschulen aufgenommen werden, z.B. die Punkte 1, 3, 4, 6, 7

Hinweis: Weitere mögliche Themenfelder der EB-Arbeit siehe **Anhang 1**

6.7 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten:

Das BayEUG stellt im entsprechenden Art. 74, Abs. 1 grundsätzlich fest: "Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit." Wie diese konkret gestaltet werden soll, steht in den Schulordnungen.

Auch zum Thema Elternabend steht im BayEUG Art. 64, Abs. 3 lediglich: „An den im Absatz 1 genannten Schulen (*das sind alle, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann*) wird für jede Klasse mindestens einmal im Jahr eine Klassenelternversammlung abgehalten."

6.7.1 Was sagen die Verordnungen?

Die Schulordnungen enthalten ein besonderes Kapitel zum Thema: "Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten" (VSO §65, RSO § 105, GSO § 120). Folgende Regelungen sind darin enthalten: "Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen."

- Elternsprechstunde:

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. Für die Volksschulen ist festgelegt, dass die Fachlehrer/innen monatlich eine Elternsprechstunde anbieten. Für Realschulen und Gymnasien heißt es: Die übrigen Lehrer halten Elternsprechstunden jeweils nach Vereinbarung ab. Zeit und Ort der (regelmäßigen) Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

- Elternsprechttag:
In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechttag abgehalten, an dem alle Lehrer den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. Der Elternsprechttag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechttags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig von der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
- Klassen-Elternversammlungen (Elternabend):
In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. Die Klassen-Elternversammlung wird von der Schulleitung oder (in dessen Auftrag) von der Klassenleitung einberufen und geleitet. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer/innen nehmen bei Bedarf teil.

Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können (außerdem) zu **Elternversammlungen** eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen.

Wichtig: Der EB (nicht der KES) kann bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung weiterer Elternversammlungen einer oder mehrerer Klassen sowie Jahrgangsstufen stellen. Die Schulordnungen sagen dazu: "Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung weiterer Elternversammlungen einer oder mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen sollen von der Schulleitung entsprochen werden." (VSO §65, Absätze 4 u. 5, Satz 2; RSO § 105, Absätze 4 u. 5, Satz 2; GSO § 120, Absätze 4 u. 5, Satz 2). (**Anmerkung:** Das im Juristendeutsch verwendete "soll" hat bindenden Charakter, gleichbedeutend einem "muss,,!

Hinweis: Mit diesen sog. weiteren Elternversammlungen sind nicht die besonderen Veranstaltungen des EB zur Information der Eltern gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 3 gemeint (s. dazu **Kapitel 8.4.2**).

- Tag der offenen Tür:
An einem Tag im Schuljahr ("Tag der offenen Tür,") können die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen.

6.7.2 Was sollte die Elternvertretung tun?

Ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit der Elternvertretung sollte es sein, dafür zu sorgen, dass diese gesetzlich eingerichteten Informations- und Aussprachemöglichkeiten für die Eltern auch wirklich sinnvoll gestaltet und elternfreundlich angeboten und durchgeführt werden. Das heißt, sämtliche Veranstaltungen für Eltern sollten vom EB auf ihre Wirksamkeit und ihre Akzeptanz bei Eltern geprüft werden. Je nach Bedarf sollte versucht werden sie zu optimieren. Dadurch wird der im BayEUG Art. 65 formulierter allgemeiner Auftrag an die gesamte Elternvertretung, das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Eltern zu verbessern, konkret umgesetzt.

Darüber hinaus sollten Klassenelternsprecher bzw. Elternbeirat den Bereich Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten nicht allein der Schule überlassen und selbst initiativ werden. Folgende Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Elternvertretung bieten sich an (siehe dazu auch **Kapitel 10, Klassenelternsprecher**):

- Eine Mitwirkung bei der Gestaltung der Klassen-Elternversammlung (dem sog. Elternabend) ist weder im Gesetz noch in den Schulordnungen ausdrücklich vorgesehen. Da aber die Pflege der Kontakte zwischen Schule und Eltern zu den speziellen EB-Aufgaben gehört, kann eine Mitsprache nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Der KES sollte darauf achten, dass auch wirklich die in den Schulordnungen genannten Themenbereiche Unterricht und Erziehung abgedeckt werden und dass die Interessen der Eltern bei der Wahl sonstiger Themen und der Möglichkeit zur Aussprache nicht zu kurz kommen. Die Teilnahme der

Fachlehrer/innen ist in den Schulordnungen nicht zwingend vorgeschrieben (nur bei Bedarf), sie ist aber meist sinnvoll und sollte nicht einfach aus Bequemlichkeit unterbleiben.

- Die in den Schulordnungen vorgesehene Möglichkeit, dass der EB zusätzliche Klassen-Elternversammlungen (Elternabende) für die Eltern einer Klasse sowie einer oder mehrerer Jahrgangsstufen beantragen kann, sollte genutzt werden. Denn hier hat er dann auch eine bessere Möglichkeit, auf die behandelten Themen einzuwirken. (s. dazu [Kapitel 8.1](#))
- Wenn die Schulleitung nicht aktiv wird, sollte die Anregung zur Durchführung eines Tages der offenen Tür (evtl. in Verbindung mit einem Schulfest) vom EB ausgehen. Die Eltern sollten dabei Gelegenheit erhalten, einen möglichst realitätsnahen Einblick in die Arbeit der Schule zu tun.

Außerdem nennt das BayEUG in Artikel 65, Absatz 1, Satz 3, Ziffer 3 als eine der besonderen Aufgaben des EB: Die Durchführung "Besonderer Veranstaltungen zur Unterrichtung und zur Aussprache" für die Eltern einer Klasse, bzw. einer oder mehrerer Jahrgangsstufen (s. dazu [Kapitel 8.4.2](#)).

7 Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Elternbeirats im Detail

Der Begriff "Mitgestaltung des schulischen Lebens" durch den EB umfasst Rechte ganz unterschiedlicher Art und Wirksamkeit. Die stärksten Rechte in der Wahrnehmung der Elterninteressen ist das Mitbestimmungsrecht (im Einvernehmen mit der Schule) und das Mitwirkungsrecht (im Benehmen mit der Schule). Daneben gibt es auch noch Beratungs- und Anhörungsrechte. Wichtig für die Arbeit der Elternvertretung sind aber auch das Informationsrecht (aktiv und passiv) und das Vorschlagsrecht sowie verschiedene andere Rechte.

Erläuterung juristischer Begriffe:

- ... im Benehmen mit ...: Dabei geht es um den Versuch zur Herstellung einer gemeinsamen Auffassung, z.B. zwischen Elternvertretung und Schulleitung. Das Benehmen wird hergestellt, wenn der Elternvertretung (dem EB) die Möglichkeit eröffnet wird, ihre eigenen Vorstellungen zu der in Aussicht genommenen Regelung vorzutragen. Die Stellungnahme des EB muss von der zuständigen Behörde in ihre Erwägungen einbezogen werden, sie hat sie also sorgfältig zu prüfen. Die Entscheidung wird dann von der Behörde (Schule) nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Wenn der EB seine abweichende Meinung beibehält, kann die Schulleitung trotzdem die Entscheidung in ihrem Sinne treffen. Es ist also keine definitive Zustimmung erforderlich, weil es sich um kein Mitbestimmungsrecht, sondern lediglich um ein qualifiziertes Anhörungsrecht handelt.
- ... im Einvernehmen mit: Hier muss das definitive Einverständnis des Partners zu einer Entscheidung eingeholt werden, weil es sich um ein echtes Mitbestimmungsrecht handelt. Wird dieses Einverständnis oder die Zustimmung vom EB nicht erteilt, müssen beide Seiten nach einer einvernehmlichen Lösung (Kompromiss) suchen. Wenn die Schulleitung das Einverständnis nicht einholt oder trotz klaren Widerspruchs des EB in ihrem Sinne entscheidet, kann diese Entscheidung vom EB angefochten werden. Zu den Anfechtungsmöglichkeiten siehe **Anhang 8**.

Hinweis: Der in Gesetzestexten oft vorkommende Begriff "**soll**" drückt nicht etwa Beliebigkeit aus, sondern hat durchaus zwingenden Charakter, entsprechend einem "**muss**" - wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

7.1 Mitbestimmungsrechte im Einvernehmen mit der Schulleitung:

Es sind keine großen Dinge, bei denen der EB definitiv mitbestimmen kann. Trotzdem sollte der EB als Sachwalter der Elterninteressen darauf achten, dass diese Rechte auch wirklich wahrgenommen werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass Schulleiter "vergessen", den EB einzuschalten und dadurch vollendete Tatsachen schaffen. Dadurch werden die Rechte aller Eltern der Schule geschmälert. Der EB sollte das nicht - aus Bequemlichkeit, Angst oder falsch verstandenem Bemühen um ein gutes Klima - wortlos tolerieren.

- Bei der Entscheidung über unterrichtsfreie Tage nach BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 6 und BayEUG Art. 89, Abs. 2, Ziffer 4. (siehe hierzu **Anhang 6**)
- Bei der Entscheidung zur Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 7, und BayEUG Art. 51, Abs. 4, Satz 2. **Siehe hierzu Anhang 5**

- Bei der Entscheidung über die Durchführung von Schullandheim-Aufenthalten, Schul-Skikursen, Lehr- und Studienfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches gemäß VSO §22, Abs. 2; RSO § 98, Abs.2; GSO § 113, Abs. 2.
- Zur Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke an der Schule sowie zur Beteiligung von Schülern an öffentlichen Sammlungen gemäß VSO § 67, Abs. 1; RSO § 108, Abs. 1; GSO § 123, Abs.1.
- Bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und Einführung von Schulversuchen gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 13.
- Bei der Namensgebung für die Schule durch den Schulträger gemäß BayEUG Art. 29, Satz 3.

7.2 Mitwirkungsrechte im Benehmen mit der Schulleitung bzw. Schulaufsicht:

- Bei der Regelung des Pausenverkaufs und Aufstellung von Warenautomaten gemäß VSO § 68, RSO § 109, GSO § 124.
- Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten gemäß VSO § 14, Abs. 1, Satz 3; RSO § 27, Abs. 4; GSO § 33, Absatz 3.
- Bei der Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen gemäß BayEUG Art. 26, Abs. 2, Satz 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 2, Satz 2.
- Bei Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass nach BayEUG Art. 42, Abs. 2 und 7.

7.3 Weitere Mitwirkungsrechte:

- Teilnahme durch gewählte Vertreter an den Entscheidungen des Schulforums (*BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 5*). Dies ist ein ganz wesentliches Mitwirkungsrecht, denn durch die Aufwertung des Schulforums besteht die Möglichkeit, umfassend an der Gestaltung der Schule mit zu wirken. (s. dazu **Kapitel 11**)
- Beim Erlass einer Hausordnung für die Schule (VSO § 19, RSO § 77, GSO § 89): In Grundschulen erfolgt die Mitwirkung durch den EB gegenüber der Schulleitung; bei den übrigen Schularten erfolgt die Mitwirkung der Elternvertretung im Schulforum gemäß BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 2, Ziffer 2.
- Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach BayEUG Art. 86, Abs. 9 und Artikel 87, Abs. 1, Satz 3 (Jeweils nur auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers), sowie Art. 88, Abs. 1, Satz 4. (siehe hierzu **Anhang 7**)

8 Die "Grundrechte" der Elternvertretung

8.1 Vorschlagsrecht! Antragsrecht:

Der EB hat gegenüber der Schulleitung ein sog. Vorschlags- oder Antragsrecht, zum Beispiel:

- zur Durchführung weiterer Elternversammlungen einer oder mehrerer Klassen sowie Jahrgangsstufen (siehe dazu **Kapitel 6.7**);
- zur Einberufung des Schulforums und Vorschlagsrecht zur Gestaltung der Tagesordnung. Wenn diese Anträge substantiell begründet sind, können sie nur mit sehr schwerwiegenden Argumenten abgelehnt werden. (Siehe dazu **Kapitel J, Absatz c**).

Auch gegenüber dem Staatlichen Schulamt und der Schulbehörde der Kommune hat der EB ein Vorschlags- oder Antragsrecht. Die Behandlung der Anträge ist im BayEUG Art. 67, Abs. 2 fixiert: "Der Schulleiter, das Schulamt und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist."

Die Bearbeitungszeit richtet sich natürlich nach dem für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Aufwand und danach, ob andere Dienststellen einbezogen werden müssen. Die Form der Mitteilung über

das Ergebnis ist nicht vorgeschrieben. Ein Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme besteht nur dann, wenn ein Antrag oder Vorschlag abgelehnt wurde und die/der EB-Vorsitzende eine schriftliche Stellungnahme verlangt.

Die Modalitäten der Antragsbearbeitung durch andere Dienststellen regelt die Allgemeine Dienstordnung für Behörden (§ 12):

"Jeder Eingang (Vorgang) ist mit der gebotenen Gründlichkeit rasch und zweckmäßig zu bearbeiten.

Geeignete Fälle sind mündlich oder telefonisch zu erledigen."

"Verzögert sich die Erledigung unverhältnismäßig lange, sind die Beteiligten davon zu unterrichten (Zwischenmitteilung)."

8.2 Eingeschränktes Vetorecht:

Bei der Entlassung eines Schülers als sog. Ordnungsmaßnahme hat der EB laut BayEUG Art. 87, Abs. 1, Satz 6 ein eingeschränktes Vetorecht (**Hinweis:** siehe auch **Anhang 7**)

8.3 Passive Informationsmöglichkeiten:

8.3.1 Anspruch auf Information durch die Schulleitung:

"Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind." (*BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 1*)

Es handelt sich also um eine Informationspflicht der Schulleitung. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist gegeben, sobald die Umstände der Schulleitung bekannt und für eine Mitteilung genügend konkretisiert sind. Letzteres entscheidet allerdings die Schulleitung selbst.

Die Information durch die Schulleitung muss umfassend sein. Auch hier entscheidet die Schulleitung, welche Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sind. Im Zweifel muss sie aber davon ausgehen, dass die Angelegenheit für den EB bedeutsam ist (so sagt es der einschlägige Gesetzeskommentar). Die Grenzen der Mitteilungspflicht setzen nur der Datenschutz und/oder die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht - aber nicht das persönliche Ermessen der Schulleitung.

Wichtig! Die Information ist eine Bringschuld der Schule, d.h. der EB muss nicht ständig nachfragen ob etwas Wichtiges vorliegt, sondern die Schulleitung informiert aus eigenem Antrieb über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Das können z.B. die folgenden Themen sein:

Klassenbildung,
Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall,
Unterrichtsorganisation,
Unterrichtszeit,
Gestaltung der Stundenpläne,
Änderungen der Stundentafel,
Lehr- und Lernmittelfragen
Pauseneinteilung ,
Änderungen gesetzlicher Regelungen,
Mitteilungen der Schulleitung an die Eltern
Leistungsbewertung und Prüfungen
Fragen des Schullebens
Besondere Vorkommnisse in der Schule
Besondere Maßnahmen der Schuladministration

8.3.2 Anspruch auf Auskünfte:

"Er (*der Schulleiter*) erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen *Auskünfte*., (*BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 2*)

Der EB kann also jederzeit bei der Schulleitung Auskünfte einholen, wenn er meint, ein Informationsdefizit zu haben. Das Auskunftsrecht umfasst aber nicht Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern - es sei denn, es liegt das Einverständnis der Betroffenen vor.

Da der EB einzelne Lehrer nicht direkt um Auskünfte angehen kann, ist die Schulleitung gehalten, dem Informationswunsch des EB zu entsprechen. Das Gesetz sagt dazu: "Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren." (*BayEUG Art. 67, Absatz 1, Satz 3*). Das "soll" heißt auch in diesem Fall "muss".

Hinweis: Siehe auch die Anmerkung zu den juristischen Begriffen am Beginn des Kapitels.

Die Durchführung von Erhebungen sind dem EB - trotz anders lautender Auffassungen mancher Schulleitungen - nicht grundsätzlich verwehrt, sondern nur dann, wenn sie für die Schule mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden sind. (Konformität mit den Geboten des Datenschutzes und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung immer vorausgesetzt.)

Wichtig! Der EB hat ein Beschwerderecht beim Staatlichen Schulamt, wenn gegen die Informationspflicht bzw. den Auskunftsanspruch verstoßen wird.

8.3.3 Möglichkeit zur Teilnahme an Klassenelternversammlungen anderer Klassen:

Das geht aber nur, wenn Klassenlehrer und Eltern einverstanden sind.

8.3.4 Anhörungsrecht in der Lehrerkonferenz:

Grundsätzlich sind Lehrerkonferenzen nicht öffentlich. Es ist der Lehrerkonferenz jedoch erlaubt zu beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte auch Mitglieder der Elternvertretung Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Laut VSO § 43, Abs. 2; RSO § 79, Abs. 2 und GSO § 91, Abs. 2 soll dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats in der Lehrerkonferenz auch Gelegenheit zur Äußerung über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Elternschaft gegeben werden. Das Kultusministerium schreibt, dass auch dieses "soll" im Gesetzestext "zwingenden Charakter hat, wenn einer Teilnahme (*des/der EB-Vorsitzenden*) nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen." Und fügt hinzu: "Im Falle einer Ablehnung könnte das Staatliche Schulamt um Entscheidung gebeten werden." Das heißt, der EB hat das Recht, auch frei gewählte Themen in der Lehrerkonferenz vorzutragen.

Das KM gibt den Elternsprechern noch einen Hinweis: "In der praktischen Umsetzung sieht dies so aus, dass der Elternbeirat Wünsche, Anregungen und Vorschläge an den Schulleiter heranträgt mit der Bitte, dies in der Lehrerkonferenz zu beraten. Es empfiehlt sich, dies dem Schulleiter in schriftlicher Form zu übergeben. Der Schulleiter hat dann den Elternbeiratsvorsitzenden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wann diese Beratung der Lehrerkonferenz stattfindet, um dem/der EB-Vorsitzenden Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben."

Hinweis: Problemfall "Einbehalten von Post oder sonstigen schriftlichen Informationen an den EB" Wenn Schulleitungen Post für den EB zurückhalten oder von missliebigen Teilen "bereinigen,, ist das natürlich nicht zulässig. Dieser Eingriff in das Briefgeheimnis kann u. U. einen Straftatbestand nach § 202 StGB darstellen, auch wenn diese Post nicht persönlich an den EB-Vorsitzenden, sondern allgemein an den Elternbeirat gerichtet ist. Auf jeden Fall wäre ein solches Verhalten nicht konform mit den Grundregeln einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

8.4 Aktives Informationsrecht:

Da der Elternbeirat im Auftrag der Eltern/Erziehungsberechtigten tätig ist, ist er diesen gegenüber auch Rechenschaft über sein Tun schuldig. Die Gesetze und Vorschriften nennen außer den im [Pkt. 8.4.2](#) erläuterten "Besonderen Veranstaltungen" keine Wege, wie diese Information erfolgen soll. Es stehen dem EB also verschiedene Mittel zur Verfügung.

8.4.1 Die Verteilung von Rundschreiben bzw. Mitteilungen an die Eltern

(über die Schülerschaft) dürfen sowohl der EB als auch die einzelnen Klassen-Elternsprecher/innen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung vornehmen. Die Schule darf hier nicht mauern, sondern ist im Gegenteil zur Unterstützung aufgefordert. (Die rechtliche Grundlage hierfür liefert das BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Nr. 2.) In der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 28.4.1975 steht: "Mitteilungen des Elternbeirats, soweit es sich nicht um Werbematerial anlässlich der Elternbeiratswahl handelt, und Mitteilungen des Schülersausschusses können mit Zustimmung des Schulleiters verteilt werden." Das heißt

konkret, alles was über die Schule den Eltern zugestellt werden soll, muss zuvor der Schulleitung vorgelegt werden. Sie muss die Möglichkeit erhalten, eine Rechtmäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Hinweis: Zum Thema Information der Eltern und Verwendung von Elternadressen siehe im **Kapitel 10** Status und Aufgabenbereich der Klassen-Elternsprecher) die Punkte 2 – 4, sowie **Anhang 4**.

Was darf, was darf nicht verteilt werden?

Im einschlägigen Gesetzeskommentar wird dazu gesagt: "Mitteilungen, die sich nicht im Rahmen der Aufgaben des Elternbeirats bewegen, dürfen nicht verteilt werden (...). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen allgemein politischer Art."

Solange sich also die Elternmitteilung im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Elternvertretung nach BayEUG Art. 65 bewegt, darf die Schulleitung die Verteilung nicht verweigern. Das trifft auch dann zu, wenn sachliche Kritik an der Haltung der Schule oder einzelnen Lehrern enthalten ist oder wenn sie eine andere Auffassung zu bestimmten Sachverhalten hat als der EB. Auch wenn die Schulleitung die betreffende Information für unzumutbar oder überflüssig hält oder sich sonst wie nicht damit anfreunden kann, spielt keine Rolle. Gegebenenfalls muss die Schulleitung den Eltern eine Gegendarstellung übermitteln.

Wichtig ist: Die Schulleitung hat kein Zensurrecht gegenüber den Inhalten der Mitteilungen des Elternbeirats. Hier besteht ein klarer Unterschied zu einer Schülerzeitung, die als Veröffentlichung der Schule gilt. Die Verantwortung für Äußerungen des Elternbeirats trägt dieser ganz allein. Der Elternbeirat als unabhängiges Organ der Schule hat eine völlig andere Rechtsposition als die Schülervertretung und auch eine andere Aufgabe. Eine ganz andere Frage ist natürlich, ob es sich mit dem Gebot der Klugheit und dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verträgt, z.B. Kritik öffentlich zu verbreiten.

Die Verteilung von Informationen oder Mitteilungen über die Schule kann also nur dann versagt werden, wenn darin Themen behandelt werden, die eindeutig nichts mit der unmittelbaren Aufgabenstellung der Elternvertretung zu tun haben. Dazu gehören vor allem Äußerungen allgemeinpolitischer bzw. parteipolitischer Art. Wie die Erfahrung zeigt, reagieren Schule und Kultusministerium sehr sensibel auch im Bereich der Bildungspolitik. Ob an der Schule die Verteilung einer Einladung zu einer Veranstaltung mit einem schul- bzw. bildungspolitischen Thema, die außerhalb der Schule stattfindet, erlaubt ist, wurde bisher nicht geprüft.

Wer sich also an die thematisch gezogenen Grenzen hält und die allgemein gültigen Regeln für öffentliche Äußerungen beachtet, bekommt im Allgemeinen keine Probleme. Zu diesen Regeln gehört: keine strafrechtlichen Tatbestände gutheißen, keine persönlichen Beleidigungen und herabsetzenden Werturteile aussprechen, den Schutz des Namens und der Persönlichkeit beachten, nicht rechtswidrig in die familiäre und persönliche Sphäre eindringen, Meinungen und Tatsachenbehauptungen sauber trennen, keine einseitige bzw. doktrinäre Meinung äußern, keine Verleumdungen, Übertreibungen, Verzerrungen oder gar bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen aussprechen, sondern fair und ausgewogen berichten. Kommt keine Einigung über das Recht der Verteilung zustande, steht der Elternvertretung der übliche Beschwerdeweg offen.

In einem Elternrundbrief kann auch die Meinung der Eltern zu bestimmten Fragen eingeholt werden. Die Bestimmung der Schulordnungen zu sog. Erhebungen (VSO § 71, RSO § 112, GSO § 127) gilt hier nicht, denn es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Erhebung in der Schule, sondern um eine Umfrage unter den Eltern, die nicht Teil der Schule sind. Allerdings darf die Schule durch diese Aktion nicht mit Arbeit belastet werden. Im Übrigen lässt sich die Zulässigkeit solcher Umfragen aus der Bedeutung für die Arbeit des Elternbeirats herleiten. Mittlerweile steht das Kultusministerium dergleichen Umfragen im Rahmen der Schulprofil- oder Schulprogrammentwicklung positiv gegenüber.

8.4.2 Durchführung von "Besonderen Veranstaltungen":

"Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere, ... den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben" (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 3). Solche Veranstaltungen kann der EB (oder ein KES) für die Eltern einer Klasse, bzw. einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eigener Verantwortung durchführen. Sie sind eine gute Möglichkeit, um schulische Themen in einer etwas zwangloseren Atmosphäre zu behandeln. Wenn man einen Raum außerhalb der Schule wählt, sollten die Ungestörtheit sowie die Vertraulichkeit gewährleistet sein, weil u. U. auch persönliche Dinge zur Sprache kommen. Bei den von ihm veranstalteten Elternversammlungen hat der EB einen großen Spielraum bei der Themensetzung und er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen. Schulleitung

und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen natürlich eingeladen werden, es besteht für sie aber keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Eine grundsätzliche Genehmigung durch die Schulleitung ist nicht nötig, lediglich eine Information über die Inhalte der Veranstaltung. Soll die Veranstaltung in der Schule stattfinden, muss natürlich eine Abstimmung mit der Schulleitung - über benötigte Räumlichkeiten und den Veranstaltungszeitpunkt - erfolgen. Da der EB in diesem Fall eine vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit wahrnimmt, ist die Schulleitung (in Vertretung des Schulaufwandsträgers) verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

8.5 Anrecht auf wesentliche Arbeitsmittel:

Auch die Arbeit des Elternbeirats gelingt nur mit dem richtigen Werkzeug. Dazu gehört auf jeden Fall eine Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Verordnungen. Das Angebot der Verlage ist reichhaltig, es reicht von der reinen Textausgabe mit Verweisen auf andere Gesetze und Vorschriften zum gleichen Thema bis zur umfassend kommentierten Ausgabe der entsprechenden Texte (in Form sog. Loseblattsammlungen mit Ergänzungslieferungen).

Hinweis: Das Kultusministerium stellt auf seiner Internetseite (www.stmuk.bayern.de) die Texte des BayEUG, der VSO, RSO und GSO sowie Amtliche Bekanntmachungen und das Amtsblatt zur Verfügung.

Wer sich zu Einzelfragen wirklich sachkundig machen will, kommt um die Anschaffung einer kommentierten Gesetzessammlung gar nicht herum. Oft wird erst durch die Erläuterung der Sinn des Ganzen deutlich. Empfehlenswert sind die Loseblattsammlungen des Carl Link-Verlages in Kronach (www.carllink.de). siehe dazu auch den Quellenhinweis auf **Seite 5**

Das "Grundgesetz" für das Bildungswesen ist das "Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern" (BayEUG). Die Schulordnungen der einzelnen Schularten (VSO, RSO, GSO usw.) sind - rechtlich gesehen - Ausführungsverordnungen des BayEUG. Sie enthalten die Regelungen für den täglichen Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse. Es gibt auch preiswerte Broschüren, die sowohl den (unkommentierten) Gesetzestext der Schulordnung als auch den des BayEUG enthalten. Bequemer zu handhaben sind Ausgaben der Schulordnung, bei denen der Text des BayEUG jeweils direkt an der Stelle abgedruckt ist, wo darauf Bezug genommen wird. Bezugshinweis: Verlag J. Maiss, München (www.maiss.de)

Alle Elternvertreter haben einen Anspruch auf die kostenlose Bereitstellung der für ihre Arbeit erforderlichen Informationsmittel durch den jeweiligen Sachaufwandsträger. Manche Kommunen finanzieren auch die Anschaffung von weiterführender Literatur zum Thema Elternvertretung. Der Antrag wird im beim Schulleiter als Vertreter des Aufwandsträgers gestellt, sonst direkt beim kommunalen Schulreferat. In einer Bekanntmachung des Kultusministeriums von 1983 steht dazu: "Zur Information der Lehrer, der Eltern, der Elternvertretung und der Schülervertretung werden an jeder staatlichen Schule das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und die jeweilige neue Schulordnung in ausreichender Zahl beschafft. Die jeweiligen Aufwandsträger werden gebeten, die für die Anschaffung erforderlichen Haushaltsmittel den Schulen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind in den Räumen der Schulleitung zur Einsicht für Erziehungsberechtigte Exemplare bereitzulegen."

Das Recht zum Einblick in die Schulrechtssammlung lässt sich auch aus der Pflicht der Schulleitung zur Auskunftserteilung ableiten, s. BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 2.

8.6 Finanzierung und Kostenübernahme:

Die Sachkosten für die Tätigkeit der Elternvertretung übernimmt gemäß Bayerischem Schulfinanzierungsgesetz Art. 3, Abs. 2, Nr. 5 der jeweilige kommunale Sachaufwandsträger (Gemeinde oder Schulverband). Kosten, die den einzelnen Mitgliedern durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehen, muss weder der Staat noch die Kommune übernehmen.

Der Träger des Schulaufwands muss die für die Sitzung des EB oder der Klassenelternsprecher Versammlung erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule bereitstellen und evtl. anfallende Kosten tragen (z.B. Hausmeister-Überstunden). Das gleiche gilt für die von der Elternvertretung organisierten Elternversammlungen gemäß BayEUG Art. 65. Kosten für Sitzungen der Elternvertretung sowie für Elternversammlungen außerhalb der Schule werden vom Aufwandsträger nicht getragen. Genauso wenig wie Kosten für Porto oder Druck von Mitteilungen an die Eltern, weil hierfür die schulischen Einrichtungen zu nutzen sind. Es steht dem EB aber frei, einen Teil der Elternspende für zweckgebundene Ausgaben zu verwenden (s. dazu unter "Elternspende" **Anhang 2** sowie **Anhang 3**).

8.7 Unfallschutz der Elternvertreter:

Die gewählten Elternvertreter an öffentlichen Schulen bekleiden ein öffentliches staatliches (nicht kommunales) Ehrenamt, insofern sind sie im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfallschäden versichert. Das betrifft auch die Wege von und zu offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen. Genauso wie bei den Schüler/innen auch, werden aber nur Körperschäden abgedeckt, nicht jedoch Sachschäden. Wenn Elternvertreter bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest) offiziell eine Aufgabe übernommen haben, sind sie ebenfalls versichert. Für Elternvertreter an privaten Schulen gelten andere Regelungen (s. auch **Anhang 11, Pkt. p**).

Nach einem Unfall im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit muss der erstbehandelnde Arzt auf diese Tatsache hingewiesen werden. Dieser Arzt erstellt einen Bericht an den Unfallversicherungsträger und rechnet direkt mit diesem ab. Eine Praxisgebühr wird nicht fällig. Zum anderen muss auch die Schule umgehend informiert werden, damit sie dem zuständigen Unfallversicherungsträger den Unfall melden kann.

9 Verantwortlichkeiten und Arbeitsweise des Elternbeirats

9.1 Grundlegendes:

Die gewählten Elternsprecher sollen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder wahrnehmen. Das ist ihr gesetzlicher Auftrag. Elternsprecher sind in ihren Entscheidungen über Art und Umfang der Interessenwahrnehmung frei und somit auch bei Abstimmungen nicht weisungsgebunden das betrifft Schulleitung, Lehrerschaft und auch die Eltern. Eine Möglichkeit zur vorzeitigen Abwahl einzelner oder aller Elternsprecher durch unzufriedene Eltern besteht nicht.

Das Amt des EB-Mitglieds ist direkt mit der Person verbunden. Deshalb ist z.B. die Stimmabtretung oder die Bevollmächtigung einer Ersatzperson nicht möglich. Die als eventueller Nachrücker in Frage kommende Ersatzperson kann in keiner Weise kurz- oder langfristig als Stellvertreter tätig werden (auch nicht im Falle einer Krankheit oder sonstigen längeren Verhinderung). Sie kann erst dann ihre Aufgabe im EB wahrnehmen, wenn ein EB-Mitglied endgültig ausscheidet (siehe dazu auch [Kapitel 4](#)).

Die wichtigsten Grundsätze des EB-Geschäftsgangs - wie z. B. die Durchführung von internen Wahlen und Sitzungen, Abstimmungsverfahren, Teilnahmeberechtigte usw. - sind in den einzelnen Schulordnungen festgelegt (VSO §62, RSO § 101, GSO § 116).

Aus all diesen Regelungen wird eine Tatsache noch einmal deutlich: Der EB ist kein privater Verein, sondern er hat eine öffentlich/rechtliche Funktion, daraus entstehen Verpflichtungen zu einer sachgemäßen und ordentlichen Arbeitsweise, entsprechend den Regelungen, die auch im Vereinswesen gelten.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Einhaltung der von den Schulordnungen vorgeschriebenen Mindestanzahl an Sitzungen (3 pro Schuljahr);
- eine fristgemäße schriftliche Einladung zu den EB-Sitzungen mit Tagesordnung;
- korrekte Durchführung der Sitzung mit einwandfreien Abstimmungen sowie präziser Protokollführung und Protokollverteilung;
- Beschlussfassungen nur innerhalb einer offiziellen Sitzung mit entsprechendem Beschlussprotokoll;
- Kassenführung mit Prüfung durch unabhängige Personen;
- ordentliche Schriftgutablage;
- Weitergabe von Unterlagen und Informationsmaterial nach Abschluss der Amtszeit (**ganz wichtig!!**), denn der/die Nachfolger wollen und sollen ja nicht wieder beim Stand Null anfangen.

Darüber hinaus gelten für den EB einige wesentliche - im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Art. 83 für die "Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit" festgelegten - Grundsätze:

Absatz 1: Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Absatz 2: "Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen." Der Kommentar zur VSO sagt dazu dem Sinn nach: Diese Verpflichtung neu gewählter Elternvertreter erfolgt durch die Schulleitung. Die Form in der sie erfolgt kann die Schulleitung nach ihrem Ermessen bestimmen. Die Verpflichtung kann also im Einzelgespräch, beim Vorstellungsbesuch der neu gewählten Elternvertreter oder in der ersten Sitzung des EB erfolgen. (Zum Thema "Verschwiegenheit" siehe in diesem Kapitel unter Pkt. 3).

Hinweis: Im Anhang 2 befindet sich ein Vorschlag für eine EB-Satzung, die auch Hinweise zur praktischen Arbeit enthält.

9.2 Die Rolle der/des ES-Vorsitzenden:

Die/der EB-Vorsitzende ist der offizielle Ansprechpartner für alle Fragen der Elternvertretung an der Schule. Sie/er ist verantwortlich dafür, dass der EB seine vom Gesetz und der Schulordnung gestellte Aufgabe erfüllt. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des ES;
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung (10-Tage-Frist);
- die Leitung der Sitzung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung bzw. die Überwachung der Ausführung;
- der Kontakt zur Schulleitung;
- die Vertretung des ES gegenüber der Kommune bzw. dem Sachaufwandsträger sowie anderen Behörden;
- (bei Volksschulen: die Vertretung des ES im Gemeinsamen Elternbeirat);
- die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

Über die sonstige Aufgabenverteilung innerhalb des ES ist in den Schulordnungen nicht viel gesagt. Es ist aber unstrittig, dass der ES kollegial verfasst bzw. strukturiert ist. Das heißt, im Innenverhältnis ist die/der Vorsitzende also Moderator und Initiator. Eine Delegation von Aufgaben an ES-Mitglieder ist unbedingt wünschenswert, damit möglichst **alle** ES-Mitglieder ihren Fähigkeiten entsprechend mitarbeiten können. Alle ES-Mitglieder sind gehalten Mehrheitsbeschlüsse loyal anzuerkennen und Mitzutragen. Der ES kann sich bei der Sitzungsgestaltung und Arbeitsweise an den für Vereinsvorstände gültigen Verfahren orientieren.

Eine der wichtigsten Aufgaben der/des ES-Vorsitzenden ist regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen an die Elternschaft. Auch die Weitergabe von nützlichen Hinweisen zur Tätigkeit der Elternvertretung, welche die/der ES-Vorsitzende bekommt, an **alle** KES, ist eine Selbstverständlichkeit (siehe dazu [Pkt. 9.6](#))

9.3 Gestaltung der ES-Sitzungen:

Wichtig ist, dass die erste "richtige" Sitzung des ES (nach der Wahl bzw. der Konstituierung) noch im IV. Quartal und nicht erst im Januar oder noch später stattfindet, denn ein Schuljahr ist schnell vorbei. Zur Vorbereitung der Sitzung und zur Themenfindung sollte sich die/der ES-Vorsitzende mit alten und neuen ES-Mitgliedern sowie Klassen-Elternsprechern unterhalten, die Protokolle der letzten ES-Sitzungen durchlesen und auch mit der Schulleitung sprechen. **Tipps gibt es auch im Teil 2 dieses Leitfadens.**

- ES-Sitzungen sind nicht öffentlich:

Alle Schulordnungen enthalten im Kapitel "Geschäftsgang des Elternbeirats" die Aussage "Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich." Das heißt, dass nur reguläre ES-Mitglieder teilnahmeberechtigt sind. Darauf müssen alle achten, denn sonst besteht die Gefahr, dass die Vertraulichkeit angezweifelt oder die Gültigkeit der Sitzung und ihrer Beschlüsse angefochten wird. Über die zeitweise Teilnahme von Gästen siehe weiter unten.

- Selbständigkeit und Unabhängigkeit praktizieren:

Der ES ist ein unabhängiges Organ der Schule. Manchmal ist es nötig, diese Unabhängigkeit auch deutlich herauszustellen. Das kann man bereits in folgenden Äußerlichkeiten demonstrieren:

- Wo der ES tagt. Das muss nicht unbedingt die Schule sein - sondern kann auch ein Vereinsheim, Gemeindesaal oder Gaststätte sein. Das ist meist gemütlicher und außerdem rasselt nicht schon um 21.00 der Hausmeister mit dem Schlüssel.
Hinweis: Wenn außerhalb der Schule getagt wird - obwohl die Veranstaltung genauso gut im Schulgebäude hätte stattfinden können - kann der Aufwandsträger nicht für evtl. anfallende Raummiete herangezogen werden.
- Wer einlädt und wer die Sitzung leitet. Beides macht auf keinen Fall die Schulleitung, sondern die/der ES-Vorsitzende. Natürlich wird auch die Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit den ES-Mitgliedern sowie den übrigen KES festgelegt. Anregungen der Schulleitung sollten berücksichtigt werden.
- Wie man es mit der Teilnahme der Schulleitung hält: In manchen Schulen hat sich quasi ein Gewohnheitsrecht der permanenten Teilnahme und Mitsprache der Schulleitung herausgebildet. Das sollte ein ES, der unabhängig arbeiten will, höflich aber strikt wieder abschaffen. Denn der ES tagt aus gutem Grund nicht öffentlich, das gilt auch für die Schulleitung. Eine Einladung der Schulleitung sollte deshalb nie pauschal erfolgen, sondern zu präzise genannten Tagesordnungspunkten. Diese sollte man als erste behandeln und dann vor einer eventuellen Beratung und Beschlussfassung eine freundliche Verabschiedung vornehmen.
- Wer kann zusätzlich eingeladen werden? Experten können im Rahmen der Tagesordnung zur Erläuterung bestimmter Sachverhalte oder zum Vortrag eingeladen werden. Vor einer eventuellen Beratung und Beschlussfassung sind sie zu verabschieden. Besondere Umsicht ist bei der Einladung von KES geboten, die nicht gewählte EB-Mitglieder sind, sondern lediglich Ersatzpersonen. Nach Ansicht der Juristen im KM ist es zulässig, diese Ersatzleute zu bestimmten Tagesordnungspunkten anzuhören. Zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung sind sie aber bereits nicht mehr zugelassen. Eine Alternative ist die Versammlung der KlassenElternsprecher, siehe dazu Pkt.
- Wer sollte zusätzlich eingeladen werden? Die Integration von Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache ist ein immer größer werdendes Problem an den Schulen. Vor allem dann, wenn es mehrere starke Schülergruppen unterschiedlicher Muttersprache gibt und wenn kein Erziehungsberechtigter dieser Gruppen dem EB angehört. Deswegen hat das Bayerische Kultusministerium bereits in seiner Bekanntmachung vom 29.8.1984 (KMBl I S. 510) empfohlen, den Vertretern oder Sprechern dieser Elternschaft bessere Gelegenheit zur Information zu geben. Das kann in der Weise geschehen, dass zur Beratung einzelner Angelegenheiten ein oder mehrere Erziehungsberechtigte als Gäste zu den EB-Sitzungen eingeladen werden. (Beim Umgang mit diesen Gästen gelten ebenfalls die im vorstehenden Absatz beschriebenen Verhaltensweisen.)

- Wer muß auf Wunsch zusätzlich eingeladen werden? Laut den einzelnen Schulordnungen haben konkret Betroffene ein Anrecht, zu den von ihnen speziell genannten Angelegenheiten im EB gehört zu werden. Dazu gehören die Vertretung des Schulaufwandsträgers und die Schulleitung (bei den Volksschulen auch ein Vorstand der für diese Schule zuständigen kirchlichen Pfarreien). Alle freiwillig und pflichtgemäß eingeladenen Gäste haben allerdings kein Recht an einer eventuellen Beratung und Abstimmung teilzunehmen.
- Wer muß zur EB-Sitzung erscheinen, wenn er eingeladen wird? Schulleitung und Vertreter des Schulaufwandsträgers. Ein Schulleiter kann sich nicht deshalb weigern zu erscheinen, nur weil die EBSitzung außerhalb der Schule stattfindet - vorausgesetzt die Vertraulichkeit der Sitzung ist gewährleistet (separater Raum). Nur die Schulleitung kann einen Lehrer verpflichten, zu erscheinen. Die Einladung muss über die Schulleitung erfolgen (also keine direkte Einladung durch den EB).
- Da für die EB-Mitglieder (leider) keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen besteht, können auch keine Sanktionen für hartnäckiges Nichterscheinen verhängt werden - also keine Abwahl oder dergleichen.

9.4 Wie verschwiegen muss ein Elternsprecher sein?

Mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht des EB wird leider mitunter Verwirrung gestiftet. In den einzelnen Schulordnungen (VSO § 62, Abs. 7; RSO § 101, Abs. 5; GSO § 116, Abs. 5) ist für den Elternbeirat (und auch für das Schulforum VSO § 64, Abs. 5; RSO § 104, Abs. 5; GSO § 119, Abs. 5) übereinstimmend folgendes festgelegt:

"Die Mitglieder des Elternbeirats haben **auch** nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

Wichtig ist die Aussage im zweiten Satz. Sie besagt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht alles betrifft, was im EB gesagt bzw. beschlossen wurde, denn er ist kein Geheimzirkel. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur für wirklich vertrauliche Informationen (das sind insbesondere Aussagen über Personen). Über offenkundige - das heißt allseits bekannte - Tatsachen, von deren Bekanntmachung niemand einen Schaden hat, darf durchaus informiert werden. Der EB hat im Gegenteil das Recht bzw. sogar die Pflicht zur Information von Eltern und Schulleitung über Beschlüsse, die sie betreffen bzw. interessieren. Allerdings kann diese Information nicht dadurch erfolgen, dass Sitzungsprotokolle verteilt oder öffentlich ausgehängt werden (siehe dazu **Pkt. 9.5**). Auch wenn es nicht ausdrücklich in den Schulordnungen steht, so betrifft die Verschwiegenheitspflicht bei ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen nicht nur Mitglieder des Elternbeirats sondern **alle** Elternsprecher.

9.5 Umgang mit Sitzungsprotokollen

Für eine kontinuierliche EB-Arbeit - auch über einige Jahre hinweg - sind Protokolle der Sitzungen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Außerdem kann es immer wieder einmal vorkommen, dass sich strittige Tatbestände nur mit Hilfe eines gut geführten Protokolls klären lassen, denn das Gedächtnis ist bekanntermaßen eine unzuverlässige Sache. Natürlich muss kein Wortprotokoll erstellt werden. Ein ordnungsgemäßes Protokoll enthält zuerst einmal neben Zeit, Ort und Tagesordnung eine Auflistung der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Gäste. Dann folgen wesentlichen Inhalte der Diskussionsbeiträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Der genaue Wortlaut evtl. gestellter Anträge und das Abstimmungsergebnis sowie der Wortlaut von Beschlüssen sind präzise zu dokumentieren. Form und Inhalt des Protokolls sprechen Schriftführer/in und EB-Vorsitzende/r ab. Die Verteilung sollte schnellstmöglich erfolgen und nicht erst mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Genehmigung erfolgt dann unter TOP 1 in der nächsten Sitzung. Änderungen und Ergänzungen werden protokolliert.

Nur die EB-Mitglieder erhalten eine Kopie des genehmigten Protokolls - nicht die übrigen KlassenElternsprecher. Es besteht sonst die Gefahr der Verletzung der gebotenen Vertraulichkeit. Auch die Schulleitung erhält kein Protokoll, sondern wird in geeigneter anderer Form über Beschlüsse und dergl. informiert. Das gleiche gilt für freiwillig oder pflichtgemäß geladene Gäste.

Hinweis: Eine Verteilung des Sitzungsprotokolls an EB-Mitglieder ist lt. Auskunft des Kultusministeriums zulässig, auch wenn in einem Gesetzeskommentar des Link-Verlag es zur VSO etwas anderes steht.

9.6 Informationen zur Arbeit der Elternvertretung:

9.6.1 Wer Engagement will, muss informieren

Die schnelle und umfassende Information **aller** KES über alles, was für deren Arbeit von Interesse sein könnte, ist eine ganz wichtige Aufgabe der/des EB-Vorsitzenden. Dazu gehört auf jeden Fall die Weitergabe von Mitteilungen und Veröffentlichungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. zur Weiterbildung). Diese Informationen sollten auch außerhalb der EB-Sitzungen regelmäßig fließen. Vor allem dürfen die KES nicht vergessen werden, die nicht dem EB angehören.

9.6.2 Wer nicht informiert, wird nicht zur Kenntnis genommen

In sehr vielen Schulen erfahren die Eltern - die ja der eigentliche Auftraggeber des EB sind - das ganze Jahr über nichts von ihrer Interessenvertretung. Dementsprechend schlecht ist das Image des EB. Das wirkt sich dann z. B. in einer äußerst geringen Beteiligung an der EB-Wahl aus und natürlich im absoluten Desinteresse Verantwortung in der Elternvertretung zu übernehmen. Deshalb ist eine Information aller Eltern über Beschlüsse des EB und Themen seiner Arbeit, durch mehrmals im Jahr verteilte Rundschreiben, äußerst wichtig. Kein EB sollte sich damit zufrieden geben, dass er von der Schulleitung in deren Mitteilungen an die Eltern ab und zu einmal erwähnt wird. Es entsteht sonst der Eindruck bei den Eltern, dass ihre Vertretung lediglich ein unselbständiges Anhängsel der Schulleitung ist. Natürlich muss man sich in einem solchen Elternbrief nicht auf Mitteilungen aus der EB-Sitzung beschränken, sondern kann bzw. sollte auch andere Themen aus der Arbeit des EB und aus dem Schulleben aufgreifen.

Hinweis: Zum aktiven Informationsrecht der Elternvertretung siehe **Kapitel 8.4**

9.7 Versammlung der Klassen-Elternsprecher:

Gemäß VSO § 62 Abs. 6 ist eine solche Versammlung der KES möglich, es ist dort aber - im Unterschied zur Sitzung des EB - keine bindende Beschlussfassung möglich. Es können lediglich Empfehlungen bzw. Vorschläge an den EB ausgesprochen werden.

Anregung: Um den nicht im EB vertretenen KES die Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und um das Gebot der "Nichtöffentlichkeit" der EB-Sitzungen einzuhalten, empfiehlt sich folgender Weg: Zum selben Sitzungstermin tagt zuerst die Versammlung aller KES und anschließend trifft sich im kleineren Kreis der EB. Hier kann man dann auch auf die vorher behandelten Punkte eingehen.

9.8 Elternspenden sinnvoll einsetzen:

Manchmal scheint es so, als ob aus der Sicht der Schule das Einsammeln von Elternspenden zur Unterstützung von schulischen Projekten eine der am meisten geschätzten Aktivitäten des **EB** wäre. Das sollte natürlich nicht so sein, auch wenn in Zeiten knapper Gelder das Interesse an außerordentlichen Zuwendungen von Elternseite steigt.

Zur Klarstellung: Das Schulwesen in der Bundesrepublik ist im Allgemeinen eine öffentliche Einrichtung, die durch Steuergelder finanziert wird. Die Schulkosten (bestehend aus Personalaufwand und Sachaufwand) zur Sicherstellung des Unterrichts werden ganz unterschiedlich aufgeteilt. Das hängt davon ab, um welche Schulart es sich handelt und wer der sog. Schulträger ist (Staat, Kommune oder privater Betreiber). Der Sachaufwandsträger soll durch die Spenden Bereitschaft der Eltern nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, auch nicht teilweise. Ebenso wenig sollten Elternspenden dem Renommierbedürfnis oder der Bequemlichkeit von Schulleitung oder Lehrerschaft dienen (auch das soll es geben).

Aus diesem Grund hat das Kultusministerium in alle Schulordnungen - unter dem Stichwort "Sammlungen und Spenden" - eine klare Aussage hineingeschrieben: "Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. Soweit solche Spenden durch die Erziehungsberechtigten selbst oder vom Elternbeirat veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden." (VSO §67, Abs. 2; RSO § 10B, Abs. 2; GSO § 123, Abs. 2)

Die Verwaltung bzw. die Verwendung der Elternspende kann leicht zum konflikträchtigen Thema werden. Grundsätzlich gilt: Die Elternspende, die der **EB** von den Eltern eingesammelt hat, wird von ihm vereinnahmt und verwaltet. Der **EB** ist in der Verwendung der Elternspende - im Rahmen der Zweckbestimmung - frei und nur der Elternschaft Rechenschaft schuldig. Die Schulleitung hat kein Mitspracherecht in Bezug auf die Sammlung und Verwendung der Elternspende, sondern ist sogar zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet. Die Regelungen dazu finden sich in den Schulordnungen unter dem Begriff "Sammlungen und Spenden" (VSO §67 Abs. 2, RSO § 10B Abs. 2, GSO § 123 Abs. 2). Das Einsammeln einer Elternspende muss aber von der Schulleitung genehmigt werden. Wichtig: Die mit der Briefverteilung und dem Einsammeln verbundenen Tätigkeiten übernimmt so weit wie irgend möglich die Elternvertretung - nicht die Lehrerschaft.

Bei der Wahl der Kontoart und der Verwaltung der Geldmittel ist darauf zu achten, dass Missbrauch (Zweckentfremdung) und Veruntreuungen ausgeschlossen werden. **Weiteres** siehe "Geschäftsordnung des EB" und "Umgang mit Elternspenden und Finanzen" im **Anhang 2 und 3**.

10 Status und Aufgabenbereich der Klassen-Elternsprecher

Der folgende Text gilt hauptsächlich für die Elternsprecher an Volksschulen. Denn eine obligatorische Wahl von Klassen-Elternsprechern (KES) findet an den Realschulen und Gymnasien (noch) nicht statt. Die Eltern haben zwar inzwischen die Möglichkeit etwas Ähnliches wie einen Klassen-Elternsprecher zu fordern - allerdings unter deutlich komplizierteren Bedingungen. Allerdings sind die Mitwirkungsregelungen dieses Elternsprechers nicht fixiert sondern eine Sache von Vereinbarungen. Die Regelungen für die Volksschulen können aber vielleicht als Anregung für die Schaffung von solchen Vereinbarungen an einzelnen Realschulen und Gymnasien dienen. (s. dazu Punkt 6).

10.1 Klassen-Elternsprecher an Grund- und Hauptschulen:

Hinweis: Die Wahl des Klassen-Elternsprechers ist im **Kapitel 5** beschrieben.

10.1.1 Aufgabenstellung

Die Aufgaben des KES sind im BayEUG Art. 65, Abs. 2 nur pauschal beschrieben: "Im Rahmen des Art. 65 Abs. 1 BayEUG nimmt der Klassen-Elternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse (...) wahr."

Man merkt dieser Textpassage deutlich die spätere (etwas lieblose) Einfügung an, weil das Amt des KES erst 1976 eingeführt wurde. Einiges wird zumindest daraus klar: Die Funktion des KES an Grund und Hauptschulen entspricht sinngemäß der des Elternbeirates, er/sie hat als ein Organ der Schule grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der EB, soweit sich nicht aus seiner Aufgabenstellung (oder den Rechtsvorschriften) etwas anderes ergibt.

Die Funktion des KES wurde eingeführt, um den Kontakt zur Basis enger zu gestalten damit die Wirksamkeit der Elternvertretung zu verbessern. Die Möglichkeiten, um mit den Eltern Verbindung aufzunehmen und somit zu hören "wo der Schuh drückt" sind vielfältig:

- Elternbrief
- Elternabend
- Elterntreff
- Spontane Gespräche
- Anwesenheit bei Elternsprechtagen
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Klassenfeste
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Natürlich hält der KES auch Kontakt zum Klassenlehrer, aber auch Vertretung der Schüler/innen sollte nicht übersehen werden.

10.1.2 Funktion der Versammlung der Klassen-Elternsprecher

Die Versammlung der KES hat im Unterschied zum Elternbeirat (VSO § 62, Abs. 6) nur geringe Befugnisse: z. B. ist keine bindende Beschlussfassung möglich, sondern es können lediglich Vorschläge gemacht werden. Aber sie ist wichtig für die Zusammenarbeit, wenn nicht alle KES Mitglied im EB sind. (s. auch Kapitel H, Ziffer 4.)

10.2 Information des Klassen-Elternsprechers durch die Schule:

Der Klassenleiter/die Klassenleiterin informiert den Elternsprecher unaufgefordert über alle Maßnahmen/Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind (gemeint sind also auch hier nicht nur Angelegenheiten von besonderer Bedeutung). Er/Sie erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Elternsprecher die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Unterrichtung und Auskünfte werden sich insbesondere auf die Stundenplangestaltung in der Klasse, Klassenveranstaltungen und -fahrten und die geplante Einführung von Lernmitteln beziehen. Die Unterrichtung kann auch im Rahmen einer Klassenelternversammlung erfolgen.

Der Elternsprecher hat kein Recht, über persönliche Angelegenheiten der Lehrer und Schüler informiert zu werden - es sei denn, dass eine Zustimmung der Betroffenen vorliegt. Der Klassenleiter ist ferner nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die besondere Erhebungen erfordern.

Hinweis: Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Information des Elternbeirats.

10.3 Mitteilungen an die Eltern:

In Wahrnehmung seiner Aufgaben darf auch der KES mit Kenntnis der Schulleitung Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten (über die Schüler) verteilen lassen. Auch die Verteilung einer Einladung zu einer Veranstaltung außerhalb der Schule kann nicht abgelehnt werden. Mitteilungen, die sich nicht unmittelbar aus der Aufgabenstellung des EB ergeben, dürfen nicht verteilt werden. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen allgemein politischer Art (das betrifft auch die Bildungspolitik) und Einladungen zu derartigen Veranstaltungen. Was unter "politisch" zu verstehen ist, ist weitgehend Interpretationssache der Schulleitung. Die Auslegung - auch von Seiten der Schulaufsichtsbehörde - ist im Allgemeinen sehr eng. (**Weiteres** siehe bei "Aktives Informationsrecht des Elternbeirats", **Kapitel 8.4.**)

Hinweis: Die Rundschreiben des Kultusministeriums vom 2.5.1977, vom 25.7.1977 und vom 13.1.1978 enthalten Hinweise zur Information der Eltern durch den Klassen-Elternsprecher und zur Information des Klassen-Elternsprechers durch den Klassenlehrer. Ein Rundschreiben vom 28.4.75 regelt die Verteilung von Druckschriften an der Schule. Diese so . KMS können bei der Schulleitung eingesehen werden

10.4 Weitergabe von Elternadressen durch die Schule:

Um den Klassen-Elternsprechern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist die Weitergabe einer Namens- und Anschriftenliste aller Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse zulässig. Das im BayEUG Art. 85, Abs. 2 enthaltene Verbot der Weitergabe von Daten und Unterlagen über Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen trifft in diesem Fall nicht zu. (**Näheres** siehe **Anhang 4**)

10.5 Die Versammlung der Schülereltern - der Klassen-Elternabend:

Die wichtigste Aufgabe für einen Klassen-Elternsprecher ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern. Dazu dienen u. a. Klassen-Elternversammlungen, die berühmten Elternabende. Im BayEUG Art. 64, Abs. 3 ist die Verpflichtung für die Schule enthalten, mindestens einmal im Jahr eine solche Versammlung abzuhalten. Sie findet in der Regel zu Beginn des Schuljahres statt und ist vor allem an den Volksschulen meist mit der Wahl der Elternvertretung verbunden.

Die Klassen-Elternversammlung kann nur durch die Schulleitung oder durch eine von ihr beauftragte Lehrkraft einberufen werden, meist ist es die Klassenführende Lehrkraft, die auch die Versammlung leitet. Die Schulleitung kann die Anwesenheit weiterer in der Klasse unterrichtender Lehrer/innen anordnen.

Es ist auch möglich, Klassenelternversammlungen für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe zusammenzufassen, sofern der Zweck, den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Themen von Klassen-Elternversammlungen können z. B. sein:

- Lehrplan und Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe;
- Möglichkeiten häuslicher Mitarbeit;
- Gestaltung der Hausaufgaben;
- Leistungsbeurteilung, Notengebung;
- Zusammenarbeit von Lehrern und Elternhaus;
- Allgemeine Fragen der Erziehung;
- Sicherheit im Straßenverkehr;
- Gesundheitsfürsorge;
- Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung/Medienkonsum;
- Organisatorische Fragen (Fernbleiben vom Unterricht, Elternsprechstunde);
- Klassenbildung;
- Funktion der Schülermitverantwortung;
- Darstellung unterrichtlicher Verfahrensweisen (Gruppenunterricht, Differenzierungsmaßnahmen, Beteiligung der Schüler am Unterricht);
- Informationen über schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule (Aufenthalt im Schullandheim, Schulwanderungen, Theaterbesuch, Betriebspraktikum);
- Fragen des Übertritts an weiterführende Schulen;
- Berufswahl;
- Information zum Thema Sexualerziehung.

Rechtsfragen bei Elternversammlungen:

Die Anwesenheit von Elternbeiratsmitgliedern, die nicht zu den regulären Teilnahmeberechtigten einer Klassen-Elternversammlung gehören, ist normalerweise nicht zulässig. Die Schreiben des Kultusministeriums vom 20.1.77 und 25.7.77 geben dazu jedoch Empfehlungen. Kurz gesagt: Auf Antrag der Schulleitung kann die Anwesenheit eines EB-Mitglieds ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Voraussetzung ist, dass sowohl der Leiter der Versammlung (Klassenlehrer), der betreffende KlassenElternsprecher und die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten zustimmen. Wenn eine Partei die Anwesenheit des EB-Mitglieds ablehnt, dann darf die Person nicht teilnehmen.

Zusätzliche Klassen-Elternabende:

Der Elternbeirat kann bei der Schulleitung zusätzliche Elternabende einer oder mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen beantragen. Die Schulordnungen sagen dazu: "Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Elternversammlungen soll von der Schulleitung entsprochen werden." (VSO §65, Absätze 4 u. 5, Satz 2; RSO § 105, Absätze 4 u. 5, Satz 2; GSO § 120, Absätze 4 u. 5, Satz 2). Das im Verordnungstext verwendete "soll" hat auch in diesem Fall bindenden Charakter, gleichbedeutend einem "muss". Zur Begründung eines solchen Antrags reicht es aus, wenn der EB neben den grundsätzlichen Argumenten über Sinn und Zweck des Elternabends (Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit) auch noch den konkreten aktuellen Bedarf erläutert. Im übrigen heißt es im einschlägigen Gesetzeskommentar dazu: "Den Wunsch des Elternbeirats auf Anberaumung einer (*weiteren*) Klassen-Elternversammlung kann der Schulleiter nur aus zwingenden Gründen ablehnen." Weil sich aber kaum ein solcher zwingender Grund denken lässt, ist eine Ablehnung in aller Regel nicht möglich.

Der Gesetzestext spricht zwar von einem weiteren Klassen-Elternabend, jedoch gibt es keinen Anlass anzunehmen, dass es sich dabei um die konkrete Zahl eins handelt. Es können also durchaus mehrere weitere Elternabende beantragt werden.

Wenn die Schulleitung sich allen Argumenten zum Trotz hartnäckig weigert, dem Antrag des EB zu entsprechen, gibt es die Möglichkeit, den Fall beim zuständigen Schulrat oder dem staatlichen Schulamt vorzutragen. Bei dringendem Informationsbedarf können die Elternvertreter auch selbst aktiv werden und eine sog. "Besondere Veranstaltung" durchführen (s. nachfolgende Ziffer 10.6).

10.6 Besondere Veranstaltungen:

Die Durchführung "Besonderer Veranstaltungen" oder "Versammlungen zur Unterrichtung der Eltern und zur gemeinsamen Aussprache" ist laut BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Nr. 3 eine der Schwerpunktaufgaben des EB. Mittlerweile ist es aber einhellige Rechtsauffassung, daß nicht nur der EB sondern auch jeder KES die Berechtigung hat, derartige Veranstaltungen für seine Klasse nicht nur anzuregen sondern auch durchzuführen. Sinngemäße Begründung laut BayEUG Art. 64, Abs. 2: Der KES nimmt in seiner Klasse die gleichen Aufgaben wahr wie der EB für die Schule. Ein solches Elterntreffen kann natürlich auch außerhalb der Schule stattfinden (Ungestörtheit und Vertraulichkeit vorausgesetzt). Sollen jedoch schulische Räume genutzt werden, ist wegen der Raumüberlassung der EB einzuschalten. Lehrer können, müssen aber nicht teilnehmen (siehe dazu auch **Kapitel 8.4.2**).

10.7 Klassen-Elternsprecher an den anderen Schularten:

An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen können gemäß BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 1 auf Antrag des EB an die Schulleitung Klassen-Elternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als sog. "Helfer des Elternbeirats" gewählt werden. Wenn also die Elternschaft einer Klasse einen "eigenen" Elternsprecher haben möchte, muss sie erst den EB von ihrem Anliegen überzeugen. Über das Wahlverfahren, die Amtszeit und die Aufgaben des KES entscheidet an diesen Schularten der EB (RSO § 104, GSO § 118a).

11 Aufgaben und Funktionen des Schulforums

Das Schulforum ist - wie der EB - ein Organ der Schule, mit einer speziellen Aufgabenstellung. Es ist die Plattform, auf der sich die Vertreter der an der Schule beteiligten Gruppen (Schüler/innen, Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen) treffen, um gemeinsam betreffende Themen zu behandeln. An den Grundschulen gibt es kein Schulforum, weil dort keine Schülervvertretung existiert.

Das Schulforum ist organisatorisch unselbständig und besitzt keine Parteifähigkeit in Rechtsstreitigkeiten. Das heißt konkret, dass dem Schulforum z. B. der Weg zum Verwaltungsgericht versperrt ist, um gegen die Schule zu klagen.

11.1 Grundlegende gesetzliche Regelungen

Bisher führte das Schulforum meist ein Schattendasein, weil seine Befugnisse ziemlich gering waren. Das sollte sich jetzt ändern. Die grundsätzlichen Regelungen über das Schulforum finden sich im seit Juli 2002 teilweise neu gefassten BayEUG Artikel 69, Abs. 1-7. Es sind sowohl neue Passagen eingefügt worden (***kursiv und fett*** gesetzt) als auch neue Zuordnungen bezüglich der Entscheidungsbefugnisse getroffen worden, das betrifft vor allem den Abs. 4, Satz 2 (= hochgestellte Ziffer ²):

(1) 1 An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen. 2 Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

Anmerkung: Die Formulierung "eingerichtet" ist missverständlich, denn das Schulforum besteht automatisch, nur ein Teil der Mitglieder muss gewählt werden (s. Absatz 2). An privaten Schulen kann ein Schulforum eingerichtet werden, muss aber nicht.

(2) 1 Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Elternbeiratsvorsitzende und zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder sowie der Schülerausschuss. ² Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter. ³ Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

(3) 1 **Das Schulforum beschließt in Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule** (siehe Absatz 4, Satz 2). ² **In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen** (siehe Absatz 4, Satz 4).

(4) 1 Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab. ² **Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:**

1. **Die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,**
2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),
3. Festlegung der Pausenordnung (*Pausenzeiten*) und Pausenverpflegung,
4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

³ **Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft.**

4 Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist;

Anmerkung: Schulorganisatorische Fragen sind z.B. die Klassenbildung, die Unterbringung von Klassen und die Unterrichtsversorgung. Der zweite Teil des Satzes besagt lediglich, dass das Schulforum über Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des EB ausdrücklich vorgeschrieben ist, keine Stellungnahmen abgeben kann. Diese Themen dürfen aber im Schulforum besprochen werden.

2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen;
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule;
4. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. zur Namensgebung der Schule.

⁵ Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung nach BayEUG Art. 63, Abs. 3, Satz 4 die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen.

⁶ Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

Anmerkungen: 1.) Diese Vermittlungstätigkeit in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern ist nicht davon abhängig, dass vorher ein Vermittlungsversuch der Schülermitverantwortung stattgefunden hat.

2.) Bei den Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht für 2 - 4 Wochen, die Zuweisung an eine andere Schule, die Androhung der Entlassung bzw. die Entlassung von der besuchten Schule bzw. den generellen Ausschluss von allen Schulen dieser Schulart (s. BayEUG Artikel 86, 87 und 88).

(5) 1 Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum zu begründen.

(6) 1 **Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.**

(7) 1 Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung." (siehe dazu 11.3 "Ergänzende Erläuterungen und Bestimmungen)

11.2 Die neuen Möglichkeiten des Schulforums nutzen

Insgesamt hat das Schulforum sowohl durch die Ausweitung seiner Aufgabenfelder als auch durch die Stärkung seiner Befugnisse deutlich an Profil sowie an Bedeutsamkeit gewonnen. Im Schulforum kann jetzt nicht nur ein Meinungsaustausch zu allen den Themen erfolgen, die Eltern, Lehrer und Schüler betreffen, sondern es können auch Entscheidungen zu den Punkten getroffen werden, bei denen früher lediglich eine Stellungnahme möglich war. Wichtig ist auch, dass bei Unstimmigkeiten sich nicht mehr einfach die Schulleitung durchsetzen kann, indem sie nach ihrem eigenen Ermessen etwas tut oder lässt. Jetzt muss die Schulaufsichtsbehörde - das staatliche Schulamt oder der Ministerialbeauftragte - eingeschaltet werden.

Das neueste und wichtigste Thema für das Schulforum ist sicherlich die Entwicklung eines Schulprofils (siehe dazu **Anhang 12**). Damit ist das Schulforum zur zentralen Instanz bei der Gestaltung der Schule geworden, denn es kann jetzt bei der Ausformung des pädagogischen Profils und der Regeln für den Umgang miteinander mitwirken. Das heißt, es kann auch Akzente bei der Entwicklung des "Schullebens" und der "Schulkultur" setzen. Damit ist alles benannt, was innerhalb und außerhalb des Unterrichts

passiert.

Aus diesen Gründen ist es zu begrüßen, dass jetzt zwingend vier Sitzungen im Jahr abgehalten werden müssen, während es früher mehr oder weniger der Schulleitung überlassen war, ob man sich traf oder nicht. Jetzt müssen vor allem die Elternvertreter alles daran setzen, dieses aufgewertete Instrument der Schuldemokratie auch wirklich mit Leben zu erfüllen, indem alle relevanten Themen aus Unterricht und Schulleben aufgegriffen werden. Eine gute Vorbereitung im **EB** ist also wichtig. Dabei sollte beachtet werden, dass die im BayEUG Art. 69, Abs. 4, Satz 4, Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Angelegenheiten nur, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt, beispielhaft genannt sind. Es sind dies die Sachverhalte, vor deren Entscheidung das Schulforum gehört werden muss. Die Zuständigkeit des Schulforums geht aber über die aufgeführten Punkte hinaus. Hier gilt bezüglich der umfassenden Aufgabenstellung der Absatz 4, Satz 1.

Elternsprecher sollten darauf achten, dass auch die Schülervorteiler die Möglichkeit erhalten, ihre Probleme im Schulforum darzulegen. Da vor allem jüngere Schüler dabei Schwierigkeiten haben können, ist hier ein hohes Maß an Sensibilität gefordert.

Damit auch berufstätige Elternsprecher ohne Probleme an den Sitzungen des Schulforums teilnehmen können, ist es nicht zwingend vorgeschrieben, dass die Sitzungen Vormittags während der Unterrichtszeit stattfinden müssen.

11.3 Ergänzende Erläuterungen und Bestimmungen

- Teilnahme und Sitzungsleitung:
Die Teilnahme des EB an den Sitzungen des Schulforums erfolgt gemäß BayEUG Art. 65 Abs. 1, Satz 3, Ziffer 5 durch gewählte Vertreter. Für Schüler- und Elternvertreter besteht keine Teilnahmeverpflichtung an den Sitzungen des Schulforums, dagegen besteht sie für die als Mitglieder des Schulforums gewählten Lehrer. Der Schulleiter kann den Vorsitz im Schulforum nicht auf ein anderes Mitglied des Schulforums übertragen. Nur im Fall einer Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Schulleiter vertreten.
- Wahl der EB-Mitglieder im Schulforum:
Zum Wahlverfahren der EB-Mitglieder des Schulforums wird nichts gesagt. Es empfiehlt sich auch hier, eine entsprechende Festlegung in die Geschäftsordnung des EB aufzunehmen: Die Wahl der Elternvertreter für das Schulforum findet durch geheime oder offene Abstimmung statt. Scheidet ein Mitglied des EB vorzeitig aus, so muss eine Neuwahl erfolgen.
- Geschäftsgang des Schulforums:
Wie im Absatz 7 des Gesetzestextes gesagt, treffen die (praktisch Gleichlautenden) Schulordnungen der einzelnen Schularten (VSO § 64, RSO § 104, GSO § 119) für Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung weitere Regelungen:
(1) Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zwei mal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
(2) Das Schulforum tagt nicht öffentlich. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
Anmerkung: Die VSO enthält noch einen Hinweis, dass Lehrer grundsätzlich zur Stimmabgabe verpflichtet sind, es sei denn sie sind als Vertrauensperson wegen der Behandlung einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Schüler, nach BayEUG Art. 87, Abs. 1, Satz 1 eingeschaltet worden.
(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte bzw. Eltern der Schüler, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt hinzuziehen.
(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.
(5) Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Schulforum bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- Weitere Regelungen:

- Das BayEUG enthält in Art. 45, Abs. 2, Satz 6 eine neue Regelung, dass den Schulen bestimmter Schularten das Recht eingeräumt wird, im Schulforum Entscheidungen über die Gestaltung der Stundentafel zu treffen.
- An den Gymnasien entscheidet die Schulleitung über die Einführung weiterer Wahlfächer nach Anhörung des Schulforums.
- Seit März 2003 hat das Schulforum die Möglichkeit, das Wahlrecht für die Schülervertretung auf alle Schüler auszudehnen (BayEUG Art. 62, Abs. 5, Satz 1 und Abs. 6, Satz 2).

12 Die Kontinuität der Elternbeiratsarbeit sichern

Wenn das Ende der Amtszeit im EB heranrückt ist es niemandem zu verübeln, wenn sie/er erleichtert aufatmet. Trotzdem sollten vor Schuljahresende ein paar wichtige Dinge noch eingeplant werden:

Die Elternsprecherwahl erfolgreich mitgestalten: Die Wahl der Elternvertreter ist die entscheidende Gelegenheit, um eine erfolgreiche Arbeit des EB fortzusetzen, oder um das Ruder herumzureißen. Denn mit der Auswahl der richtigen oder falschen Personen steht oder fällt die Zukunft des Elternbeirats. Es ist deshalb äußerst wichtig, dass sich der EB diese Aufgabe rechtzeitig und gezielt vornimmt.

Es geht dabei nicht nur darum, die Wahl organisatorisch und juristisch einwandfrei durchzuführen, sondern auch im Sinne der Eltern erfolgreich zu gestalten, sodass sich Leute finden, die wirklich ernsthaft an der Gestaltung des Schullebens mitwirken wollen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, die Bedeutung der Mitarbeit von Eltern und vor allem die Möglichkeiten des Engagements ausführlich darzustellen.

Im persönlichen Kontakt kann man zusätzlich versuchen, bewährte oder hoffnungsvolle Elternsprecher für eine erneute Kandidatur zu gewinnen oder interessierte Eltern zum Einstieg zu begeistern.

Der EB sollte die Wahl zur Elternvertretung ganz bewusst zur Selbstdarstellung und Werbung für seine Arbeit nutzen. Es entsteht ein völlig schiefes Bild bei den Eltern, wenn der EB dieses Thema überwiegend der Schulleitung und der Lehrerschaft überlässt - auch wenn das schon immer so war und außerdem bequemer ist.

Hinweis: siehe dazu die ausführlichen Tipps im **Kapitel 5**.

Informationen und Anregungen weitergeben: Was helfen die schönsten Überlegungen, die hoffnungsvollsten Ansätze, wenn sie schon nach einem oder zwei Jahren versanden? Darum auch dieses Thema nicht aus dem Auge verlieren. Dazu gehört ein ausgiebiger Erfahrungsaustausch zwischen "alten" und "neuen" EB-Mitgliedern. Damit lässt sich vermeiden, dass bestimmte Projekte einfach untergehen und man kann den "Neulingen" die Arbeit erleichtern und vor allem die Anlernzeit gewaltig verkürzen. Das ist besonders wichtig, denn ein oder zwei Schuljahre sind schnell vorbei.

Mindestens genauso wichtig sind auch Banalitäten wie z.B. die Weitergabe von EB-Unterlagen, Protokolle, Broschüren zur Elternarbeit und sonstiges Material. Am besten gleich zu Beginn der Tätigkeit des EB darauf hinweisen, dass alle im Laufe der Amtszeit anfallenden Akten und Unterlagen nicht Privateigentum des Elternsprechers sind, sie müssen also an den jeweiligen Amtsnachfolger übergeben werden. Schließlich ist die Mitgliedschaft im EB nicht mit der in einem privaten Verein gleich zu setzen, sondern es handelt sich um ein öffentliches (staatliches) Ehrenamt.

13 Der Gemeinsame Elternbeirat - das unbekannte Gremium

Der Gemeinsame Elternbeirat (GEB) ist der Zusammenschluss der Elternvertretungen aller Volksschulen einer Kommune. Für die übrigen Schularten gibt es diese Einrichtung nicht. Sehr oft kommt aber eine Wahl dieses wichtigen Gremiums nicht zustande, weil sich niemand darum kümmert. Das ist bedauerlich, weil der GEB das vom Gesetzgeber in Bayern vorgesehene höchste Gremium der Elternvertretungen an Volksschulen ist, das bei Ausnutzung aller seiner Möglichkeiten durchaus etwas für Eltern und Schule bewirken kann.

Die Aufgaben und Kompetenzen des GEB werden im BayEUG Art. 65, Abs. 2 ziemlich pauschal

beschrieben: "Im Rahmen des Artikels 65, Absatz 1 BayEUG nimmt () der Gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung wahr."

Das heißt also, dass der GEB auf kommunaler Ebene die gleichen Aufgabenstellungen hat wie der Elternbeirat einer Schule: Er vertritt die Interessen der Eltern von Volksschülern gegenüber dem Schulaufwandsträger (Kommune) und der Schulverwaltung (staatliches Schulamt). In dieser Funktion hat der GEB in vielen Fragen eine wesentlich bessere Position als ein Elternbeirat. Zum Beispiel sind die Mitglieder des GEB anerkannte Gesprächspartner des Stadtrats und des Schulreferats in Schulfragen. Dies zeigt die Bedeutung des GEB für die Elternarbeit auf der öffentlichen Ebene. Jeder EB sollte also im eigenen Interesse darauf achten, dass der GEB seiner Gemeinde aktiv wird, denn viele Aufgaben kann nur er anpacken.

Eine weitere wichtige Funktion übernimmt der GEB dadurch, dass er über die Grenzen der Kommune hinweg, die regionale und überregionale Zusammenarbeit der Elternvertretungen mehrerer Schulen anstoßen kann. Diese Kooperation ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn es um die wirksame Durchsetzung von Forderungen an Schuladministration und Politik geht, z. B. bei Lehrermangel, zu großen Klassen und dergleichen. Da in Bayern keine gesetzliche Elternvertretung auf Bezirks-, Kreis- und Landesebene existiert, kann durch die Zusammenarbeit mehrerer GEBs diese äußerst problematische organisatorische Lücke geschlossen werden.

Es ist also sinnvoll, wenn sich die GEBs kleiner Kommunen in ihrem Landkreis zu informellen Informationsverbänden zusammenschließen. Dazu gehört auch die Information über Standardthemen der Elternvertretung sowie aktuelle Fragen Angelegenheiten aus den Bereichen Bildung und Erziehung, durch Rundschreiben und/oder Einrichtung einer Website. Auf dieser Basis lassen sich nicht nur regelmäßig Erfahrungen austauschen, auch das Thema interne Weiterbildung durch selbst organisierte Workshops und Elternsprecherseminare lässt sich einfacher behandeln.

13.1 Geschäftsführung und Sitzungen des GEB:

Bei der Geschäfts- und Sitzungsführung orientiert sich GEB an den Regelungen für den Elternbeirat. Es ist sinnvoll wenn er sich eine Geschäftsordnung gibt, denn die Regelungen in den Gesetzes- und Verordnungstexten sind nicht besonders anwenderfreundlich gestaltet.

Der GEB tagt - genauso wie der EB einer Schule - mindestens dreimal im Jahr. Diese Sitzungen sind ebenfalls nicht öffentlich.

Die herausgehobene Position des GEB wird auch dadurch deutlich, dass er die Möglichkeit zur Ausrichtung von besonderen öffentlichen Veranstaltungen hat. In ihnen kann der GEB sämtliche Elternvertreter seiner Kommune zu aktuellen Fragen informieren, gemeinsam betreffende Themen behandeln und Gelegenheit zur Aussprache geben. Zu diesen öffentlichen Sitzungen kann der GEB z. B. auch Experten, Beamte der Schuladministration und Politiker einladen, die zu bestimmten Fragen Stellung beziehen. Dadurch ist die Gelegenheit gegeben, auch brisante Themen öffentlichkeitswirksam zu behandeln, denn Pressevertreter können auch eingeladen werden.

13.2 Die Einrichtung des GEB:

Das BayEUG sagt in Art. 64, Abs. 2, Satz 2 folgendes: "Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes mehrere Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, so wird für diese zusätzlich (*zum Elternbeirat*) ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet." Das bedeutet zum einen, dass in jeder Gemeinde, in der mindestens zwei Volksschulen existieren, jedes Jahr ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet werden muss. Dabei werden Grundschulen und Hauptschulen als selbständige organisatorische Einheit behandelt, auch wenn sie sich in einem gemeinsamen Schulkomplex mit gemeinsamer Bezeichnung befinden. Teilhauptschulen zählen allerdings nur dann als eigene organisatorische Einheit, wenn sie eine eigene Schulleitung haben.

Hinweis: Die Regelung für den GEB betrifft nur die öffentlichen Schulen, denn die "Privaten" sind im allgemeinen nicht gesetzlich verpflichtet eine Elternvertretung einzurichten. Aber es gibt Ausnahmen: private Volksschulen, die sog. Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen (s. dazu BayEUG Art. 91 ff.) sind - was die Elternvertretung betrifft - den öffentlichen Schulen gleichgestellt (s. BayEUG Art. 101, Abs. 2) . Sie müssen also bei der GEB-Einrichtung mit gezählt und mit beteiligt werden.

Zum anderen besagt der Gesetzestext, dass die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschulen, früher Sonderschulen) nicht bei den regulären Volksschulen mitgezählt werden, sie bilden unter den gleichen Bedingungen einen für zwei Jahre gewählten eigenen GEB der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

13.3 Zusammensetzung und Wahl des GEB:

a) Zur Zusammensetzung des GEB - hierbei gelten für alle Volksschulen (auch die Förderschulen) die gleichen Regelungen - bestimmt das BayEUG in Art. 66, Abs. 4:

"Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen (*innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes*) wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. Satz 1 gilt für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend."

Anmerkungen:

- *Bei vier oder weniger Volksschulen besteht der GEB demnach aus vier, sechs oder acht Personen. Eine Wahl ist nicht erforderlich.*
- *Wenn die Kommune mehr als vier Volksschulen hat, dann ist niemand mehr automatisch auf Grund seines Amtes Mitglied im neunköpfigen GEB. In diesem Fall erfolgt die Zusammensetzung des GEB durch eine geheime Wahl unter allen EB-Mitgliedern. Im Endergebnis kann der GEB dann (ganz oder teilweise) aus Personen bestehen, die nicht Vorsitzende/r des Elternbeirats ihrer Schule sind.*
- *Aktiv wahlberechtigt sind laut - der in diesem Fall maßgebenden - VSO im Vertretungsfall auch die Stellvertreter/innen der EB- Vorsitzenden.*

b) Für die alljährliche Bildung (Konstituierung) des GEB bzw. die Wahl ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig. Es soll aber Fälle geben, wo das vergessen wurde. Wenn also bis Ende November vom Staatlichen Schulamt keine Reaktion erfolgt ist, sollten die EB-Vorsitzenden die Wahl anmahnen, denn ein Schuljahr ist schnell vorbei und schnell ist nichts geschehen.

Auch in den Kommunen mit mehr als vier Volksschulen - in denen die GEB-Mitglieder gewählt werden müssen - braucht nicht unbedingt gewartet werden, bis die allerletzte Schule endlich ihren Elternbeirat gewählt hat. Denn an diesen Schulen sind die im vorigen Schuljahr gewählten EB-Vorsitzenden gemäß gesetzlicher Vorschrift (VSO § 61, Abs. 2) immer noch im Amt und also auch wahlberechtigt. Es sollte natürlich Vorsorge getroffen werden, dass diese Personen nicht gewählt werden.

Das Wahlverfahren des GEB für die regulären Volksschulen ist im Detail in der VSO § 63 geregelt. Nachfolgend der Text mit Ergänzung und Kommentaren.

Absatz 1: "Der gemeinsame Elternbeirat wird auf die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt (BayEUG Art. 66, Abs. 4, Satz 1, Halbsatz 2)." (*Dieser in der Klammer genannte Halbsatz aus dem BayEUG lautet: "...; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat.,,).*) im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Stellvertreter wahrgenommen."

Anmerkungen:

- *Aktiv wahlberechtigt sind nur die Vorsitzenden der Elternbeiräte der einzelnen Schulen. bzw. im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in.*
- *Passiv wahlberechtigt sind nur EB-Mitglieder, keine Klassen-Elternsprecher.*
- *Der/die EB- Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in schlägt den oder die Kandidaten seiner Schule der Wahlversammlung vor. Es ist ratsam, dass diese Kandidaten rechtzeitig vorher im EB benannt werden.*
- *Die Wahl des GEB muss geheim - also schriftlich erfolgen. Sie wird in einem Wahlgang durchgeführt. Die Amtszeit ist ein Jahr, sie endet erst mit dem Zusammentritt des neuen GEB.*

Absatz 2: "Das Staatliche Schulamt setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit (*auf Platz 9*) entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. VSO § 59, Abs. 3, Satz 1 und Abs. 8 gilt entsprechend." (Der letzte Satz bezieht sich auf die Regelungen zur Wahl der Klassenelternsprecher.)

Anmerkungen:

- *Jeder Wahlberechtigte kann auch weniger als neun Stimmen vergeben.*
- *Haben weniger als neun der passiv wahlberechtigten Personen Stimmen erhalten, so besteht der GEB aus entsprechend weniger Mitgliedern. Ersatzleute gibt es in diesem Fall nicht. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nicht statt.*
-

Absatz 3: "Die Regelungen des § 61, Abs. 2 mit 5 und § 62 VSO gelten entsprechend."

Anmerkung: *Das heißt, die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirats, die Wahl der/des Vorsitzenden, der Geschäftsgang und alles Weitere orientieren sich an den Regelungen der VSO für den Elternbeirat. Das bedeutet auch, dass ein Wahlprotokoll anzufertigen ist, das den Wahlgang und das Ergebnis wiedergibt.*

c) Das Wahlverfahren für den GEB der Förderschulen ist in der SVSO § 81 geregelt. Der Unterschied zur VSO-Regelung besteht lediglich in der längeren Amtszeit des GEB, sie beträgt zwei Jahre.

14 Anhang

14.1 Anhang 1: Tätigkeits- und Themenfelder der Elternvertretung

Die Aufzählung zeigt, dass der Tätigkeitsbereich der Elternvertretung durchaus umfassend ist. Bei der Klärung der Frage, was jetzt an der jeweiligen Schule besonders wichtig ist, helfen Gespräche mit Eltern, Schülern und Lehrern oder eine kleine Umfrage. Tipps dazu gibt's im Teil II der Leitfadensreihe.

- Das äußere Erscheinungsbild der Schule:
 - Wie wirken das Schulgebäude, die Klassenräume rein optisch?
 - Ist der Schulhof kinderfreundlich, wirkt er einladend, macht es Spaß, dort seine Freizeit zu verbringen?
 - Sind die Klassenzimmer und die Räume für Fachunterricht zweckmäßig und ausreichend ausgestattet?
- Das Innere, das Schulleben:
 - Welches Klima herrscht an der Schule?
 - Gibt es Initiativen der Schule, um eine spezifische Schulkultur zu entwickeln?
 - Wie ist der Umgang der Schüler untereinander (z.B. Gewaltproblematik) ?
 - Gibt es Drogenprobleme? Wie geht die Schule damit um?
 - Wie steht es um die Integration ausländischer SchülerInnen?
 - Was können Vertrauenslehrer, Verbindungslehrer, Drogenbeauftragter berichten?
- Die Schulorganisation:
 - Wie steht es um die Klassenstärken?
 - Gibt es Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe?
 - Wie vielfältig ist das schulische Angebot außerhalb des Unterrichts?
 - Gibt es Arbeitsgemeinschaften, die Spaß machen?
- Der Unterricht:
 - Wie geht die Schule mit Unterrichtsausfall um?
 - Ist der Unterricht phantasievoll oder langweilig?
 - Gibt es Bestrebungen, neue Formen des Unterrichts zu praktizieren?
 - Gibt es Initiativen der Schule, neue/aktuelle Themen in die Schularbeit aufzunehmen?
- Die Schülerschaft/Schülervertretung:
 - Welche Probleme bewegen die Schülervertretung?
 - Wie ist der Umgang der Lehrerschaft/Schulleitung mit der Schülervertretung/den Schülern?
 - Wie ist das Klassen- und Schulklima?
 - Gibt es eine Schülerzeitung?
- Der Umgang mit den Eltern:
 - Wie ist die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern?
 - Wie ist das Informationsverhalten der Schulleitung?
 - Wie werden Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen durchgeführt?
 - Werden ausländische Eltern ausreichend integriert?
 - Werden die Eltern ausreichend informiert, z.B. über die Regelungen zu Hausaufgaben und Probearbeiten, Leistungsbewertung, Einsicht in Schülerbogen usw.

14.2 Anhang 2: Muster für eine Geschäftsordnung des Elternbeirats

Vorbemerkung: Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, dass sich der EB eine Geschäftsordnung oder Satzung geben muss. Es erweist sich aber mitunter als Vorteil, wenn eine solche vorhanden ist, weil sie die Arbeit erleichtert und Missverständnisse verhindert. Der nachfolgende Text ist ein Vorschlag, der abgeändert werden kann - aber immer unter Berücksichtigung des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung.

Hinweis für Realschulen und Gymnasien: Laut SayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 1 hat der ES das Recht, die Einrichtung von Klassen-Elternsprechern zu beantragen und deren Wahlverfahren, Amtszeit und Aufgabenstellung festzulegen. Auch diese Festlegungen sollten in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die Grundlagen der Arbeit des EB der XY-Schule. Sie basiert auf den Vorschriften des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes und der Schulordnung für die bayerischen XXXX (~, SVSO, RSO oder GSO)

§ 1 Mitgliedschaft

Der Elternbeirat der XY-Schule besteht gemäß Art. 66 BayEUG aus X Personen. Die Tätigkeit im EB ist ehrenamtlich. Das Amt als Elternsprecher kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Das Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt gemäß der Schulordnung (VSO § 60, SVSO § 79, RSO § 100, GSO § 115).

§ 2 Amtszeit

Die Mitglieder des EB sind für X Jahr(e) gewählt. Die Amtszeit des EB dauert von bis (*Siehe dazu die einzelnen Schulordnungen*: VSO § 61, SVSO § 7.~, RSO § 99, GSO § 114)

§ 3 Wahlen

Der/die Vorsitzende des "alten" Elternbeirates lädt spätestens XX Tage nach der Wahl zur ersten (konstituierenden) Sitzung des neuen EB ein. In dieser Sitzung wählen die EB-Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie weitere Funktionsträger. Vorsitzende/r ist die Person mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit), Stellvertreter/in ist die Person mit den zweithöchsten Stimmenzahl.

In weiteren Wahlgängen werden folgende Funktionsträger gewählt:

- eine Schriftführerin oder ein Schriftführer;
- eine Kassenführerin oder ein Kassenführer;

Die Wahl der Eltervertretung im Schulforum ist in § 4 dieser GO geregelt. (Gilt **nicht** für Grundschulen)

Die Vertretung im Gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen (GEB) erfolgt gemäß § 5 dieser GO. (*Gilt **nur** für Volksschulen*)

Die Leitung der Wahlen obliegt der/dem einladenden ~-Vorsitzenden. Über die Art des Wahlverfahrens (offen oder geheim) muss vorher eine Beschlussfassung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Gewählt sind jeweils die Personen mit der höchsten Stimmenzahl (einfache Mehrheit).

Die Kassenprüfer werden in einer der folgenden Sitzungen nach Bedarf mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. "

§ 4 Wahl der Vertretung im Schulforum (gilt nicht für Grundschulen)

Der EB wird im Schulforum durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei weitere EB-Mitglieder vertreten. Die Wahl dieser zwei Elternvertreter erfolgt durch geheime oder offene Abstimmung. Scheidet EB vorzeitig aus, so muss eine Neuwahl der Vertretung im Schulforum erfolgen.

§ 5 Vertretung im Gemeinsamen Elternbeirat für die Volksschulen

*Hier gibt es **zwei Möglichkeiten**. Der jeweils zutreffende Text sollte entsprechend der örtlichen Situation, d.h. entsprechend der Größe des GEB, individuell formuliert werden, s. dazu auch **Kapitel 13.1 und 13.2**.*

a) *Wenn die Kommune vier oder weniger Volksschulen umfasst findet keine Wahl statt:*

Die Vertretung des EB im Gemeinsamen Elternbeirat für die Volksschulen übernimmt die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung.

b) *Wenn die Kommune mehr als vier Volksschulen umfasst, entsteht der GEB aus einer Wahl:*

Die Vertretung des EB in der Wahlversammlung zum Gemeinsamen Elternbeirat für die Volksschulen

übernimmt die/der Vorsitzende **oder** Ihre/seine Stellvertretung. Die Entscheidung, ob die/der EB-Vorsitzende bei der Wahl persönlich kandidiert oder nicht, trifft sie/er selbst. Eventuelle weitere Kandidaten des EB für die Wahl zum GEB werden in der konstituierenden Sitzung des EB gemäß § 3 gewählt.

§ 6 Geschäftsgang

Der Geschäftsgang des EB richtet sich nach den Festlegungen der Schulordnung (*siehe dazu* VSO § 62, SVSO § 80, RSO § 101, GSO §116)

§ 7 Aufgaben

Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die einzelnen Aufgaben des EB sind im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Artikel 65) festgelegt. (*Die Schulordnungen für Realschulen und Gymnasien enthalten zusätzlich weitere Festlegungen, siehe dazu* RSO §98, GSO § 113).

§ 8 Aufgaben des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin

Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des EB; . p
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung (10-Tage-Frist);
- die Leitung der Sitzung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung bzw. die Überwachung der Ausführung; .
- die regelmäßige und umfassende Information aller Klassenelternsprecher über alles, was für deren Arbeit wichtig ist. Dazu gehört die zuverlässige Weitergabe von Mitteilungen und Einladungen;
- der Kontakt zur Schulleitung;
- die Vertretung des EB gegenüber der Kommune bzw. dem Sachaufwandsträger;
- (bei Volksschulen: die Vertretung des EB im Gemeinsamen Elternbeirat);
- die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

Die/Der Vorsitzende beruft den EB nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er/sie muss den EB einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

§ 10 Versammlungsleitung

Der/Die Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes;
- Schluss der Rednerliste;
- Schluss der Debatte;
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden, weil sichergestellt sein muss, dass jeder Sitzungsteilnehmer alle Pro- und Contra-Argumente kennt und darauf eingehen kann. Die Fähigkeit zur förmlichen Beschlussfassung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der regulären Mitglieder des EB anwesend ist.

Abstimmungen sind in der Regel offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst (Ausnahmen sind die Entlastung des Kassenführers und die Änderung der Geschäftsordnung); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12 Vertraulichkeit der Sitzungen

Für die Sitzungen von Elternbeirat und Schulforum gilt das Vertraulichkeitsgebot der Schulordnung. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichneten Themen sowie alle evtl. zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im EB. Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen (soweit sie nicht als vertraulich deklariert wurden) in geeigneter Form informiert werden.

§ 13 Protokollführung

Über jede Versammlung des EB ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:

- Angaben zu Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- eine Liste der Teilnehmer/innen;
- eine Niederschrift der Sachanträge;
- die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen bzw. entsprechend abzuändern. Protokolle sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen deshalb auch nicht an Außenstehende (z.B. die Schulleitung) herausgegeben werden.

§ 14 Konto des Elternbeirates, Kassenführer und Verwaltung der Elternspenden

Der EB richtet ein Konto ein, das allen Ansprüchen von Schulaufwandsträger und Elternbeirat genügt. Ein privates Konto einer Einzelperson erfüllt diesen Zweck nicht. Deshalb ist entweder ein offenes Treuhandkonto oder ein persönliches Gemeinschaftskonto (mit mindestens zwei nur gemeinsam Verfügungsberechtigten) einzurichten. (Zum Thema "Konto" siehe Anhang 3, Ziffer B1)

Die Kontoverwaltung übernimmt die Kassenführerin oder der Kassenführer. Spendenquittungen werden von der kassenführenden Person im Zusammenwirken mit der Schulleitung ausgestellt. Die Kassenführung wird am Ende des Schuljahres durch zwei weitere EB-Mitglieder geprüft, hierüber ist eine kurze Niederschrift anzufertigen. Die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers erfolgt auf Antrag / in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres mit 2/3-Mehrheit.

Elternspenden dürfen vom Elternbeirat nur zweckgebunden erbeten und dementsprechend verwendet werden. Über die Verwaltung der Gelder wird die Elternschaft regelmäßig - spätestens zum Schuljahresende - in geeigneter Form informiert.

§15 Rückgabe von Unterlagen

Scheidet ein EB-Mitglied aus, so müssen die für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Gesetzestexte) und alle Sitzungsunterlagen – vor allem die Protokolle - an den EB zurückgegeben werden. Damit soll die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen sowie eine bessere Information neuer EB-Mitglieder sichergestellt werden.

§16 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen worden; sie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten EB-Mitglieder möglich. Eine Abweichung von den genannten Vorschriften des BayEUG und der Schulordnung ist nicht zulässig.

14.3 Anhang 3: Der Umgang mit Elternspenden und die Finanzen des Elternbeirats

14.3.1 Thema "Elternspenden"

Immer wieder kommt es der Verwaltung und Verwendung von Elternspenden zu Unklarheiten, Missverständnissen und sogar zum Streit zwischen EB und Schule. Leider wird über den konkreten Umgang mit Elternspenden im Gesetz nichts und in den Schulordnungen nur wenig gesagt (s. dazu Kapitel H, Ziffer 6). Lediglich die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 30.03.1972 hilft etwas weiter: Sie wird hier - in einer zum besseren Verständnis redaktionell bearbeiteten Form wiedergegeben; die wörtlich übernommenen Textpassagen sind durch Anführungszeichen kenntlich gemacht, Einfügungen und Anmerkungen sind in *kursiver* Schrift.

14.3.1.1 Eine Bekanntmachung des Kultusministeriums:

a) Definition der Elternspende: "Elternspenden sind freiwillige Leistungen der Erziehungsberechtigten, die über den Elternbeirat, über außerschulische Zusammenschlüsse von Erziehungsberechtigten (Elternvereinigungen, Fördervereine), unmittelbar durch Erziehungsberechtigte oder andere der Schule

zugewendet werden."

b) Verfahren bei der Sammlung von Spenden durch den Elternbeirat: "Werden die Erziehungsberechtigten

durch den Elternbeirat um Spenden gebeten, so werden diese vom Elternbeirat vereinnahmt. Elternspenden können dabei entweder auf ein Konto eines Beauftragten des Elternbeirats eingezahlt werden oder dem Elternbeirat in verschlossenem Umschlag zugehen. Rundschreiben des Elternbeirats, in denen um Spenden gebeten wird, können von der Schule über die Schüler an die Erziehungsberechtigten verteilt werden; Spendenerklärungen oder Spenden dürfen in der Schule nur in verschlossenem Umschlag und nur außerhalb der Unterrichtszeit (*von der Elternvertretung*) eingesammelt werden. Die weitere Sachbehandlung ist so zu gestalten, dass Lehrer und Mitschüler nichts über die Höhe einzelner Elternspenden erfahren.

Voraussetzung (*für die Einsammlung einer Elternspende*) ist in jedem Fall die Zustimmung der Schulleitung. Die Schule hat jedoch alles zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, dass die Spende ein von staatlichen Stellen, inoffiziell" erhobenes Schulgeld oder ein Schulgeldersatz sei."

"Die Zuwendung der Elternspenden an die Schule kann in der Weise erfolgen, dass vom Zuwender (Elternbeirat, außerschulischer Elternzusammenschluss, einzelner Erziehungsberechtigter) für zweckmäßig gehaltene Gegenstände gekauft und der Schule übergeben werden oder zweckgebunden bestimmte Maßnahmen finanziell gefördert werden, wobei die Schule lediglich Wünsche hinsichtlich der Verwendung der Mittel geltend machen kann."

c) Behandlung von Zuwendungen an die Schule: ..Im Falle finanzieller Zuwendungen (*direkt*) an die Schule verfügt über die Gelder der Schulleiter, der die Wünsche der Spender bei der Verwendung der Gelder berücksichtigen muss. Stehen der Erfüllung des Spendenwunsches Bedenken oder Hindernisse entgegen, so kann die Spende erst nach Beseitigung derselben angenommen werden.

Je nach Art der Sachspenden oder der von den Geldspenden beschafften Gegenstände gehen diese, falls vom Spender nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, in das Eigentum des Schulaufwandsträgers über."

14.3.1.2 Grundregeln zur Sammlung und Verwendung von Elternspenden:

- Es wird vom KM noch einmal betont, dass Schulleitung oder Lehrerschaft in Sachen Elternspende nicht selbst aktiv werden dürfen, sie sollen den EB nicht einmal zu einer Spendensammlung anregen geschweige denn drängen. Die Schule muss sich in diesem Punkt also äußerste Zurückhaltung auferlegen.

- Natürlich kann die Schule dem EB auf Anfrage Projekte nennen, die für eine Finanzierung per Elternspende geeignet wären. Wobei auch hier die Schule keinen Einfluss darauf nehmen darf, welche vorgeschlagenen Projekte oder Aktivitäten der EB seinerseits den Eltern als unterstützungswürdig empfiehlt.

- Grundsätzlich kann der EB frei darüber entscheiden, wann und wie oft er eine Spendensammlung betreibt. Im konkreten Fall muss er aber vorher das Einverständnis der Schulleitung einholen, wobei es hierbei vor allem um die Genehmigung der Briefverteilung und der Sammlungsaktivitäten geht, die sich in der Schule abspielen. Die Schule ist dabei grundsätzlich zur Unterstützung verpflichtet, auch wenn noch nichts über die Verwendung der Mittel abgesprochen wurde. Auch in der Formulierung eines Spendenaufrufs ist der EB frei. Es ist auch seine Sache, ob er den Eltern eine Summe nennt, die erreicht werden soll oder ob er auf solche Hinweise verzichtet.

- Eine besonders wichtige Aussage enthält der Satz: "Der Elternbeirat ist in der Verwendung der Elternspende frei und darüber nur der Elternschaft Rechenschaft schuldig." Ein EB kann also von den Eltern eine Spende erbitten, davon einen Teil der Schule zur Verfügung stellen und einen anderen Teil für eigene Projekte und zur Unterstützung seiner Tätigkeit verwenden.

- Ein korrekt handelnder Elternbeirat sollte die Elternschaft im Spendenaufwurf eindeutig informieren, welche Summen für welche Vorhaben nötig oder vorgesehen sind. Wenn ein ES im Sinne der Schule sowie von Eltern- und Schülerschaft eigene Aktivitäten entfaltet, und dafür ebenfalls um Elternspenden bittet, muss er diese Vorhaben beschreiben und die dafür gewünschten Beträge in seinem Spendenaufwurf

möglichst genau nennen.

- Darüber hinaus sollte der EB den Eltern eine freie Auswahl über die Verwendung der gespendeten Mittel ermöglichen. Das kann in der Form geschehen, dass in dem Schreiben an die Eltern ein entsprechend formulierter Anhang - eine Spendenerklärung - enthalten ist. Diese Spendenerklärung wird vom Spender ausgefüllt, vom Brief abgetrennt und dem Kind mitgegeben. **Hinweis:** Am Ende dieses Anhangs befindet sich ein Vorschlag für eine Spendenerklärung.

Mit diesem Vorgehen lassen sich drei Dinge erreichen: Bei Barspenden ist gewährleistet, dass von dem gespendeten Geld unterwegs nichts verloren geht. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass bei der Erfassung und Verwaltung der Elternspende im Elternbeirat alles mit rechten Dingen zugeht. Der entscheidende Vorteil einer von den Eltern abgegebenen eindeutigen Willenserklärung über die Verwendung ihrer Spende ist, dass sich dadurch Missverständnisse oder Verdächtigungen von vornherein vermeiden lassen. Bei dieser Verfahrensweise gerät der EB weder gegenüber den Eltern noch der Schule in Verdacht, dass mit den Spendengeldern "gemauschelt" wird. Wenn die Verfügung der Eltern in Bezug auf die Mittelverwendung den Zielen des EB absolut entgegen läuft, sollte der EB darüber nachdenken warum das so ist und sich etwas einfallen lassen. Er kann z. B. die Eltern in seinem Rechenschaftsbericht, bei einer Elternversammlung oder dem nächsten Spendenaufruf auf die vermeintliche Schiefelage hinweisen und abwarten was passiert. Auch auf diese Weise kann der EB in einen Dialog mit den Eltern treten.

- Wenn Klassenelternsprecher bei den Eltern "ihrer Klasse" bzw. Jahrgangsstufe eigene Spendenaktionen veranstalten wollen, können sie das tun. Sie sollten das aber unbedingt vorher mit ihrem EB besprechen und abstimmen. Es gelten für die Spendensammlung und Mittelverwaltung innerhalb einer Klasse selbstverständlich dieselben Grundsätze wie für den EB.

- Natürlich erwarten die Eltern von ihrer Elternvertretung, dass sie darüber wacht, dass das gespendete Geld auch wirklich im gedachten Sinne verwandt wird. Dazu gehört vor allem die regelmäßige Berichterstattung über Projekte, die durch eine Elternspende finanziert bzw. unterstützt werden.

14.3.2 Die Finanzen des Elternbeirats

Grundsätzlich ist für die Finanzierung der Arbeitsmittel des EB - dazu gehören neben Büromaterialien auch die einschlägigen Informationsbroschüren - der jeweilige Sachaufwandsträger zuständig. Weil dort aber sehr scharf gerechnet wird, gibt es z. B. kein Geld für Porto, weil theoretisch alles über die Schüler/innen verteilt werden kann. Es gibt auch keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Seminaren, für die Fahrten zu Sitzungen und dergleichen. Auch zur Unterstützung bedürftiger Schüler/innen bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen z. B. bekommt der EB keine öffentlichen Gelder. Wobei es sich in manchen Fällen durchaus empfiehlt, dass der EB etwas bremsend wirkt, damit die Kosten für Skilager und sonstige Schulfahrten manche Eltern nicht völlig überfordern.

Kurz und gut, ein EB, der sich etwas finanziellen Spielraum schaffen will, muss sich anderswo ein paar Euro besorgen. Zum Beispiel kann er von der Elternspende einen kleinen Betrag für die Unterstützung seiner Arbeit verwenden - natürlich nicht für ein gemeinsames Abendessen oder dergleichen. Auch an lässlich von Sommerfesten kann man für Projekte von Schule und EB etwas Geld Erlösen. Übrigens: Einnahmen aus Veranstaltungen, die allein der EB auf dem Schulgelände durchführt, sind nicht Elternspenden im Sinne der Schulordnung. Das heißt, die Schulleitung hat nicht automatisch Anspruch auf dieses Geld, nur weil es von Eltern stammt und die Veranstaltung auf dem Schulgelände stattfand. Es empfiehlt sich auch in einem solchen Fall, rechtzeitig mit der Schulleitung über Finanzfragen und Verwendungsabsichten zu sprechen.

Die Schulleitung hat - wie gesagt - kein direktes Mitspracherecht bei der Verwaltung der Elternspende. Sie ist deshalb auch nicht befugt, eine für die Kontoführung verantwortliche Person zu benennen bzw. abzulösen - auch wenn das Konto auf den Namen des Elternbeirats der Schule lauten sollte - dies ist allein Sache des Elternbeirats.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Anforderungen sollte man sich zum einen um äußerste Übersichtlichkeit (Transparenz) der Mittelverwendung und zum anderen um größtmögliche Sicherheit gegen Veruntreuung bemühen. Deshalb empfiehlt es sich grundsätzlich, Gelder, die der Schule zugedacht sind nicht unnötig

lange auf dem eigenen Konto zu halten sondern schleunigst auf das Schulkonto zu überweisen. Für die Sicherheit der Gelder ist vor allem die gewählte Kontoart maßgebend.

14.3.2.1 Kontoführung und rechtliche Fragen:

Eines ist bei der Wahl der Kontenform zu bedenken: Der EB ist als treuhänderischer Verwalter der Elternspende auch gegenüber dem Sachaufwandsträger - sprich der Kommune - rechenschaftspflichtig. Denn juristisch betrachtet gehören die Teile der Elternspende, die der Schule zugedacht sind dem Sachaufwandsträger - dessen Vertretung die Schulleitung ist.

Aus Sicherheitsgründen sollte der EB kein Privatkonto eröffnen, das auf den Namen eines EB-Mitgliedes lautet - auch wenn dies im Schreiben des Kultusministeriums so steht, vielfach praktiziert wird und in mancher Hinsicht einfacher ist.

Denn leider ist die Kontoeröffnung für den BEV nicht einfach. Weil er keine sog. juristische Person ist (wie z. B. ein eingetragener Verein) kann er kein Konto auf seinen Namen eröffnen sondern nur unter dem Namen der Schule. Empfehlenswert ist deshalb ein Konto mit der Bezeichnung: "XY-SchuleElternbeirat" oder ähnlich. Damit ist klargestellt, dass es sich um das Konto des Elternbeirats als eines Organs der Schule handelt. Für die Kontoeröffnung und die Eintragung von Verfügungsberechtigten ist eine offizielle Vollmacht der Schulleitung erforderlich. Verfügungsberechtigt (als sog. wirtschaftlich Berechtigte) sollten aber nur EB-Mitglieder sein: neben der für die Kassenführung verantwortlichen Person auch die/der EB-Vorsitzende.

Bei einer solchen Kontoart, in dem auch der Name der Schule genannt wird, ist dem Schulaufwandsträger die Möglichkeit gegeben, dass er bei Problemen auf einfache Weise tätig werden kann. Nämlich dann, wenn Spendengelder durch verfügungsberechtigte EB-Mitglieder veruntreut werden. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass der EB kein Klagerecht hat, weil er als rechtlich unselbständiges Organ der Schule kein Träger von Vermögensrechten sein kann. Das bedeutet: Wenn Mitglieder des EB Elternspenden oder sonstige der Schule gehörende Gelder veruntreuen, kann der EB direkt keine Klage gegen die betreffenden Personen führen. Klageberechtigt sind nur die Spender und der Schulaufwandsträger. Dieser tut sich mit der Schadenersatzklage wesentlich leichter, wenn das Konto nicht auf eine Privatperson eingerichtet ist. Wenn also der Fall der Fälle eingetreten ist, muss sofort die Schulleitung informiert werden, damit sie die entsprechenden Schritte einleitet.

Es gibt noch weitere Gründe, die gegen ein Privatkonto sprechen, das auf den Namen einer Person lautet.

- Bei jedem Personenwechsel muss ein neues Konto mit neuer Nummer eröffnet werden.
- Der Umgang mit einem Privatkonto ist schwer zu kontrollieren. Es kann z. B. vom Berechtigten leicht aufgelöst werden.
- Wenn der Kontoinhaber krank wird oder den Wohnort wechselt ist der Zugriff schwierig bis unmöglich. Wenn der Kontoinhaber gar stirbt wird das Konto erst einmal der Erbmasse zugeschlagen bis die Eigentumsverhältnisse geklärt sind. Ähnliches ergibt sich bei einem persönlichen Konkurs.

Hinweis: Zur Regelung der finanziellen Verantwortlichkeiten siehe den Vorschlag für eine Geschäftsordnung des EB in **Anhang 2**

14.3.2.2 Spendenbescheinigungen:

Elternspenden sind steuerlich absetzbar, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder von einem als gemeinnützig anerkannten Verein bestätigt werden. Da der EB keiner dieser drei Gattungen zuzurechnen ist, kann er keine Spendenquittungen ausstellen. Es sei denn, der EB erreicht, dass der Sachaufwandsträger (also die Kommune) ihn offiziell dazu ermächtigt und das Finanzamt erkennt dieses Verfahren an.

In der Regel wird es so sein, dass der EB die Spendenquittungen ausschreibt und die Schulleitung stempelt sie ab (wenn die Berechtigung von Seiten des Sachaufwandsträgers dazu vorliegt). Wenn die Schulleitung keine Berechtigung hat, stellt in der Regel der Sachaufwandsträger einen Vordruck zur

Verfügung. Bei Überweisungen kann der Einzahlungsbeleg mit entsprechendem Vermerk verwendet werden.

Bei Geld- oder Sachspenden von Firmen ist besondere Sorgfalt bei der Ausstellung von Quittungen zu empfehlen, weil hier die Finanzämter u. U. etwas genauer hinschauen. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage beim Schulamt angebracht.

14.3.2.3 Zuwendungen an Elternverbände:

Nach Auffassung des Kultusministeriums kann und darf der EB zwar in keiner Weise Mitglied in einer Elternorganisation sein, aber er darf (trotz anderslautender Darstellungen) von der Elternspende Zuwendungen/Spenden an Elternverbände machen. Voraussetzung: Die Eltern werden darüber in einem Rundschreiben (mit Nennung des Verbandes) präzise informiert und es wird ihnen einzeln das Verfügungsrecht darüber eingeräumt, ob von ihrer persönlichen Spende ein bestimmter Betrag an diese Elternorganisation abgeführt werden darf. Außerdem sollen die mit den Zuwendungen an den Elternverband verbundenen Tätigkeiten nicht durch ein EB-Mitglied erfolgen.

14.3.2.4 Einrichtung von Fördervereinen:

Wegen der oben geschilderten komplizierten vermögensrechtlichen Lage und auch aus anderen Gründen sind manche Schulen dazu übergegangen, finanzielle Belange einem Förderverein zu übertragen, siehe dazu **Anlage 13**.

. Aufgabe einer solchen Vereinigung ist die finanzielle Unterstützung der Schule zum Nutzen der Schülerschaft. Dadurch werden z.B. Sponsoringmaßnahmen sehr erleichtert. Das Verbot kommerzieller und politischer Werbung an der Schule gilt natürlich weiterhin. Bei der Gründung und Führung eines Vereins sind allerdings eine Fülle von Vorschriften zu beachten. Der Aufwand lohnt nur, wenn an der Schule tatsächlich größere Aktivitäten über einen längeren Zeitraum, evtl. zusammen mit mehreren externen Partnern, durchgeführt werden sollen.

Ein Förderverein kann durch die Erziehungsberechtigten als eingetragener Verein (gemäß BGB §§ 21 ff) errichtet werden. Nur dadurch lässt sich eine Gemeinnützigkeitsanerkennung erreichen, die für Spendenbescheinigungen wichtig ist. Die Mitglieder des Vereins können auch sog. juristische Personen sein (z.B. förderungswillige Unternehmen), nicht aber der Elternbeirat. Lehrkräfte sollten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglied sein - zumindest nicht entscheidungsbefugt.

Spendenerklärung

Ich/Wir übergeben hiermit dem Elternbeirat der XXVY-Schule eine Elternspende in Höhe von Euro XXXX (in Worten: xxxxxxxxxxxxxxx) zur treuhänderischen Verwaltung bzw. zur Weiterleitung auf das Schulkonto für die nachfolgend genannten Zwecke:

XX € für das Projekt Hausaufgaben- und Mittagsbetreuung

XX € zur verbesserten Ausstattung des Sprachlabors sowie Materialien für Arbeitskreise

XX € zur Unterstützung der Arbeit der Schülersvertretung

XX € für besondere Aufgaben des Elternbeirats (Zuschüsse für Klassenfahrten und Freizeiten, Honorare für Referenten an Elternabenden)

XX € für Ausgaben des Elternbeirats (Porto, Arbeitsmaterialien, Kostenerstattung für Fahrten und Teilnahme an Veranstaltungen)

Ich/Wir sind damit einverstanden/sind nicht damit einverstanden*, dass der Elternbeirat einen Betrag von XX € zur Unterstützung des XX Elternverbandes weiterleitet.

** Nichtzutreffendes bitte streichen*

Ich/Wir bitten um Ausstellung einer steuerabzugsfähigen Spendenbescheinigung.

Name, Adresse, Datum und Unterschrift

14.4 Anhang 4: Nutzung von Elternadressen durch die Klassen-Elternsprecher

Der Schutz der Elternadressen vor unberechtigter Nutzung und Weitergabe wird an unseren Schulen sehr ernst genommen. Im Grunde ist das natürlich in Ordnung, denn es gibt ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das heißt, jeder Einzelne darf über die Preisgabe und Verwendung seiner Personendaten selbst bestimmen. An der Schule kann aber ohne Einzelprüfung davon ausgegangen werden, dass durch die Weitergabe der Adressen von Erziehungsberechtigten an die jeweiligen Elternsprecher keine schutzwürdigen Belange verletzt werden. Denn in der Regel haben Eltern ein Interesse daran, dass die von ihnen gewählten Vertreter über ihre Anschrift verfügen, damit sie ihnen jederzeit **direkt** und damit zuverlässig sowie schnell eine Nachricht zukommen lassen können. Aber trotz eindeutiger Hinweise des Kultusministeriums und Unbedenklichkeitserklärungen des Landesdatenschutzbeauftragten wird von Schulleitungen immer wieder einmal die Herausgabe von Elternadressen an die Klassenelternsprecher verweigert.

Die Rechtslage:

In einem der maßgeblichen **Kommentare** zum Artikel 65, Abs. 2 des BayEUG wird festgestellt: Um dem Klassenelternsprecher die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen - nämlich die Eltern informieren zu können, um dadurch das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu wahren - ist die Überlassung einer Namens- und Anschriftenliste aller Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse an ihn (*und nur an ihn*) zulässig.

Hinweis: *Dieses Recht gilt also nicht für den Elternbeirat als Ganzes sondern nur für den jeweiligen KES.*

Es wird weiterhin ausdrücklich festgestellt, dass der Art. 85, Abs. 2 des BayEUG keine Anwendung findet. In diesem Artikel wird die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. Dieses Weitergabeverbot trifft jedoch auf Klassenelternsprecher nicht zu, da diese auf Grund ihrer Funktion als ein Organ der Schule anzusehen sind.

In einem Rundschreiben vom 13.1.1978 (KMS Nr. 111 A 8 - 4/198393) wird der gleiche Sachverhalt noch einmal aufgeführt. Dieses KMS hat nach wie vor Gültigkeit, es wurde durch ein weiteres Rundschreiben vom 14.7.86 bestätigt. Der Landes-Datenschutzbeauftragte hat der genannten Rechtsauffassung nach Aussage des Kultusministeriums ausdrücklich zugestimmt. Es wird in diesem o. g. Schreiben des Kultusministeriums auch - das bei dieser Rechtslage eigentlich Selbstverständliche - erwähnt, dass die Adressenliste von der Schule zu erstellen ist.

Die auf eine diesbezügliche Bitte hin gerne gebrauchte Ausflucht, dass die Schulsekretärin leider keine Zeit für das Schreiben dieser Listen habe lässt sich allerdings leicht entkräften. Es werden nämlich für jede Klasse zu Schuljahresbeginn Listen der Erziehungsberechtigten angelegt. Der dann oft folgende Hinweis, dass eine Kopie leider nicht möglich sei, da sich auf diesem Blatt auch personenbezogene Daten befinden, lässt sich ebenfalls leicht widerlegen, da diese Spalten beim Kopieren leicht abzudecken sind.

Wenn Klassen-Elternsprecher den Erziehungsberechtigten auf dem Postweg Nachrichten zukommen lassen, können sie für die Erstattung der Portokosten den Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule allerdings nicht in Anspruch nehmen. Die Kosten können sie auch nicht einfach von der Elternspende für die Schule abzweigen, vorausgesetzt es wurde vorher den Eltern mitgeteilt, dass ein bestimmter Betrag für die Arbeit der Elternvertretung bestimmt ist.

Die Adressen der Eltern dürfen die Klassen-Elternsprecher selbstverständlich nur für die Erfüllung ihrer Informationsaufgabe verwenden. Auch bei der Weitergabe von Adressen an andere Eltern der gleichen Klasse ist Vorsicht geboten. Dies darf erst dann geschehen, wenn allen Eltern Gelegenheit zum Widerspruch gegen dieses Verfahren gegeben wurde. Dies geschieht am besten in einem entsprechenden Rundschreiben oder anlässlich der Einladung zum Elternabend mit einer Fristsetzung. Wenn bis zum gesetzten Datum kein Widerspruch eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass alle mit der Weitergabe ihrer Adresse einverstanden sind. Wenn dann später doch noch ein Widerspruch einzelner Eltern eingeht muss er natürlich - soweit möglich - berücksichtigt werden.

14.5 Anhang 5: Mitbestimmung bei der Auswahl der "übrigen Lernmittel"

Im Großen und Ganzen gilt natürlich auch in Bayern die sog. Lernmittelfreiheit. Doch keine Regel ohne Ausnahme - dazu zählen vor allem die sog. *übrigen Lernmittel* aber auch noch einige andere Materialien. Diese müssen von den Eltern auf eigene Kosten angeschafft werden. Damit die Angelegenheit nicht zu kostspielig wird, dürfen die Elternvertreter bei der Auswahl mitentscheiden.

Im BayEUG Art. 65 ,Abs. 1 im Satz 3 unter Punkt 7 ist festgelegt:

"Aufgabe des Elternbeirates ist es..., bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen." Damit sind die "übrigen" oder "sonstigen" Lernmittel gemeint. In diesem Artikel des BayEUG ist zu lesen: "Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nichtzulassungspflichtige Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Einvernehmen mit dem Elternbeirat anordnen."

Trotz dieser präzisen gesetzlichen Regelung herrscht aber immer wieder große Unwissenheit bzw. Unsicherheit bei den Elternvertretern und nicht alle Schulleiter fühlen sich aufgefordert, "ihren" Elternbeirat zu informieren oder gar zu ermuntern, eines seiner wenigen handfesten Mitwirkungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Hinweis: Es ist vielfach nicht bekannt bzw. wird ignoriert, dass die Anordnung zur Beschaffung der o.g. übrigen Lernmittel durch die Schule ohne Beteiligung des Elternbeirats rechtsfehlerhaft ist. Diese Anordnung kann darum sowohl vom EB als auch von einzelnen Erziehungsberechtigten vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden (5. dazu **Anhang 8**).

Was sagen die Ausführungsbestimmungen?

In einer für die Schulleitungen bestimmten Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 20.6.1990 (Vollzug der Vorschriften des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit) ist u.a. das Abstimmungsverfahren mit dem Elternbeirat beschrieben. Hier gekürzte Auszüge der wichtigsten Passagen dieser Durchführungsverordnung.

Am Beginn steht die Definition: "*Übrige Lernmittel* sind nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene Gegenstände, die für den Gebrauch im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt sind. Sie sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zu beschaffen."

Gemäß der "Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln" sind *übrige Lernmittel*: Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht (Lineale, Zirkelkästen, Kurvenschablonen, Taschenrechner), Lexika und nicht eigens für den Unterricht bestimmte Nachschlagewerke, Wörterbücher, Gesetzestexte, Aufgabensammlungen, sog. Ganzschriften (das ist in der Regel die Klassenlektüre für den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht), Arbeitshefte (dazu gehören auch Textsammlungen) sowie (auch von Lehrern hergestellte) Arbeitsblätter.

Damit kein Missverständnis entsteht: Atlanten für den Erdkundeunterricht sowie Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht gehören zwar nicht zu den sog. *übrigen Lernmitteln*, sie fallen aber auch nicht generell unter die Lernmittelfreiheit (nur wenn Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz vorliegt). Deshalb hat der Elternbeirat auch hier das Recht, bei der Auswahl mitzubestimmen.

Die Grundsätze bei der Auswahl

Die entscheidende Aussage lautet: "Nach Art. 51, Abs. 4, Satz 2 BayEUG kann die Schule (*das ist die Lehrerkonferenz, vertreten durch den Schulleiter*) im Einvernehmen mit dem Elternbeirat die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel anordnen. Eine solche Anordnung darf nur getroffen werden, wenn dies für die Erreichung des Unterrichtsziels geboten ist und der voraussichtliche Gebrauch im Unterricht die Beschaffung der betreffenden Lernmittel rechtfertigt. Dabei sind die Fülle des Lehrstoffs, die Arbeitsbewältigung durch die Klasse, die Häufigkeit der Verwendung und die Zulassung zum Gebrauch in Schulen zu berücksichtigen. Bei der Auswahl ist auch darauf zu achten, dass die entstehenden Auslagen

allen Erziehungsberechtigten zumutbar sind."

Die vom Kultusministerium den Schulen vorgegebenen Auswahlgrundsätze für die Beschaffung von Lernmitteln (um die Kasse des Aufwandsträgers zu schonen) können sinngemäß als Kriterien auch für die Mitbestimmung durch den Elternbeirat herangezogen werden:

"Die Schulen haben bei der Einführung von Lernmitteln, insbesondere bei der Neuauswahl, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und der sachgemäßen Kontinuität zu beachten. Unterscheidet sich ein Lernmittel in Art, Inhalt und der Methode der Stoffdarbietung nicht wesentlich von einem anderen, so ist das billigste dieser Lernmittel auszuwählen."

"Innerhalb einer Klasse oder einer sonstigen zusammengehörigen nach den gleichen Lehrplänen unterrichteten Gruppe ist jeweils die gleiche Ausgabe oder das gleiche Exemplar eines Lernmittels zu verwenden."

"Für denselben Lehrstoff dürfen mehrere Lernmittel verwendet werden, wenn aus pädagogischen Gründen neben dem eigentlichen Lehrbuch ein ergänzendes oder begleitendes Lernmittel notwendig ist (z.B. zusätzlich Grammatik oder Atlas oder Formelsammlung oder Arbeitsheft). Die Einführung eines Arbeitsheftes ist nur zulässig, wenn es im Unterricht nicht teilweise, sondern in vollem Umfang benutzt werden soll."

"In Parallelklassen oder -gruppen einer Schule, die gleichen Lehrplänen folgen, müssen von den zugelassenen Lernmittel die gleichen Ausgaben oder Arten verwendet werden (gilt besonders für Atlanten, Formelsammlungen und dergl.), es sei denn, ein neues Lernmittel soll an der Schule eingeführt werden ..."

"An Schulen, die sich in räumlicher Nähe befinden und die denselben Lehrplänen folgen, sowie an Schulen, von denen erfahrungsgemäß eine größere Anzahl von Schülern üblicherweise an eine andere Schule übertritt, ist gemeinsame Absprache anzustreben mit der Schule, die ein Lernmittel einführen will, um jeweils die gleichen Ausgaben oder Arten von Lernmitteln einzuführen, soweit pädagogische, sachliche oder wirtschaftliche Erfordernisse des Lehrbetriebes dem nicht entgegenstehen."

Es ist also - auf den letzten Hinweis bezogen - durchaus sinnvoll, wenn sich die Elternbeiräte benachbarter Schulen auch einmal über diesen Punkt unterhalten, um den Eltern unnötige Kosten zu ersparen.

Die Umsetzung in die Praxis

Folgende Hinweise sind aus den Vorschriften der bereits zitierten Bekanntmachung, aus Kommentaren und Erläuterungen der einschlägigen Gesetzessammlungen sowie praktischen Erfahrungen entstanden.

1. Auf Antrag einer Lehrkraft bzw. eines Beschlusses der Lehrerkonferenz oder des Lehr- und Lernmittelausschusses der Schule wird u.a. auch die Liste der Lernmittel erstellt, die von den Eltern im neuen Schuljahr beschafft werden sollen.
2. Wo die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternvertretung funktioniert, informiert die Schulleitung den Elternbeirat von sich aus rechtzeitig vor dem Ende des laufenden Schuljahres über die zur Anschaffung vorgeschlagenen Lernmittel. Da die Schulleitung grundsätzlich verpflichtet ist, den Elternbeirat (und die Schülermitverantwortung) über alle für das neue Schuljahr vorgesehenen Lernmittel zu informieren, kann der Elternvertretung nicht entgehen, dass eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde.
3. Da nicht immer davon auszugehen ist, dass die Schulleitung von sich aus aktiv wird, sollte der/die Elternbeiratsvorsitzende möglichst frühzeitig der Schulleitung signalisieren, dass der EB sein Mitentscheidungsrecht wahrzunehmen gedenkt. Sobald die Vorschlagsliste vorliegt, wird nach Absprache mit der Schulleitung der Punkt "Entscheidung über die zur Anschaffung durch die Eltern vorgesehenen Lernmittel" auf die Tagesordnung der nächsten EB-Sitzung gesetzt.

4. Die Schulleitung spricht mit dem Elternbeirat die für die Schule oder die einzelnen Klassen oder Gruppen zur Anschaffung vorgesehenen Lernmittel durch. Dazu sollten auf jeden Fall die Preise für unterschiedliche Ausführungen/Qualitäten angegeben werden. Nach Möglichkeit sollten auch Muster vorliegen, damit die Beschaffenheit geprüft werden kann. Nicht nur Qualität, sondern auch Umweltverträglichkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit sind wichtig.

5. Es erfolgt dann die Beschlussfassung des EB über die einzelnen Gegenstände. Obwohl letztlich die Entscheidung des Elternbeirates lediglich darauf hinausläuft, zu verhindern, dass Sachen doppelt oder zu teuer angeschafft werden, so ist laut Gesetz sein Mitentscheidungsrecht nicht lediglich auf die Auswahl zwischen bestimmten Markenartikeln oder Preisklassen beschränkt. Ein Elternbeirat kann die Anschaffung bestimmter Gegenstände generell ablehnen, weil er sie z.B. für überflüssig oder für zu teuer hält (um die Kostenbelastung der Eltern in zumutbaren Grenzen zu halten). Andererseits erhält der EB nicht das Recht, auf diesem Wege über die Inhalte des Unterrichts mitzubestimmen.

6. Kann keine Einigung erzielt werden oder ist der EB überhaupt nicht gefragt worden, ist das vom Gesetzgeber geforderte Einvernehmen nicht hergestellt. Dies kann auch nicht durch das Einverständnis der Eltern oder der Elternsprecher einzelner Klassen ersetzt werden. In diesen Fällen müsste das Staatliche Schulamt bezüglich der Entscheidung über das weitere Verfahren eingeschaltet werden. Im Interesse eines gedeihlichen Schulklimas sollte man natürlich nach Möglichkeit einen Kompromiss anstreben.

Grundsätzlich gilt: Die Schule kann sich über den Beschluss des EB nur dann hinwegsetzen, wenn dieser seine Zustimmung rechtsmissbräuchlich verweigert hat, also wider besseres Wissen oder aus unsachlichen Gründen, so dass die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts gefährdet ist.

Allen Elternsprechern sollte klar sein, dass bei der Entscheidung über die Beschaffung von Lernmitteln der Anspruch der Lehrkräfte auf die alleinige fachliche Entscheidungskompetenz und der Wunsch der Elternvertretung, ihr Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen, in einem besonders spannungsreichen Verhältnis stehen. Dazu kommt noch die Tatsache, dass gerade dieses Mitbestimmungsrecht durch regelmäßigen Nichtgebrauch vielerorts völlig in Vergessenheit geraten ist. Fingerspitzengefühl, d.h. aber nicht kritiklose Anpassungsbereitschaft um jeden Preis, sind deshalb hier besonders gefragt.

14.6 Anhang 6: Mitbestimmung bei der Entscheidung über unterrichtsfreie Schultage

In Bezug auf die Mitwirkungsrechte des Elternbeirates bei der Festlegung des beweglichen Ferientags und des unterrichtsfreien Schultags gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 6 herrscht mitunter eine gewisse Verwirrung. Auch deshalb, weil sich in jüngster Zeit wieder etwas geändert hat.

1.) Beweglicher Ferientag

Gemäß BayEUG Art. 5, Abs. 2 sieht die Ferienordnung in Bayern für jedes Schuljahr einen "beweglichen Ferientag" vor, den die einzelnen Schulen nach ihren Wünschen festlegen können; zum Beispiel um ein verlängertes Wochenende zu schaffen. Für Schulen an denen eine Festlegung unterbleibt oder nicht termingerecht getroffen wurde, wird vom Kultusministerium ein Tag bestimmt. Hier hat der EB kein Mitbestimmungsrecht.

2.) Unterrichtsfreier Schultag/Unterrichtsverlegung

Diese Regelung wurde in letzten Jahren mehrfach ausgeweitet und liberalisiert. Gemäß BayEUG Art. 89, Abs. 2, Ziffer 4 werden den Schulen jetzt - jeweils nach einvernehmlicher Absprache mit dem EB - zwei Möglichkeiten eingeräumt:

- a) Für einzelne Klassen kann die Schulleitung - wenn besondere Gründe vorliegen - einen Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären, ohne dass dieser später nachgeholt werden muss. (Manchmal wird hierzu etwas irreführend vom zweiten beweglichen Ferientag gesprochen).
- b) Für alle Klassen einer Schule können neuerdings insgesamt bis zu zwei Tage für unterrichtsfrei erklärt werden. Der ausgefallene Unterricht muss aber innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden. (Die bisherige Regelung, dass dies innerhalb von zwei Wochen vor oder nach dem für unterrichtsfrei erklärte Tag erfolgen muss, ist entfallen.) Entweder werden dafür Ferientage geopfert (allerdings nicht von den

großen Ferien) oder es wird an einem sonst unterrichtsfreien Werktag Schule gehalten - in aller Regel ist das ein Samstag. Diese Unterrichtsverlegung hat den Sinn, dass die Schule auf besondere örtliche Feste oder z.8. kirchliche Feiern (Erstkommunion, Konfirmation) Rücksicht nehmen kann. Von der Möglichkeit zur Unterrichtsverlegung wird häufig auch dann Gebrauch gemacht, wenn die Schule ihr Sommerfest an einem Samstag statt an einem Schultag feiert und dieses Fest u.a. aus versicherungsrechtlichen Gründen als "schulische Veranstaltung" durchführen will.

- Die Entscheidung über die Festlegung der unterrichtsfreien Tage und die Art und Weise der Nachholung kann die Schulleitung gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 6 nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat treffen - das heißt, der EB muss ausdrücklich zustimmen. Wenn es anders gelaufen ist, kann der EB Einspruch erheben und sogar Rechtsmittel einlegen (s. dazu **Anhang 8**).
- Die Festlegung ist im laufenden Schuljahr (spätestens bis zum 31. Juli) bereits für das darauf folgende Schuljahr zu treffen. Eine einfache "Verschiebung" von Unterrichtstagen innerhalb des gleichen Schuljahres ist nicht möglich. Es empfiehlt sich also, rechtzeitig vor Ende des Schuljahres auch die Planung für das Schulfest im kommenden Schuljahr anzugehen.
- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass derlei Absprachen in Zusammenarbeit mit den Schulen der Nachbarschaft getroffen werden. Das ist zwar eine Aufgabe der Schulleitung, trotzdem sollte der EB das Thema ansprechen. Denn das ist besonders wichtig für die Eltern, die Kinder an verschiedenen Schulen haben.
- Die Termine sind von der Schulleitung den Erziehungsberechtigten und den Schülern spätestens zu Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr mitzuteilen.
- Laut Auskunft des Kultusministeriums muss der Sachaufwandsträger für die sog. Fahrschüler auch an diesen ansonsten schulfreien Samstagen die Fahrtkosten übernehmen.

14.7 Anhang 7: Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen in der Schule

14.8 Anhang 8: Rechtstreitigkeiten der Elternvertretung

Vorbemerkung: *Wie jeder weiß, ist nichts komplizierter als das Rechtswesen. Auch wenn grundsätzliche Regelungen bestehen, kann es im Einzelfall doch wieder zu andersgearteten Entscheidungen kommen. Deshalb können die nachfolgenden Hinweise nur einen allgemeinen Überblick geben. Für die Beratung in speziellen Fällen stehen Experten beim jeweils zuständigen Schulamt zur Verfügung. Durch die Gliederung der Schulämter in einen Bereich für fachliche Fragen und einen für rechtliche Fragen ist hier im Rahmen der Zuständigkeit auch die Erörterung schwieriger Rechtsfragen möglich.*

Der EB ist in Rechtstreitigkeiten, die er im Rahmen seiner Aufgaben oder zur Feststellung seiner Befugnisse führt, grundsätzlich parteifähig (Aktiv- und Passivlegitimation), kann also selbständig vor Gericht auftreten. Einschränkend dazu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in seinem Urteil vom 22.10.79 festgestellt, dass sich die Frage, ob der Elternbeirat beteiligungsfähig sei, nicht generell entscheiden lasse, sondern sich danach richte, ob er im Einzelfall Träger des geltend gemachten Rechtes sein könne. Das betrifft in der Regel nur die Fälle, in denen die Schule oder die Schulaufsicht die gesetzlich eingeräumten Rechte auf Anhörung oder Mitwirkung nicht beachtet haben. Dagegen hat der BayVGH z.B. die Befugnis des EB verneint, Klage gegen eine schulorganisatorische Maßnahme des Staatlichen Schulamtes, nämlich eine Entscheidung über die Klassenbildung, zu erheben.

Die eingangs genannte Klagebefugnis steht dem einzelnen Klassen-Elternsprecher nicht zu. Wird ein Klassen-Elternsprecher in unzulässiger Weise in der Ausübung seines Amtes behindert, so ist dies auch eine Angelegenheit der Gesamtvertretung der Elternschaft, sodass insoweit der EB tätig werden und erforderlichenfalls auch einen Rechtsstreit führen kann.

Weil der EB in seiner öffentlich-rechtlichen Funktion tätig wird, sind die Verwaltungsgerichte für Klagen zuständig. Zivilprozesse gegen einen EB als Organ der Schule sind mangels Rechtsfähigkeit nicht zulässig. Dies ist immer nur gegen einzelne Mitglieder des EB möglich.

1.) Maßnahmen gegen rechtswidrige Entscheidungen

Wenn der Schulleiter eine Entscheidung ohne die im Gesetz oder in der Schulordnung vorgeschriebene Zustimmung des EB trifft, dann ist diese Entscheidung rechtswidrig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidung nichtig, also ohne jede Rechtswirkung ist; sie ist lediglich fehlerhaft und damit nach den allgemeinen Regeln anfechtbar. Für Verwaltungsakte ist dies im Verwaltungsverfahrensgesetz Art. 44, Abs. 3 ausdrücklich gesagt. Zur Einlegung von formlosen oder förmlichen Rechtsbehelfen (ein anderer Ausdruck ist Rechtsmittel) ist insbesondere der EB selbst befugt.

Ob auch einzelne Eltern oder Schüler die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen haben, hängt davon ab, ob sie durch die fehlerhafte Entscheidung des Schulleiters unmittelbar in ihren eigenen Rechten beeinträchtigt sind.

2.) Rechtsbehelfe des Elternbeirats

Selbstverständlich sollten Elternvertreter bemüht sein, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit Lehrkräften oder der Schulleitung gütlich durch eine Aussprache beizulegen. Eine wichtige Vermittlerrolle bei Auseinandersetzungen kann das zuständige staatliche Schulamt spielen. Darum sollte es immer eingeschaltet werden, bevor ein Streit eskaliert und beim Rechtsanwalt oder Gericht landet.

Ein Mittel, um eine Überprüfung bzw. Änderung einer Entscheidung oder eines Verhaltens von Personen herbeizuführen, sind die formlosen und die förmlichen Rechtsbehelfe (oder Rechtsmittel). Aber auch dann wenn man sie einsetzt greift man nicht gleich zu den stärksten Waffen, sondern fängt sozusagen klein an, mit der "Gegenvorstellung". Denn jeder Rechtsstreit belastet das Klima - auch innerhalb des EB - und er kostet nicht nur Zeit und Nerven, sondern u. U. auch Geld.

a) Der formlose Rechtsbehelf:

Formlose Rechtsbehelfe können sich gegen jede Art behördlichen Verhaltens richten - die Schule ist ebenfalls eine Behörde. Formlos heißen diese Rechtsmittel nur deswegen, weil sie weder an eine äußere Form noch an eine Frist gebunden sind. Sie sind kostenfrei, allerdings ist ihre Wirkung begrenzt. Der Beschwerdeführer hat zwar Anspruch auf eine Entscheidung, auf keinen Fall hat er ein Recht auf die Begründung der Entscheidung. Allerdings sollen ablehnende Bescheide mit einer ausführlichen Begründung versehen werden.

Die niedrigste Stufe der formlosen Rechtsbehelfe stellt die Gegenvorstellung dar. Sie wird direkt an die betreffende Behörde - in der Regel die Schule - adressiert. Sie kann sich zum einen gegen den sachlichen Inhalt einer konkreten Maßnahme oder Entscheidung der Schule (oder einer anderen Behörde) richten. Zum anderen kann sie sich aber auch gegen das Verhalten einer Person (z. B. Schulleitung, Lehrkraft) wenden. In der Gegenvorstellung stellt der Betroffene seinen eigenen Standpunkt dar und verlangt Überprüfung, Abänderung bzw. Aufhebung oder Zurücknahme. Sie wird schriftlich oder mündlich beim jeweiligen Dienstvorgesetzten vorgebracht. Bei Volksschulen ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig, für Lehrer/innen an Realschulen und Gymnasien die/der Ministerialbeauftragte beim Kultusministerium.

Geht die Schule/Behörde auf die Gegenvorstellung nicht ein oder will sich der/die Betroffene gleich an die übergeordnete Schulbehörde wenden, ist eine Aufsichtsbeschwerde bei der Aufsichtsführenden Dienststelle möglich, z. B. dem staatlichen Schulamt. Die Aufsichtsbeschwerde gibt es in der Form der Fachaufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Fachaufsichtsbeschwerde stellt eine Kritik an der inhaltlichen Erledigung schulischer Aufgaben dar und hat die sachliche Überprüfung einer Maßnahme zum Ziel, z.B. bestimmte Unterrichtsmaßnahmen oder Bewertung von Schülerleistungen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich im Gegensatz dazu nicht gegen eine Maßnahme/Entscheidung, sondern immer gegen das Verhalten einer Person - z. B. die Schulleiterin/den Schulleiter, eine Lehrkraft oder einen anderen Angehörigen des Schulpersonals. Ihr Inhalt ist die Beschwerde über das persönliche Verhalten eines Bediensteten der Kommune oder des Landes bei der Ausübung seines Dienstes. Eine Aufsichts- und eine Dienstaufsichtsbeschwerde können auch gleichzeitig eingelegt werden. Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidet der zuständige Dienstvorgesetzte (s.

oben).

Achtung: Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde können u. U. dienstaufsichtliche Maßnahmen, bis hin zu einem Disziplinarverfahren, eingeleitet werden. Es gilt also vorsichtig mit Beschwerden über das Verhalten einer Amtsperson zu sein. Denn es kann leicht geschehen, dass plötzlich ein als einfache Beschwerde (Gegenvorstellung) gedachtes Schreiben vom Empfänger als offizielle Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt wird und die betreffende Lehrkraft dann mit juristischen Mitteln gegen den/die Verfasser vorgeht.

Beschwerdeweg und Eskalationsstufen:

Folgendes sollte man wissen:

- Wenn man eine Aufsichtsbeschwerde nicht direkt an die Schule, sondern an die Dienstaufsichtsbehörde richtet, so wird sie der Schule als erster Instanz zur Stellungnahme wieder zugeleitet.
- Wenn der sog. Beschwerdeführer mit der Entscheidung über seine Aufsichtsbeschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich mit einer sog. weiteren Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde an die nächst höhere Schulaufsichtsbehörde wenden. Das ist bei den Volksschulen die jeweilige Bezirksregierung. Und dann ist noch denkbar, in einem letzten Schritt das Kultusministerium einzuschalten. Damit sind die Möglichkeiten des formlosen Rechtsbehelfs erschöpft.

b) Die förmlichen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel):

In den Schulordnungen steht unter dem Stichwort "Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten,,: "Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann (neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde) beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss Widerspruch bei der Schule eingelegt werden." Diese Aussage trifft auch auf den **EB** zu.

Es muss also zuerst einmal geklärt werden, ob es sich bei der betreffenden schulischen Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt. Gemäß dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz ist das "jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist". Wem diese Definition nicht weiterhilft, der findet in den Erläuterungen zu den Artikeln des BayEUG einen entsprechenden Hinweis, wann eine schulische Maßnahme ein Verwaltungsakt ist.

Zum zweiten muss vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zuerst (ein kostenpflichtiger) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Behörde einzulegen, die den beanstandeten Verwaltungsakt erlassen hat (z.B. die Schule). Dort wird der Verwaltungsakt nochmals auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und pädagogische Notwendigkeit überprüft. Will die Schulleitung dem Widerspruch nicht stattgeben, muß sie den Vorgang mit allen Unterlagen incl. einer Stellungnahme dem Schulamt vorlegen. Dieses prüft die Angelegenheit nochmals in vollem Umfang nach diesen Kriterien:

- verstößt die Entscheidung der Schule gegen Rechtsvorschriften?
- hat die Schule - bei einem bestehenden Ermessensspielraum - den richtigen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht?
- wurde der Sachverhalt von der Schule pädagogisch sachgerecht gewertet und beurteilt?

Anschließend ergeht vom Staatlichen Schulamt ein Bescheid zu dem eingelegten Widerspruch, der sog. Widerspruchsbescheid. Er kann folgendes beinhalten:

- der Widerspruch wird zurückgewiesen, d. h. abgelehnt;
- dem Widerspruch wird stattgegeben, der angefochtene Verwaltungsakt wird aufgehoben (damit ist die Angelegenheit beendet);
- der angefochtene Verwaltungsakt wird abgeändert (Jetzt muss der EB überlegen ob er damit zufrieden ist);
- die Schule wird zum Erlass des beantragten, aber abgelehnten Verwaltungsaktes verpflichtet;
- die Angelegenheit wird unter bestimmten Auflagen an die Schule zurückverwiesen (Jetzt ist wieder alles offen und es muss die nächste Entscheidung der Schule abgewartet werden).

Wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wurde, kann als nächster

Schritt eine Anfechtungsklage oder eine Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Natürlich sind alle Klagearten kostenpflichtig. Eine Anfechtungsklage wird in der Regel dann erhoben, wenn ein Verwaltungsakt aufgehoben oder abgeändert werden soll. Das Verwaltungsgericht prüft, ob der beanstandete Verwaltungsakt (ganz oder teilweise) rechtswidrig ist.

Mit Hilfe der Verpflichtungsklage soll eine Behörde zur Vornahme eines bestimmten Verwaltungsaktes verpflichtet/veranlasst werden. Es wird also geprüft, ob die Ablehnung oder Unterlassung des beantragten Verwaltungsaktes rechtswidrig war und ob der Kläger dadurch in seinen Rechten eingeschränkt wurde.

Jede dieser Klagen ist an Fristen gebunden und muss schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, der angefochtene Verwaltungsakt darf also vorläufig nicht vollzogen werden.

c) Andere Klagearten:

Schulische Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind, können mit einer Feststellungs- bzw. Leistungsklage überprüft werden.

Eine Feststellungsklage richtet sich auf die gerichtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Denkbar ist das z.B. bei der Klärung von Haftungsfragen bei einem Unfall im Rahmen der Schülerbeförderung oder im Verfahren bei der Nachprüfung einer Wahl.

Die Leistungsklage soll zu einer Leistung oder Unterlassung führen und die Gestaltungsklage hat die Änderung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses zum Ziel. Voraussetzung für die Erhebung dieser Klagen ist das berechtigte Interesse des Klägers an einer baldigen Feststellung des Sachverhalts.

d) Vorläufiger Rechtsschutz:

Um in besonders dringenden Fällen einen vorläufigen Rechtsschutz zu erreichen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1.) In besonderen Ausnahmefällen, in denen eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät käme, kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Diese regelt einen Rechtszustand vorläufig, um wesentliche Nachteile vom Betroffenen abzuwenden. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann deshalb bereits vor der Klageerhebung gestellt werden, z.B. gleichzeitig mit dem Einlegen des Widerspruchs. Der Antrag hat aber nur dann Erfolg, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die angefochtene Entscheidung höchstwahrscheinlich rechtswidrig war bzw. dass ein Erfolg im eigentlichen Verfahren zu erwarten ist.

2.) Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht sorgt dafür, dass ein von der Schule als sofort vollziehbar deklarierter Verwaltungsakt durch einen Widerspruch oder eine Anfechtungsklage dennoch aufgeschoben wird. Das kann z. B. bei einer Ordnungsmaßnahme der Fall sein. Auch hier wird vor Erlass der Maßnahme eine Prüfung der Erfolgsaussicht vorgenommen.

3.) Die Kostenübernahme bei Rechtsstreitigkeiten

Diese Frage ist besonders schwierig und nur von Fall im Kontakt mit den zuständigen Behörden zu beantworten. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht darin, ob ein Elternbeirat in Verfolgung seiner öffentlichen Aufgabe als Kläger einen Rechtsstreit führt, oder ob ein Mitglied der Elternvertretung als Beklagter in einen Prozess verwickelt wird.

a) Der EB als Kläger:

Eine streitbare Elternvertretung oder ein einzelner Elternvertreter kann nicht automatisch davon ausgehen, dass ihm die entstandenen Kosten für die Rechtsberatung durch einen Anwalt oder die Prozesskosten vom Schulaufwandsträger ersetzt werden. Das Kultusministerium ist jedenfalls der Meinung, dass wegen der Erörterungsmöglichkeiten - auch von schwierigen juristischen Fragen - mit den Schulaufsichtsbehörden eine darüber hinausgehende juristische Beratung von Elternbeiräten durch einen Anwalt auf Kosten des Schulaufwandsträgers oder des Staates weder erforderlich noch möglich ist.

Auch wenn der Schulaufwandsträger zu einer anderen Auffassung gelangen kann, wird dies nur in seltenen, besonders gravierenden Fällen von allgemeinem Interesse geschehen. Grundsätzlich werden Kosten nur übernommen, wenn das Verfahren nötig war. Voraussetzungen für diese Bewertung sind zum einen, dass es sich nicht um persönlich motivierte Auseinandersetzungen handelt. Zum anderen, müssen nachweislich alle Möglichkeiten der gütlichen Einigung ausgeschöpft und alle Hilfen der Schulaufsichtsbehörden in Anspruch genommen worden sein. Aber auch wenn die Notwendigkeit des Verfahrens anerkannt ist, kann der *Umfang* der Kostenerstattung strittig sein. Das Verwaltungsgericht München hat z.B. in einem konkreten Fall die Frage verneint, ob für den Schulaufwandsträger eine Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht, wenn ein EB sich in einem Verfahren (Dienstaufsichtsbeschwerde) der Unterstützung eines Rechtsanwalts bedient.

Auf jeden Fall ist wegen der Kostenübernahme eine vorherige, rechtzeitige Absprache mit dem Aufwandsträger erforderlich, weil dieser sonst - auch bei Vorliegen ausreichender Gründe - die Kostenerstattung ablehnen kann. Diese Absprache sollte man sich schriftlich bestätigen lassen und auch das weitere Vorgehen sehr gründlich besprechen.

b) Ein Elternsprecher gerät in persönliche Auseinandersetzungen:

Das Kultusministerium ist der Meinung, dass der Rechtsschutz und die evtl. daraus erwachsende Kostenübernahme für einzelne Mitglieder der Elternvertretung genauso restriktiv zu handhaben ist wie unter Punkt 1 beschrieben.

Auszug aus dem KMS vom 17.8.82 (Nr. IIIA8-4/20 266):

"Der Elternbeirat ist Teil der Schule. Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenelternsprechern bzw. Elternbeirat und einzelnen Lehrkräften einer Schule sollten daher zunächst in (persönlichen) Gesprächen erörtert werden. Selbstverständlich können solche Fragen aber auch mit der Schulleitung oder ggf. mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt besprochen werden. ()

Nicht völlig ausgeschlossen ist, dass in - äußerst seltenen - Ausnahmefällen Elternbeiratsmitglieder oder Klassenelternsprecher, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zu Unrecht angegriffen werden, z.B. offensichtlich zu Unrecht mit einem Strafverfahren überzogen würden, Rechtsschutz in Form der Übernahme etwaiger Anwalts/oder Gerichtskosten gewährt wird. Da für den Ersatz solcher Kosten nur der jeweilige Schulaufwandsträger in Betracht kommt, wäre die Übernahme dieses Rechtsschutzes jeweils vor kostenträchtigen Maßnahmen mit dem Schulaufwandsträger abzuklären. Der Schulaufwandsträger ist nicht verpflichtet, bei Strafverfahren in jedem Fall Rechtsschutz zu gewähren. Ein solcher Rechtsschutz wird nicht zu gewähren sein, wenn es sich bei den entstandenen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten primär um persönliche Angelegenheiten der Betroffenen handelt, die nur anlässlich der Wahrnehmung des Amtes eines Elternbeirates oder Klassenelternsprechers ausgebrochen sind.

Auf jeden Fall muss sowohl im Interesse des Elternbeirats als auch im Interesse der Schule gerade bei internen Meinungsverschiedenheiten von der Möglichkeit einer gütlichen Einigung ausgegangen werden. Die Gewährung von Rechtsschutz wird daher gerade bei schulinternen Auseinandersetzungen nur äußerst selten in Betracht kommen.

Zivilprozesse gegen Mitglieder des EB oder Klassenelternsprecher, die wegen einer Pflichtverletzung geführt werden, die das EB-Mitglied bzw. der KES in Ausübung seines Amtes begangen haben soll, sind nicht zulässig. Gemäß Erläuterungen zu Art. 111, Abs. 1 BayEUG ist die Klage in diesem Fall gegen den Freistaat Bayern zu richten."

Fazit: Ein Mitglied der Elternvertretung hat nur dann eine Chance auf Erstattung von Verfahrens- oder Anwaltskosten, wenn es zwei Dinge nachweisen kann:

- dass sie/er die beklagte Handlung oder Äußerung allein in der Wahrnehmung von Aufgaben der Elternvertretung getan hat;
- dass sie/er sich umfassend von der Richtigkeit und Beweisbarkeit seiner Äußerungen überzeugt hat (also nicht leichtfertig gehandelt hat).

14.9 Anhang 9: Wahlüberprüfung und Wahlanfechtung an Volksschulen

Hinweis: Das Thema Überprüfung und Anfechtung der EB-Wahl ist für die Realschulen in der RSO § 102, Abs. 10 für die Gymnasien in der GSO § 117, Abs. 10 geregelt. Für die Volksschulen ist im Gesetz dazu leider nichts gesagt. Deshalb diese Ratschläge.

Kaum hat der neu gewählte Elternbeirat seine Arbeit aufgenommen, erhebt sich manchmal die Frage, ob er eigentlich ordnungsgemäß gewählt wurde. Zum Beispiel könnte schon bei der Wahl eines Klassenelternsprechers etwas falsch gelaufen sein, sodass er oder sie gar nicht wählbar war. Meistens entsteht dieser Verdacht aber, wenn Formfehler bei der Wahl des EB gemacht wurden. Sei es, dass nicht schriftlich gewählt wurde oder dass statt der allein stimmberechtigten Klassenelternsprecher ein Vertreter mit gewählt hat und dann vielleicht sogar gewählt wurde. Es kann auch sein, dass Stimmzettel als gültig mitgezählt wurden, obwohl mehr als neun Namen darauf standen, andererseits könnten Stimmzettel für ungültig erklärt worden sein, weil sie weniger als neun Namen enthielten (obwohl das natürlich zulässig ist). Es gibt sicherlich noch andere Möglichkeiten, etwas falsch zu machen. Zu den Wahlvorschriften ist zu sagen, dass weder das BayEUG noch die Schulordnungen der einzelnen Schularten trotz aller Präzision bis ins Einzelne gehende Regelungen treffen. Es gelten vielmehr die allgemein gültigen Wahlrechtsgrundsätze. Verantwortlich für die rechtlich einwandfreie Wahldurchführung ist die Schulleitung.

Die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl und die Anfechtung kann von jedem wahlberechtigten Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Auch die Schulleitung hat das Recht, tätig zu werden, wenn sie die Wahl oder Teile der Wahl für ungültig hält. Es empfiehlt sich aber auch in Rechtsfragen, das rechte Maß zu behalten, denn schließlich ist jeder Elternvertreter nur für ein Jahr gewählt. Harte Auseinandersetzungen auf Biegen und Brechen leisten der Arbeit keinen Dienst und verschlechtern lediglich das Schulklima.

Da ausdrückliche Vorschriften oder gesetzliche Regelungen über das Wahlprüfungsverfahren an Volksschulen fehlen, kann Rechtsschutz gegen eine fehlerhafte Wahl auf verschiedene Weise erlangt werden. Die Erziehungsberechtigten haben die Wahl zwischen drei Verfahrensweisen. Da sie nicht an den Verfahrensweg gebunden sind, können sie entscheiden, ob sie zuerst die Schulleitung einschalten, ob sie gleich eine Wahlprüfungsentscheidung des Schulamtes herbeiführen oder ob sie unmittelbar den Weg über das Verwaltungsgericht mit einer Leistungs- oder Feststellungsklage beschreiten wollen. Ratsam ist aber, dass man in drei Schritten vorgeht (s. folgendes Kapitel).

Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht rechtskräftig festgestellt ist, können die Gewählten ihre Ämter führen. Alle Entscheidungen sind und bleiben gültig - auch wenn später die Wahl aufgehoben wird. Dies trifft z. B. für die Beteiligung an der Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen zu.

a) Überprüfungsverfahren und Widerspruch:

Wenn sich innerhalb des Elternbeirates bei der Rekonstruktion des Wahlvorganges der Verdacht verstärkt, dass es nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, sollte man zuerst die Schulleitung mit der Überprüfung der Wahl beauftragen. Akzeptieren die gewählten Elternsprecher oder auch ein oder mehrere Erziehungsberechtigte die Entscheidung des Schulleiters nicht, so ist dies als offizielle Beschwerde aufzufassen. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Es kann aber auch direkt eine Entscheidung durch eine Beschwerde (sog. formloser Rechtsbehelf) beim Schulamt herbeigeführt werden. Dieses kann zum einen die Feststellung des Wahlergebnisses anhand der vorliegenden Unterlagen überprüfen. Wenn diese Überprüfung ergibt, dass das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat das Schulamt das Wahlergebnis an Hand der Wahlunterlagen zu berichtigen. Damit ist aber nicht automatisch die gesamte Wahl der Elternvertretung ungültig.

b) Anfechtungsverfahren:

Erhärtet sich der Verdacht auf gravierende Unregelmäßigkeiten, wäre der nächste Schritt die Anfechtung der Wahl beim staatlichen Schulamt. Bevor man jedoch an eine offizielle Wahlanfechtung denkt, sollte man sich darüber klar werden, dass die vermutliche Verletzung von Wahlbestimmungen dazu zwar ausreicht, dass dies allein aber nicht zur Ungültigerklärung der EB-Wahl ausreicht. Es muss noch die Gefahr dazu kommen, dass das Wahlergebnis verfälscht wurde. Das heißt konkret: Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass bei Beachtung der Wahlvorschriften eventuell ein anderes Ergebnis entstanden wäre, wird die Wahl für ungültig erklärt. Allerdings genügt hier die bloße Möglichkeit der Verfälschung, wenn z.B. zu vermuten ist, dass wegen nicht ordnungsgemäßer Einladung einige Eltern an der Wahl nicht teilgenommen haben und dass dadurch evtl. ein anderes Wahlergebnis entstanden ist.

Wenn allerdings lediglich z.B. ein nicht wählbares Elternteil gewählt wurde, dann wird allein die Wahl dieser Person für ungültig erklärt. Wird z. B. die Wahl eines Klassenelternsprechers ungültig, so hat dies keine Auswirkung auf den Bestand des Elternbeirats. An die Stelle des ausscheidenden Mitglieds des Elternbeirats tritt bei Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen der an seine Stelle nachrückende Klassenelternsprecher. Bei Volksschulen mit mehr als neuen Klassen rückt die nächste Ersatzperson in den Elternbeirat ein. (In beiden Fällen kommt die VSO § 61, Abs. 5 zur Anwendung.)

c) Leistungs- oder Feststellungsklage:

Gegen eine Entscheidung des Schulamtes ist ein Widerspruch an die Bezirksregierung möglich bzw. erforderlich. Ein Widerspruch und ein eventuell darauf folgender Klageantrag sind dann auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gerichtet.

14.10Anhang 10: Personalakten von Schülern

Den wenigsten Eltern ist klar, dass genauso wie in den Personalbüros von Wirtschaftsbetrieben oder Behörden umfangreiche Personalakten der Beschäftigten existieren, von jeder Schülerin und jedem Schüler ein "Schülerakt" besteht. Er muss von der jeweils besuchten Schule so geführt werden, dass er sämtliche den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge und alle für ihn bedeutsamen Feststellungen enthält.

Der Schülerakt enthält neben dem sog. Schülerbogen Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn und alle sonstigen den Schüler bzw. die Schülerin betreffenden Vorgänge: z.B. das Anmeldeblatt zur Schule, Erklärungen der Erziehungsberechtigten zur Bekenntnisklasse, Urkunden, Bescheinigungen, Schriftwechsel, Testergebnisse, gutachterliche Äußerungen aller Art einschließlich ärztlicher Gutachten, Nachweise über Ordnungsmaßnahmen, Entschuldigungsschreiben sowie alle sonstigen Schreiben der Erziehungsberechtigten zu schulischen Angelegenheiten ihres Kindes, Ausdrucke aus der Schülerdatei, Zeugnisentwürfe bzw. Zeugnisdurchschriften, und so weiter. Unter Umständen können auch schriftliche Arbeiten des Schülers und dergleichen aufgenommen werden, die für seine Entwicklung dokumentarische Bedeutung besitzen. Es können sich also im Laufe der Jahre eine ganze Menge an Informationen ansammeln.

1.) Der Schülerbogen

Der Schülerbogen ist ein wesentlicher Teil des Schülerakts. Die genauesten gesetzlichen Regelungen enthält die VSO §16, Abs. 1 (für die anderen Schularten gilt: RSO § 51, GSO § 59). Der Schülerbogen wird von der Grundschule erstellt und begleitet die Schüler/innen grundsätzlich während der gesamten Schullaufbahn. Im Schülerbogen werden nicht nur die wichtigsten persönlichen und schulischen Daten aufgenommen, sondern alle für den schulischen Bildungsweg bedeutsamen Feststellungen zusammengefasst. So werden besondere pädagogische Fördermaßnahmen, Beobachtungen und Erkenntnisse vermerkt sowie Empfehlungen zur Schullaufbahn festgehalten. Zusammenfassende Schülerbeurteilungen werden zu folgenden Anlässen erstellt und im Schülerbogen niedergelegt:

- in den Jahrgangsstufen 4 und 6 als Grundlage der Entscheidung über die weitere Schullaufbahn,
- in der Jahrgangsstufe 8 im Hinblick auf die Berufsfindung,
- wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird.

Diese Schülerbeurteilung erfolgt durch den Klassenleiter im Benehmen mit den Lehrern, die den Schüler unterrichten, und den in der Klasse tätigen Förderlehrern.

Durch den Schülerbogen soll es nach Ansicht des Kultusministeriums der Lehrkraft ermöglicht werden, rasch einen Überblick zu gewinnen, um so Ratsuchenden Erziehungsberechtigten begründete Auskunft geben zu können. Er soll die gezielte Förderung einzelner Schüler/innen erleichtern, weil Lehrer/innen auf die Beobachtungen ihrer Vorgänger zurückgreifen und so beispielsweise von Anfang an auf spezielle Gegebenheiten eingehen können.

Der Schülerbogen (Original oder beglaubigte Kopie) und die Zeugnisdurchschriften werden beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Beim Übertritt in eine Berufsschule wird nur der Schülerbogen weitergeleitet. Beim Übergang an eine staatlich genehmigte Privatschule, eine sog. Ergänzungsschule oder eine Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleibt das Original des Schülerbogens mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten staatlichen Schule im Schülerakt; die aufnehmende Schule erhält eine beglaubigte Kopie.

Außer dem Schülerbogen und den Zeugniskopien wird beim Schulwechsel vom Schülerakt nichts weitergegeben. Es können aber Teile davon von der neuen Schule angefordert werden. Eltern können die aufnehmende Schule auffordern, Teile der Schülerakte von der abgebenden Schule anzufordern. Diese Unterlagen werden dann Bestandteil der von der neuen Schule anzulegenden Akte. Über die Dauer der Aufbewahrungspflicht der einzelnen Schülerakten sagt das Gesetz - im Gegensatz zum Schülerbogen ~ nichts aus.

2.) Recht auf Einsichtnahme

Die Schulordnungen und vor allem das Rundschreiben des Kultusministeriums vom 31.12.1993 regeln die Einsichtnahme in den Schülerbogen. Dazu berechtigt sind neben den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern die Schulleitung (und die Schulsekretärin), die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie Lehrkräfte, die mit entsprechenden Verwaltungsaufgaben betraut sind. Ferner dürfen im erforderlichen Umfang alle Lehrkräfte einer Schule Einblick nehmen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht. Dazu gehören alle den betreffenden Schüler unterrichtenden oder prüfenden Lehrkräfte, der Beratungslehrer, der Schulpsychologe, der Verbindungslehrer sowie der Vertrauenslehrer. Nach Beendigung des Schulbesuchs liegt ein solches Interesse der einzelnen Lehrkraft in der Regel nicht mehr vor. Das Einsichtsrecht auf Seiten der Schule hat dann in der Regel nur noch die Schulleitung. Das Recht auf Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten - oder einen bevollmächtigten Vertreter (z. B. Rechtsanwalt) - schließt die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften aus dem Schülerbogen ein.

Die Einsichtnahme in den gesamten Schülerakt ist in keiner Schulordnung geregelt. Im Ermessen der Schule steht insbesondere die Entscheidung, ob Erziehungsberechtigte in Testunterlagen, amtsärztliche Gutachten, Stellungnahmen von Schulpsychologen und ähnliche Unterlagen Einblick nehmen dürfen.

Kein Recht auf Einsicht in den Schülerbogen haben die Organe der Elternvertretung und der Schülermitverantwortung sowie Vertreter des Schulaufwandsträgers. Die Schulleitung hat die Befugnis, in geeigneten Einzelfällen, nicht volljährigen Schülern den Einblick in den Schülerbogen zu ermöglichen.

3.) Berichtigung von Angaben

Bei den im Schülerbogen enthaltenen Eintragungen ist zu unterscheiden zwischen dem Vermerk von Tatsachen und der Aufnahme von Wertungen. Kann nachgewiesen werden, dass falsche Tatsachen eingetragen wurden, ist die Schule verpflichtet, entsprechende Korrekturen im Schülerbogen vorzunehmen. Eingetragene Wertungen müssen nur dann korrigiert werden, wenn der eintragenden Person nachgewiesen werden kann, dass sie/er bewusst oder aus sachfremden Erwägungen heraus eine unrichtige Bewertung eingetragen hat.

Haben jedoch Eltern lediglich eine andere Auffassung über die von der Lehrkraft vorgenommene Bewertung, wird den Erziehungsberechtigten kein Änderungsanspruch zuerkannt. Es gehört nach derzeit gültiger Rechtsauffassung zu den pädagogischen Kernaufgaben des Lehrers, den Schüler in seinen Leistungen und seinem schulischen Verhalten in eigener pädagogischer Verantwortung zu würdigen. Es ist deshalb auch auf dem Gerichtswege in der Regel nicht erreichbar, dass die Beurteilung des Lehrers abgeändert wird.

Es steht allerdings den Eltern frei, eine schriftliche Stellungnahme zur Beurteilung ihres Kindes abzugeben. Diese wird allerdings nicht in den Schülerbogen aufgenommen, sondern lediglich in den Schülerakt. Die Weitergabe an die nächste Schule - z.B. beim Übertritt - können Eltern aber verlangen.

4.) Schutz der Schülerdaten

Den gesamten Komplex des Datenschutzes behandelt ebenfalls das KMS vom 31.12.93 Nr. 111/2-S 4310/1-8/133504. Demnach sind Schülerakten in einem verschlossenen Stahlschrank oder ähnlich gesichert aufzubewahren. Die Schulleitung stellt sicher, dass nur der berechtigte Personenkreis Einsicht nehmen kann.

Die Daten einer elektronisch gespeicherten Schülerdatei werden im Allgemeinen vom Sekretariat der Schule laufend aktualisiert. Weitere Eingaben erfolgen je nach den Gegebenheiten der Schule durch Klassenleiter/in, Fachlehrer/in oder Systembetreuer. An den Volksschulen führt der Klassenlehrer die Schülerdatei mit allen Noten selbst. Der Zugang ist durch Passwort geschützt, der Rechner ist im Sekretariat oder einem separaten, abschließbaren Raum aufgestellt. In den Handbüchern für die automatisierte Schulverwaltung sind genaue Protokollierungspflichten und Zugriffsrechte erläutert.

Da den Lehrkräften kein Arbeitsplatz in der Schule für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung steht, bestehen lt. Kultusministerium gegen eine EDV-mäßige Unterstützung der zu Hause zu erledigenden Verwaltungsarbeit auf einem privaten Rechner bei Erfüllung der folgenden Bedingungen keine Bedenken:

Voraussetzung ist die Verpflichtung der jeweiligen Lehrkraft gem. Punkt 4.3 der Erläuternden Hinweise für Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Insbesondere ist dort der maximale Datenumfang festgelegt, so dass z.B. nur die Daten der Schüler/innen gespeichert werden dürfen, welche die betreffende Lehrkraft selbst unterrichtet. Diese Daten dürfen unberechtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Datenträger sind nach ihrer Verwendung wegzusperren, bei Verwendung einer Festplatte sind die Daten Passwort geschützt abzuspeichern. Generell ist eine Einsichtnahme der Lehrer/innen in Schülerdaten nur zulässig, wenn und soweit sie zur Erledigung schulischer Aufgaben erforderlich ist. Eine globale, nicht näher motivierte Einsichtnahme durch Lehrer/innen scheidet damit aus.

14.11 Anhang 11: Aufsichtspflicht der Schule, Maßnahmen zur Unfallverhütung und Versicherungsschutz

Die Gewährleistung der Sicherheit des Schülers ist eine der wichtigsten Nebenpflichten des Staates, die sich aus der Fürsorgepflicht für die seiner Obhut anvertrauten Schüler/innen ergibt. Darum müssen Schüler/innen während der Schulzeit ununterbrochen beaufsichtigt werden. Bei der Organisation der Aufsichtsmaßnahmen sowie bei der Durchführung haben Schulleitung und Lehrer/innen sowie sonstige Schulbedienstete (z.B. Hausmeister) einen Ermessensspielraum. Der Inhalt der Aufsichtspflicht besteht darin, die Schüler/innen vor Schäden zu bewahren und Schadensverursachung durch Schüler/innen zu verhindern. Deshalb ist grundsätzlich eine ununterbrochene Beaufsichtigung erforderlich. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in den Schulordnungen der einzelnen Schularten (VSO §21, RSO §32, GSO §39) und in der Lehrerdienstordnung (LDO) §5.

1.) Allgemeine Grundsätze:

Im Kommentar zur Lehrerdienstordnung (LDO) von Amberg/Schiedermaier sind die allgemeinen Grundsätze für die Aufsichtführung wie folgt beschrieben:

"Die Aufsichtführung muss kontinuierlich, d. h. ununterbrochen ausgeübt werden. Der Ort der Aufsichtführung darf daher grundsätzlich nicht verlassen werden; gegebenenfalls ist (beim Verlassen des Ortes der Aufsichtführung) dafür Sorge zu tragen, dass sich die Schüler/innen jedenfalls beaufsichtigt fühlen. Die Aufsichtführung muss auch umsichtig und vorausschauend sein. Die Lehrkraft soll sich stets überlegen, ob durch die örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse oder aus einem Verhalten der Schüler/innen Gefahren entstehen können und wie diesen Gefahren begegnet werden kann. Die Lehrkraft muss alles vermeiden, was zu Schäden führen kann.

Die Aufsichtführung muss aktiv sein. Die Lehrkraft darf sich in der Regel nicht damit begnügen, Warnungen und Weisungen zur Verhütung von Unfällen und Schäden an die Schüler/innen zu erteilen. Sie/er muss vielmehr selbst die Gefahren im Rahmen des Möglichen von den Schülern fernhalten. Erteilt

die Lehrkraft Verbote, so muss sie mit Übertretung des Gebots (vorsorglich) rechnen und für diesen Fall, soweit möglich, die nötigen Vorkehrungen treffen. Die Lehrkraft kann sich nicht damit entschuldigen, daß den Schülern gewisse Unarten, wie z.B. Stoßen oder Raufen, trotz aller Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht abgewöhnt werden könnten. Sie/er muss vielmehr durch eigenes Eingreifen versuchen, solche Übergriffe zu verhindern. Verbote und Androhungen von Strafe befreien die Lehrkraft allerdings dann vom Vorwurf des Verschuldens, wenn er von der Wirkung des Verbots überzeugt sein konnte."

Die Aufsicht muss flexibel und den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Klasse und der Schüler angepasst sein. Hierbei spielen vor allem Alter und Reifegrad der Schüler eine Rolle. Die Aufsicht muss versuchen, Gefahren gar nicht erst entstehen zu lassen und eventuelle Schäden bereits im Vorfeld abzufangen. Bei unvermeidbaren Gefahren (z.B. bei Schulausflügen) müssen Vorkehrungen zur Verhinderung des Schadenseintritts getroffen und die Schüler/innen eingehend belehrt werden. Gehen Gefahren von Schülern aus, muss der Aufsichtführende Lehrer sofort mit geeigneten Erziehungsmitteln oder anderen Maßnahmen eingreifen. Ganz allgemein gilt: Jeder Lehrer hat ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Schüler "seiner" Klasse handelt, jederzeit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden zu ergreifen.

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht während der gesamten Zeit in der Schüler am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor und nach Beginn des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. Für die Aufsichtspflicht ist es unerheblich, ob der Unterricht oder die sonstige schulische Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulanlage stattfindet.

Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht der Schule auch immer dann, wenn Schüler sich außerhalb des Unterrichts mit Erlaubnis des Schulleiters oder eines Lehrers in der Schule aufhalten. Dieser Aufenthalt muss aber immer im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schule stehen. Als solche Anlässe gelten z.B.: Teilnahme an freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung, Vorbereitung schulischer Veranstaltungen, gemeinsame Bearbeitung von Hausaufgaben, Arbeit im Schulgarten.

2.) Im Einzelnen gilt für die Beaufsichtigung der Schüler/innen folgendes:

a) Vor Unterrichtsbeginn: 15 Minuten vor dem Unterricht, auch vor dem Nachmittagsunterricht, beginnt die Aufsichtspflicht. In dieser Zeit muss jeder Lehrer in seiner Klasse in der er die erste Unterrichtsstunde hält, anwesend sein. Dies gilt auch für Fachlehrer. Beginnt der Unterricht für eine Klasse erst in der zweiten Stunde, so ist auch hier eine Beaufsichtigung eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn erforderlich.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Lehrer bereits vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum anwesend sein. Ab Jahrgangsstufe 5 richten sich "Umfang und Intensität der Aufsicht nach dem Alter, der geistigen und körperlichen Reife der Schüler, dem Erziehungsstand der jeweiligen Klasse und den räumlichen Verhältnissen".

b) Im Unterricht, bei Unterbrechungen und unplanmäßigem Unterrichtsende: Selbstverständlich übernehmen Lehrkräfte während der Unterrichtserteilung auch die Aufsichtspflicht. Wenn ein Lehrer wegen plötzlicher Erkrankung oder anderer Umstände die Klasse verlässt, muss der Schulleiter für Aufsicht und Fortführung des Unterrichts sorgen. Besonders dann, wenn dann ein Lehrer gleichzeitig zwei Klassen führen muss entstehen natürlich Probleme. In dieser Situation kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Schüler der jeweiligen Klasse zur Hilfeleistung bei der Aufsichtsführung heranziehen, wenn keine anderen Schul bediensteten zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme befreit den Lehrer allerdings nicht von seiner Aufsichtspflicht und grundsätzlichen Verantwortung. Wenn etwas passiert, kann der Schüler nicht haftbar gemacht werden.

c) In Unterrichtspausen: Die Schulleitung ist verantwortlich für eine sachgerechte Organisation der Beaufsichtigung der Schüler auch in der Pause. Die unmittelbare Aufsicht führen die beauftragten Lehrer. Deren Aufgabe ist es, Schäden von Schülern und Dritten abzuwenden. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht natürlich auch für die sog. Freistunden, das heißt für die Zeit, die

während der regulären Unterrichtszeit aus organisatorischen oder sonstigen Gründen unterrichtsfrei ist.

d) Nach dem Unterricht: Alle Schüler/innen sind eine "angemessene Zeit" zu beaufsichtigen, d.h. solange, wie sie "ohne Eile, aber auch ohne Trödelei zum Verlassen der Schulanlage benötigen".

e) Auf Unterrichtswegen: Die Aufsichtspflicht der Schule besteht auch für Unterrichtswegen. Das sind die Wege, welche die Schüler in Begleitung einer Lehrkraft zu einer Unterrichtsstunde oder sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage zurückzulegen haben.

f) Wenn "hitzefrei" gegeben wird:

Die Volksschulordnung macht **keine** Vorgaben mehr bezüglich der Temperatur, empfiehlt nur, auch bei hohen Temperaturen nicht allzu großzügig freizugeben. Jede Schulleitung kann also individuell entscheiden. Grundschulen müssen sich bis 13 Uhr um die Kinder kümmern, deren Eltern erst um 13 Uhr Zeit für ihr Kind haben. Es wird eine organisierte Mittagsbetreuung angeboten, die manchmal auch im Klassenzimmer stattfindet. Dort, wo Betreuung aus Altersgründen nicht mehr vorgeschrieben ist, kann sie von der Schule lockerer gehandhabt werden.

g) Bei "sonstigen schulischen Veranstaltungen,": Bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, z.B. einem Schulausflug, der nicht unmittelbar gemeinsam vom Schulgelände aus gestartet wird, gelten Sonderregeln. Hier beginnt die Aufsichtspflicht erst bei Beginn der Veranstaltung und endet bei der ausdrücklichen Feststellung des Lehrers über das Ende der schulischen Veranstaltung. Das heißt, der Weg zum Treffpunkt und zurück wird nicht beaufsichtigt. Darum soll der Treff- und Endpunkt eines Schulausfluges in der Nähe gut erreichbarer Verkehrsmittel liegen. Für Schüler der Jahrgangstufen 1-4 muss sich der Treff- und Endpunkt in jedem Fall innerhalb des Schulsprengels befinden.

h) Während der Mittagspause: Die Pflicht zur Beaufsichtigung von Schülern in der Mittagspause besteht nur bei Volksschulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Schüler, die vom Schulaufwandsträger nicht befördert werden müssen (die also keine sog. Fahrschüler sind) und Fahrschüler, deren Mittagspause zum Heimfahren zu kurz ist (in der Regel weniger als 90 Minuten) müssen von der Schule beaufsichtigt werden. Hier gelten Sonderregelungen für Fahrschüler (s. **Punkt j**).

i) Beim Verlassen des Schulgeländes: Grundsätzlich dürfen Schüler der Volksschulen weder in der Pause noch in Freistunden das Schulgelände verlassen. Eltern müssen in der Regel schriftlich zustimmen ob minderjährige Schüler in der Mittagspause oder in der Wartezeit auf den Schulbus das Gelände verlassen dürfen.

j) Bei der Teilnahme an Betriebspraktika: Auch für Betriebspraktika besteht die Aufsichtspflicht der Schule, sie kann nicht auf den Betrieb abgewälzt werden. Der Lehrer hat darum alles ihm Mögliche zu veranlassen, um Schadensverursachung durch Schüler an Personen und Sachen des Betriebes sowie Schädigung der Schüler durch den Betrieb zu verhindern.

k) Beaufsichtigung der Fahrschüler: Für die sog. Fahrschüler/innen gelten Sonderregelungen. Für den Teil der Wartezeit auf den Schulbus oder eines anderen Verkehrsmittels der nicht in den Verantwortungsbereich der Schule fällt muss der Schulaufwandsträger für Beaufsichtigung sorgen. Nimmt der Schulaufwandsträger die Beförderungspflicht (z.B. aus Kostengründen) nicht wahr und bleiben die Schüler deswegen in der Schulanlage, so hat die Kommune zumindest für die Beaufsichtigung während der Mittagspause zu sorgen. Wenn sich die Übernahme der Aufsicht durch die Gemeinde oder den Schulverband verzögert, oder wenn der Schulbus sich verspätet, dann hat die Schule auf Grund ihrer Fürsorgepflicht gemäß §21 Abs. 1 Satz 4 Volksschulordnung (VSO) auch in dieser Zeit für eine Aufsicht zu sorgen. Das gilt auch, wenn durch besondere Umstände der Unterricht vorzeitig beendet wird, z.B. an extrem heißen Tagen. Für die Beaufsichtigung der Fahrschüler bedarf es der Absprache zwischen Schulaufwandsträger und der Schule. Eine reguläre Aufsichtspflicht der Schule besteht in Bezug auf jene Schüler/innen, die vom Schulaufwandsträger nicht befördert werden müssen, ferner hinsichtlich der Fahrschüler, wenn die von der Schule angesetzte Mittagspause unter 90 Minuten liegt. (Hinweis: Bei der Festsetzung der

Mittagspause ist der Elternbeirat bzw. das Schulforum anzuhören.)

Leider gibt es in diesem besonderen Themenkomplex immer wieder Auffassungsunterschiede zwischen Schule und Aufwandsträger. In Zweifelsfällen kann sich der EB über das jeweilige Staatliche Schulamt an die Bezirksregierung wenden.

l) Abendliche Schulveranstaltungen: Gemäß einer Bekanntmachung des KM vom 23.4.76 sollen abendliche schulische Veranstaltungen, an denen minderjährige SchülerInnen teilnehmen so gelegt werden, dass unübliche Gefährdungen möglichst ausgeschlossen sind. Den Eltern ist Beginn und voraussichtliches Ende mitzuteilen. Die Teilnahme an abendlichen Veranstaltungen darf daher für minderjährige Schüler/innen nicht verbindlich sein. Außerdem ist die Schule gehalten, geeignete Maßnahmen für einen sicheren Hin- und Rückweg anzuregen.

m) Sonstige Veranstaltungen: Bei von Schüler/innen selbst organisierten Feiern oder Treffen, sowie Fahrten, Besichtigungen oder dergl., die außerhalb der Schule stattfinden und die nicht zu schulischen Veranstaltungen erklärt sind, besteht natürlich keine Aufsichtspflicht der Schule - auch wenn Lehrkräfte daran teilnehmen.

n) Sicherheit der Schuleinrichtung: Der sog. Schulaufwandsträger - in der Regel die Kommune - haftet auf Grund seiner Verkehrssicherungspflicht für die Sicherheit der Schulanlage. Dies setzt eine laufende Überwachung und Wartung der Schulanlage voraus. Rechtsansprüche sind aber auch hier nur bei grober Fahrlässigkeit der Verantwortlichen durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die Schule einen "Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich" benennen muss. Er ist auch Ansprechpartner für den Elternbeirat in Sicherheitsfragen. Näheres enthält ein vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband herausgegebenes Merkblatt (Adresse s. nächster Abschnitt).

o) Unfallverhütung und Sicherheitserziehung: Die Schule hat nicht nur eine Aufsichtspflicht sondern auch die pädagogische Aufgabe, das Sicherheitsbewusstsein der Schüler/innen zu wecken. Hier spielt der Sicherheitsbeauftragte der Schule eine besondere Rolle. In einer diesbezüglichen Bekanntmachung des Kultusministeriums wird aber auch speziell darauf hingewiesen, dass bei der Entwicklung des Sicherheitsbewusstseins der Schüler/innen und bei Vorschlägen zur Durchführung der Unfallverhütung die Elternvertretung und das Schulforum eine besondere Rolle spielen. Darum wird empfohlen, mit der Schulleitung dieses Thema zu erörtern, bevor etwas Schlimmes passiert. Zum Beispiel sollte über die besonders problematischen Bereiche Schulwegsicherheit, Unfallverhütung im Sportunterricht, bei Schulausflügen (Skifreizeiten und dergl.) oder Hilfsdiensten von Schülern gesprochen werden.

Hinweis: Veröffentlichungen zum Themenbereich "Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in der Schule" findet man auf der Web Page des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands (Bayer. GUW) www.guvv-bayern.de unter dem Punkt "Publikationen".

p) Unfallversicherung: Ein Sturz auf dem Schulweg, in der Pause oder beim Sport? Unfälle meldet die Schule beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUW). Weil ein Schulunfall der schlimmeren Art aber unter Umständen auch zu Rentenansprüchen führen kann, müssen die Eltern in diesem Fall wissen, ob der Unfall auch tatsächlich als Schulunfall anerkannt und registriert wurde. In der Regel informiert darüber die Krankenkasse oder der GUW. Gelegentlich ist diese Information aber schon unterblieben und die Eltern wussten nicht, dass der Unfall ihres Kindes nicht als Anspruchsberechtigter Schulunfall sondern als normaler Krankheitsfall behandelt worden ist. So können Einspruchsfristen unbemerkt überschritten werden. Wenn ein Kind in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt wurde, sollte man sich erkundigen, wie der GUW die Sache einstuft, damit man rechtzeitig reagieren kann.

q) Aufsichtführung durch Eltern und Versicherungsschutz: In begrenztem Umfang kann die Schule auch Eltern zur Unterstützung bei der Aufsichtführung einsetzen - natürlich nur auf freiwilliger Basis und ohne Anspruch auf Vergütung. Der Einsatz solcher Hilfskräfte befreit die Lehrkraft nicht von ihrer generellen Aufsichtspflicht. Das heißt, der Lehrer muss die Aufsichtführung der Hilfskraft auf ihre Wirksamkeit hin im Auge behalten.

Eltern, die im Auftrag der Schule an der Aufsichtführung beteiligt werden, werden damit im Auftrag des Freistaates tätig. Das bedeutet, dass das Land bzw. die Schülerunfallversicherung für die Schäden haftet, die durch das schuldhafte Verhalten der Mutter oder des Vaters entstanden sind. Eltern sind nur dann

persönlich haftbar zu machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich (also absichtlich) oder grob fahrlässig verursacht haben. Leichte Fahrlässigkeit reicht als Haftungsgrund nicht aus, wobei die Bewertung im Einzelfall natürlich sehr unterschiedlich sein kann.

Was die elterlichen Hilfskräfte betrifft, so sind sie während ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Band VII gegen Körperschäden versichert, nicht jedoch gegen andere Schäden, z. B. Sachschäden.

(siehe dazu auch **Kapitel 8.7.**)

14.12 Anhang 12: Entwicklung und Gestaltung von "Leitbild", "Schulprogramm" und "Schulprofil"

Diese drei Begriffe werden oft für den gleichen Sachverhalt gebraucht, nämlich für die permanente zielbewusste Gestaltung der pädagogischen Arbeit einer Schule. Unter dem Dachbegriff "Schulentwicklung" wird das Thema in der Fachwelt seit geraumer Zeit diskutiert. In Bayern hat es vor allem in der Schulpraxis Bedeutung erlangt, durch die Initiative "Schulinnovation 2000" des Kultusministeriums. Dieses weitgefaste Programm umfasst eine Vielzahl von Bestrebungen zur Qualitätssteigerung an den bayerischen Schulen. Unter anderem sind alle Schulen aufgefordert, in freiwilliger Zusammenarbeit von Lehrerschaft und Schülern sowie auch Eltern, ihrer Schule durch die Entwicklung von pädagogischen Leitlinien und Aktionsprogrammen neue Anstöße zu geben. Siehe dazu auf der Internetseite des Kultusministeriums www.stmuk.bayern.de unter "Schulentwicklung". Die Broschüre "Innere Schulentwicklung in Bayern" gibt gute Hinweise, auch für Eltern.

Insgesamt ist das alles für die Schulen sehr neu. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass von einem flächendeckenden Umbruch in der Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft nicht gesprochen werden kann. Dieser Prozess wird aber noch viel länger dauern, wenn Eltern die Chance zur Mitgestaltung der Schule ihres Kindes nicht ganz ziel orientiert nutzen. Diese Möglichkeit wird der Elternvertretung durch die Mitwirkung im Schulforum an der Gestaltung des sog Schulprofils eröffnet. Eigentlich meinten die Juristen des Kultusministeriums wohl die Mitwirkung am "Leitbild" der Schule und am "Schulprogramm". Denn das Schulprofil ist das Ergebnis eines Prozesses. Es ist das, was die in der Schule tätigen und Außenstehende als das Spezifische der jeweiligen Schule wahrnehmen oder eben auch nicht. Nicht jede Schule hat ein Profil, denn um ein solches zu bekommen, muss etwas getan werden, dass als planvolles Handeln bemerkt wird.

Am Anfang steht also das gemeinsam entwickelte pädagogische "Leitbild" einer Schule. Es ist sozusagen die Vision dessen, was die Arbeit und das Leben in der Schule in den nächsten ca. fünf Jahren kennzeichnen soll, bzw. was im Mittelpunkt der Bemühungen stehen soll. Bei der Entwicklung eines Leitbildes geht es um individuelle Antworten auf die zentralen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der jeweiligen Schule: Welchen speziellen Herausforderungen muss sich unsere Schule stellen? Was ist unser Ziel? Worum wollen wir uns alle gemeinsam bemühen? Welchen Werten und Grundsätzen fühlen wir uns verpflichtet? Wie wird das pädagogische Selbstverständnis formuliert? Woran wird die Qualität des Unterrichts festgemacht? Welchen Stellenwert hat die Mitwirkung von Schülern und Eltern? Natürlich orientiert sich dieses Leitbild an den gesetzlich festgelegten Bildungszielen und den amtlichen Lehrplänen.

Ein Bestandteil der Leitbild-Entwicklung ist der Konsens über gemeinsame Erziehungsziele von Schule und Elternhaus und die Verständigung über die gemeinsamen Werte. Dies ist eine besonders schwierige Aufgabe - vor allem im Hinblick auf den Pluralismus und die kulturelle Vielfalt in unserer Gesellschaft. Diese Konsensbildung ist also besonders aufwendig und kann deshalb mit Sicherheit nicht in einem einzigen Zusammentreffen erfolgen. Trotzdem kann sie nicht unterbleiben oder schnell durch die Einfügung einiger netter Floskeln in ein Programmpapier erledigt werden. Die Konsensbildung ist deshalb wohl eher als Kommunikations- oder Verständigungsprozess zu verstehen, der permanent abläuft. Es ist allerdings darauf zu achten, dass dieser Prozess am Leben gehalten wird.

Der zweite Schritt ist der Entwurf eines Schulprogramms oder Handlungskonzepts, das auf dem Leitbild aufbaut. Es sagt vor allem darüber etwas aus, wie diese Ziele im konkreten Schulalltag praktisch erreicht werden - und das ist schließlich für die Betroffenen das Wesentliche. Wichtig ist, dass das Schulprogramm auch wirklich der Konkretisierung der Ideen und Ideale des Leitbildes dient und nicht

plötzlich eine ganz andere Richtung einschlägt, weil z.B. die Konkretisierung ein Umdenken verlangt. Damit das nicht passiert, ist eine sehr klar definierte - und nachprüfbar - Vereinbarung von Wegen und Teilzielen erforderlich.

Im Rahmen des Programms "Schulinnovation 2000" wurde den Schulen neben der Verbesserung der pädagogischen und erzieherischen Arbeit auch noch zwei weitere Dinge ans Herz gelegt: 1. das Schulleben vielfältiger zu gestalten und 2. die Schule auch nach außen zu öffnen - zum jeweiligen Umfeld (Gemeinde oder Stadtteil). In beiden Bereichen ergeben sich für Eltern vielfältige Möglichkeiten, ihre beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Begabungen und Ambitionen zum Nutzen von Schule und Schülerschaft einzubringen. Weil sich hier Eltern und Lehrer außerhalb des eigentlichen Unterrichtsbereiches begegnen, kann sich Zusammenarbeit - sozusagen auf gleicher Qualifikationsebene - zwangloser entfalten. Oft gelingt es von dieser gemeinsamen Erfahrungsbasis ausgehend besser, auch über die Themen Unterricht und Erziehung ins Gespräch zu kommen.

Solche Aktivitäten der Elternschaft können sein: Gestaltung des interkulturellen Miteinander, Stadtviertelprojekte, Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Informationsveranstaltungen für Schulabgänger also überall da, wo sich Eltern in besonderer Weise einbringen können.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Entwicklung von Leitbild und Schulprogramm sehr hohe Voraussetzungen an das vertrauensvolle Miteinander aller Beteiligten stellt. Sie wird in der Regel darum nicht Ausgangspunkt einer besseren Zusammenarbeit von Eltern- und Lehrerschaft sein, sondern sie setzt eine bestehende Kooperationsbasis voraus. Die Gründe sind einleuchtend: Die Entwicklung eines Leitbildes gibt den Eltern die Möglichkeit, ihre Wünsche und Vorstellungen einzubringen, dies wird aber in einem nicht besonders gut entwickelten Beziehungsklima auf offene oder versteckte Widerstände stoßen. Das heißt, Elternsprecher sind gut beraten, wenn sie ihre Zielvorstellungen nicht zu hoch schrauben, sondern erst einmal sehr viel Energie in den gezielten Aufbau einer Vertrauensbasis stecken. Dann lässt sich vieles leichter realisieren, was sonst an Vorbehalten und Bedenken scheitert. Viele Menschen übersehen generell, dass bei der Behandlung von Sachfragen die kommunikativen Prozesse - also die zwischenmenschlichen Beziehungen - eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb führt nur eine sensible Vorgehensweise - die von Einfühlungsvermögen in die Situation des Gegenübers bestimmt wird - zum Erfolg. Deshalb sollte man auf die Entwicklung einer Strategie zur Vermittlung des eigenen Standpunktes reichlich Zeit und Kreativität verwenden.

14.13 Anhang 13: Die Rolle der Fördervereine

Wegen der komplizierten vermögensrechtlichen Lage und auch aus anderen Gründen sind manche Schulen dazu übergegangen, finanzielle Belange einem Förderverein zu übertragen. Aufgabe einer solchen Vereinigung ist die finanzielle Unterstützung der Schule zum Nutzen der Schülerschaft. Dadurch werden z.B. Sponsoringmaßnahmen sehr erleichtert. Das Verbot kommerzieller und politischer Werbung an der Schule gilt natürlich weiterhin. Bei der Gründung und Führung eines Vereins sind allerdings eine Fülle von Vorschriften zu beachten. Der Aufwand lohnt nur, wenn an der Schule tatsächlich größere Aktivitäten über einen längeren Zeitraum, evtl. zusammen mit mehreren externen Partnern, durchgeführt werden sollen.

Ein Förderverein kann durch die Erziehungsberechtigten als eingetragener Verein (gemäß BGB §§ 21 ff) errichtet werden. Nur dadurch lässt sich eine Gemeinnützigkeitsanerkennung erreichen, die für Spendenbescheinigungen wichtig ist. Die Mitglieder des Vereins können auch sog. juristische Personen sein (z.B. förderungswillige Unternehmen). Da der Elternbeirat keine juristische Person ist, kann er als Gremium der Elternvertretung kein Mitglied im Förderverein sein. Weil eine enge personelle Verbindung zwischen beiden Organisationen aber natürlich wichtig ist, sollte man in der Satzung des Fördervereins und in der Geschäftsordnung des EB verankern, dass zumindest ein Elternbeirat persönliches Mitglied im Förderverein ist. Lehrkräfte sollten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglied sein zumindest nicht entscheidungsbefugt.

Neue Aktivitäten anstoßen

Fördervereine leisten aber nicht nur wirtschaftliche Unterstützung bei größeren Projekten, sondern spielen auch eine wichtige Rolle bei der "Öffnung der Schule" zum gesellschaftlichen Umfeld. Dazu zählen Kontakte zu Unternehmen und deren Verbänden bzw. Organisationen, die Organisation berufspraktischer

Projekte, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Sportvereine, private und kommunale Sozialdienste, Museen, Theater, Musikschulen, Universitäten, Technologieparks etc .. Die Unterstützung der Schule erfolgt in diesem Fall durch die kostenlose Bereitstellung von Sachverstand und Beratung. Ein Förderverein kann also ein wirtschaftliches **und** organisatorisches Hilfsmittel für die Schule sein. Er kann Projektträger, Betreiber von Schülercafe und Kantine, Arbeitgeber für Hilfs- und Honorarkräfte, für Betreuungsdienste, Instrument der Öffentlichkeitsarbeit und - wenn man so will - Marketinginstrument für die Schule insgesamt oder für einzelne ihrer Aktivitäten sein. Ein Förderverein macht Schule lebendig, stärkt sie, unterstützt die Lehrenden bei ihren fachlichen und pädagogischen Aufgaben durch bessere finanzielle, räumliche, technische, soziale und organisatorische Rahmenbedingungen.

Hinweis: Weitere Informationen und Hilfen gibt der Verband der Schulfördervereine:
www.schulfoerdervereine.de

14.14Anhang 14: Wichtige Adressen für Rat & Tat

A) Die staatliche Schulberatung:

Wenn Schulprobleme entstehen, sollten Eltern (und auch Schüler) nicht zu lange warten, um sich Rat und Unterstützung zu holen. Sie können sich mit ihren Fragen und Problemen an die Lehrkräfte der Schule, an die für die Schule zuständigen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen oder an die Beratungsexperten der neun Staatlichen Schulberatungsstellen wenden. Man kann sich von den Schulberatungsexperten telefonisch beraten lassen oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren; E-Mails können ebenfalls geschrieben werden.

Beratungsfachkräfte in den Schulen und Schulberatungsstellen sind speziell dafür ausgebildet, Schüler wie Eltern kompetent und einfühlsam zu beraten und zu unterstützen - geht es um Themen wie Nachprüfung, "Besondere Prüfung", Notenausgleich, Vorrücken auf Probe oder Schulwechsel.

Gemeinsam lassen sich nach Feststellung der Ursachen für das Scheitern oft in kurzer Zeit Lösungswege entwickeln.

Adressen der Staatlichen Schulberatungsstellen (Stand Juli 2005)

Staatliche Schulberatungsstelle für **Oberbayern-Ost:** Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim/Land, Rosenheim/Stadt, Traunstein.

Leiter: R Dr. Franz Knoll

81679 München, Beetzstraße 4,

Tel.: 089/9829551-10, Fax: 089/9829551-33, E-Mail-Adresse: sbost@t-online.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Oberbayern-West:** Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg am Lech, NeuburgSchrobenhausen,

Pfaffenhofen, Starnberg, Weilheim-Schongau.

Leiter: BR Heinz Schlegel

81679 München, Beetzstraße 4

Tel.: 089/9829551-20, Fax: 089/9829551-33, E-Mail-Adresse: sbwest@t-online.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **München** Stadt und Landkreis

Leiter: R Dr. Rudolf Hänsel

80803 München, Pündterplatz 5/111

Tel.: 089/383849-50, Fax: 089/383849-88, E-Mail-Adresse: sbmuc@schulberatung-muenchen.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Niederbayern**

Leiter: StD Johann Huber

84034 Landshut, Seligenthaler Straße 36

Tel.: 0871/43031-0, Fax: 0871/43031-10, E-Mail-Adresse: info@sbndb.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Oberpfalz**
Leiter: OStR Hanns Rammrath
93049 Regensburg, Hans-Sachs-Straße 2
Tel.: 0941/2203-6, Fax: 0941/2203-7, E-Mail-Adresse: sbopf@schulberatung-oberpfalz.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Oberfranken**
Leiter: StD Werner Tauscher
95028 Hof/Saale, Theaterstraße 8
Tel.: 09281/14003-60, Fax: 09281/14003-82, E-Mail-Adresse: mail@sb-ofr.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Mittelfranken**
Leiter: BR Dr. Roland Storath
Sulzbacher Str. 45 90489 Nürnberg
Tel.: 0911/586761-0
Fax: 0911/586761-5 E-Mail-Adresse: sbmfr@t-online.de

Staatliche Schulberatungsstelle für **Unterfranken**
Leiter: StD Bruno-Ludwig Hemmert
97074 Würzburg, Voglerstraße 26
Tel.: 0931/79687-0, Fax: 0931/79687-7, E-Mail-Adresse: sbufr@t-online.de

Staatliche Schulberatungsstelle für Schwaben
StD. Dr. F. Pfeilschifter
Hallstr. 9, 86150 Augsburg
Tel.: 0821- 509160, Fax: 0821- 5091612, E-Mail-Adresse:

B) Weitere Adressen für Elternsprecher:

1.) Amtliche Wissensquellen:

Das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** hat die Post-Adresse: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München, Salvatorstraße 3, Tel. 089/21 860. Auf seiner Homepage: www.stmuk.bayern.de oder www.stmuk.bayern.de/km/rat_ausku_nftischulberatung/rechtsfaelle/ bietet es viel Wissenswertes für Elternsprecher.

- Unter dem Button "Eltern" gibt es allgemeine Informationen und auch eine Verzweigung zur **Elternzeitschrift EZ**, die oft in den Schulranzen der Kinder oder sonst wo vergammelt.
- Unter dem Button "**Schule**" findet man die Rubriken "**Recht**" mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen sowie KM-Rundschreiben sowie "**Lehrpläne**". In der Rubrik "**Rat + Auskunft**" gibt es eine Fülle von Informationen, unter anderem auch die interessanten "**Leherrundbriefe**"
- **Bayerischer Schuler server**/Aktuelle Informationen zum Thema "Schule in Bayern,,:
www.schule.bayern.de
- Der Button "**Schulentwicklung**" führt zu entsprechenden Informationen und zu vierfaltigen Beispielen von Schulen, die sich am Schulentwicklungsprogramm des Kultusministeriums beteiligen.

Die zentrale Einrichtung des Kultusministeriums für die wissenschaftliche Arbeit ist das **Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB)**. Es bietet auf seiner Internetseite u.a. die Lehrpläne der einzelnen Schulen und informiert dort über anstehende Änderungen - aktuell im Bereich der Gymnasien und der Grundschulen: www.isb.bayern.de

Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** gibt auf seiner Homepage (www.bmbf.de) einen Überblick über die aktuellen bildungspolitischen Themen. Unter "Veröffentlichungen" ist ein reichhaltiges Angebot von Informationsmaterial zu finden, z.B. ermöglichen die Statistiken aus "Grund- und Strukturdaten" einen detaillierten Vergleich der Situation aller Bundesländer.

2.) Schultartübergreifende Lehrer- und Elterninitiativen:

Die Aktion Humane Schule (AHS), Bundesverband; will Lehrer bei der Gestaltung und Eltern bei der Mitgestaltung einer wirklich kindgerechten Schule unterstützen. Sie gibt eine Zeitschrift heraus und bietet reichhaltiges Info-Material zu Themen wie: Besser Lernen, Hilfen gegen Schulangst und Schülermobbing, Leistungsbeurteilung, Hausaufgabenhilfen. Internet: www.aktion-humane-schule.de
Der regionale Ansprechpartner ist die **Aktion Humane Schule in Bayern**; Internet: www.humaneschule.de

Die Initiative **Länger gemeinsam lernen** ist ein Zusammenschluss von Lehrer-, Eltern- und Schülerorganisationen. Sie setzt sich für ein Schulsystem ein, dass starker individuell fördert und weniger selektiert. Dafür gibt sie pädagogische Anregungen, vermittelt Hilfen und dokumentiert praktische Erfahrungen.

Internet: www.laenger-gemeinsam-lernen.de

3.) Überregionale Elternorganisation:

Bundeselternrat (Zusammenschluss aller deutschen Landes-Elternvertretungen)

Internet: www.bundeselternrat.de

4.) Elternorganisationen der allgemein bildenden Schulen in Bayern:

Bayerischer Elternverband e.V. (BEV). Der Elternverband, der Eltern und Elternsprecher aller Schularten organisiert.

91207 Lauf, Aussiger Straße 23, Tel.: 09123/74427, Fax: 09123/9694378

Internet: www.bayerischer-elternverband.de

Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV),

81679 München, Montgelasstraße 2, Telefon: 089/989382, Fax: 089/982 96 74

Internet: www.lev-gym-bayern.de

Landeselternvertretung der bayerischen Realschulen (LEV-RS)

Internet: www.lev-rs.de

Landeselternvereinigung der öffentlichen Wirtschaftsschulen in Bayern

Internet: www.wirtschaftsschulen-lev.de

5.) Regionale Organisationen der Elternvertretungen:

Gemeinsamer Elternbeirat der Volksschulen in der LH München

Tel. 089/297037, e-Mail: sekretariat@geb.musin.de

Internet: www.geb.musin.de

Hinweis: Weitere GEB-Adressen auf der Homepage des Bayerischen Elternverbandes (siehe oben)

6.) Bildungseinrichtungen der Parteien:

Hanns-Seidel-Stiftung (CSU) Tel. 089/12580,

Internet: www.hss.de . e-Mail: info@hss.de

Georg-von-Vollmar-Akademie (SPD), Fax 08851/7823,

Internet: www.vollmar-akademie.de . e-Mail: info@vollmar-akademie.de

Friedrich-Ebert-Stiftung "Bayernforum" (SPD), Tel. 089/51 55240,

Internet: www.bayernforum.de. e-Mail: bayernforum@fes.de

7.) Sonstige Einrichtungen zum Thema Schule & Bildung:

Bayerisches Seminar für Politik, Tel. 089/2609006,

Internet: www.baysem.de. e-Mail: bsp@baysem.de

Professioneller Träger der Bildungsarbeit im Schulbereich in der Region München und Oberbayern ist das Pädagogisches Institut der Landeshauptstadt München. E-Mail: pifwe@pi.musin.de ; Internet: www.pifwe.muc.kobis.de

Das **Münchner Bildungswerk** bietet unter dem Begriff "Eltern-Aktiv" ein Unterstützungsprogramm schwerpunktmäßig für Elternbeiräte an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
eMail: familienbildung@muenchner-bildungswerk.de

Die Stiftung **Bildungspakt Bayern** - eine Initiative des Kultusministeriums - hat sich zum einen die Förderung und Etablierung moderner Unterrichtsmethoden und neuer Lernformen sowie eine bessere Vorbereitung auf die Anforderungen der Informationsgesellschaft zum Ziel gesetzt. Zum anderen soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft verbessert werden. Internet:
www.bildungspaktbayern.de

Die **Bertelsmann-Stiftung** hat ein Netzwerk innovativer Schulen in Deutschland initiiert. Auf ihrer Internet-Seite sind Berichte über die Arbeit der einzelnen Schulen und auch Grundsatzbeiträge zu finden:
www.stiftung.bertelsmann.de/nis.htm >Schul-Datenbank, >Suchmaschine "Fragebogen"

Zum Thema "**Lese- und Literaturförderung**" gibt es mehrere Ansprechpartner:
Die staatliche **Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen** in Bayern gibt auf ihrer Homepage zahlreiche Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tipps für eigene Aktionen:
www.lfs.bsb-muenchen.de/informationen/lesefoerderung/
Die bundesweit tätige **Stiftung Lesen** unterstützt das Projekt Lesepaten bzw. Vorleseclubs und gibt Hilfen dazu: www.stiftunglesen.de

8.) Weitere allgemeine Informationsquellen:

Über **Schulpartnerschaften in Europa** informiert: www.etwinning.de . ein Projekt von "Schulen ans Netz"
Das Webportal der deutschen **Fördervereine an Schulen** gibt Tipps über rechtliche, finanzielle und organisatorische Themen: www.foerderevereine.de
Projektberichte über die **Zusammenarbeit zwischen Schulen und Eltern, Schulen und Ehrenamtlichen sowie Schulen und Unternehmen** finden sich unter: www.schulemachen.de
www.bildungsserver.de
www.schule-online.de
www.schulkongress.de
www.kubiss.de/schulen/pvs/ >Schulprofil, >Schulentwicklungsprojekt SEP, >EFQM